

Schluss- und Tätigkeitsbericht 2024 des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Inhaltsverzeichnis

I.	Abbildungsverzeichnis	I
II.	Abkürzungsverzeichnis	II
III.	Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	V
IV.	Schlussbericht gemäß § 112 VII GemO.....	1
A.	<i>Zur Berichtspflicht</i>	1
B.	<i>Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz</i>	1
C.	<i>Zu den Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO</i>	1
1.	Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)	1
2.	Prüfung des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 3 GemO)	2
3.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses	2
a)	<i>Prüfungen zu Kassenanordnungen („Belegprüfung“)</i>	2
b)	<i>Anlagen im Bau</i>	4
c)	<i>Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen und Projektlisten</i>	5
d)	<i>begleitende Stichproben-Inventur</i>	9
e)	<i>Abzinsungsfaktor bei den Pensionsrückstellungen</i>	10
4.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft.....	10
a)	<i>Erwerb Gebäude und Freifläche vom Landessportbund</i>	10
b)	<i>Vorschüssige Zahlungen</i>	11
c)	<i>Zuwendung an Förderverein der Mainzer Bürgerhäuser e. V.</i>	12
d)	<i>Verwaltungsverfahren bei der Sportverwaltung des Amtes 20</i>	13
e)	<i>Zweckvereinbarung über die Zentrale Bußgeldstelle bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen</i>	15
f)	<i>Ganztagsfördermaßnahmen in den Grundschulen</i>	16
g)	<i>Mittagsverpflegung in den Schulen</i>	18
h)	<i>Satzungsentwurf Gemeinschaftsunterkünfte</i>	18
i)	<i>Verfahrensabläufe und zugehörige Abrechnungen zur Ferienkarte</i>	19
j)	<i>Rückforderungen von sozialen Leistungen</i>	20

<i>k)</i>	<i>Kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten an Vereine</i>	21
<i>l)</i>	<i>Vollständigkeitsanalyse zur Grundsteuer B</i>	21
<i>m)</i>	<i>Reisekostenabrechnungen.....</i>	22
<i>n)</i>	<i>Kostenentwicklung IGS Europa Mainz.....</i>	24
<i>o)</i>	<i>Verkauf und Erwerb von Liegenschaften.....</i>	25
5.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen	26
a)	<i>Unvermutete Prüfung der Sonderkasse zur 16 – KDZ 2024</i>	26
b)	<i>Sachstand digitale Lastschrift.....</i>	26
c)	<i>Unvermutete Prüfung der Stadtkasse 2024</i>	27
d)	<i>Analyse der hinterlegten IBANs im städtischen IT-Finanzverfahren</i>	30
6.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme	30
a)	<i>Leistungsverzeichnis „IT in Kitas“</i>	30
b)	<i>Programmabnahme zur Abschleppsoftware.....</i>	31
7.	Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe	32
a)	<i>Überblick der Prüfungstätigkeiten.....</i>	32
b)	<i>Prüfung zur Altstadtsanierung</i>	39
8.	Prüfung summarischer Abrechnungen	40
D.	Zu den übertragenen Aufgaben nach § 112 II GemO	41
1.	Ordnungsmäßigkeitsprüfungen im Sinne von § 112 II Nr. 2 GemO	41
2.	Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO –Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse („Visakontrollen“).....	42
3.	Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)	43
E.	Prüfung von Dienstanweisungen (Ziffer 1.2.1 AGA, Ziffer 9 III 1 RevO)	43
1.	Entwurf einer Dienstanweisung für Platz und Hallenwarte städtische Sportstätten.....	43
2.	Entwürfe einer Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“	44
3.	Entwurf einer Dienstanweisung „Identitäts- und Berechtigungsverwaltung IT-Ressourcen“.....	44
F.	Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO).....	45
1.	Allgemein	45
2.	Abschaltung i-Kfz.....	46
3.	Überlange Datenvorhaltungen im IT-Finanzverfahren	47

4.	Verschlüsselung der Datenbank zum städtischen IT-Finanzverfahren.....	49
5.	Vordrucke zur Wohnsitzummeldung.....	51
G.	<i>Prüfungstätigkeiten zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)</i>	52
1.	Übersicht zu erfolgten Prüfungen	52
2.	Zusammenfassung dazu ausgewählter Einzelergebnisse	53
a)	<i>Jahresabschluss 2022 Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes</i>	53
b)	<i>Jahresabschluss 2023 Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes</i>	54
c)	<i>Jahresrechnung 2023 VHS-Mainz</i>	56
d)	<i>Jahresabschluss 2022 Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH</i>	57
e)	<i>Analyse Untreuefall Verein "Mombach hilft".....</i>	58
f)	<i>Jahresabschluss 2023 Zweckverband Layenhof/Münchwald</i>	58
g)	<i>Jahresabschlussprüfung 2023 der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e.V. - Teilanstalt Mainz -.....</i>	59
H.	<i>Prüfung des Antikorruptions-Beauftragten (angesiedelt beim 14 – Revisionsamt)</i>	59
I.	<i>Einzelaufträge des Oberbürgermeisters</i>	60
1.	Mögliche Missbrauchsfälle von Jugendlichen im Zeitraum 1949-1975	60
2.	Veröffentlichung einer nicht öffentlichen Beschlussvorlage	61
3.	Nachtragsprognosen bei der Haushaltsplanung.....	61
J.	<i>Nachbetrachtung und offene Fragen</i>	65
K.	<i>Unterzeichnung</i>	69
V.	Tätigkeitsbericht	70
A.	<i>Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)</i>	70
1.	Vorbemerkung	70
2.	Tätigkeitsfelder.....	70
B.	<i>Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)</i>	79
C.	<i>Weitere Aktivitäten</i>	79
1.	Beratung.....	79

2.	Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der Landeshauptstadt Mainz	80
a)	<i>Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte vom Deutschen Städtetag</i>	80
b)	<i>Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz</i>	81
c)	<i>Institut der Rechnungsprüfer in Deutschland e. V. (IDR)</i>	81
3.	Personalsituation und Fortbildung	82
4.	Jahresprüfplan 2024	82
5.	Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses.....	83
6.	Besuch von Ausschusssitzungen	83
7.	Begleitende Projektprüfung „Rathaussanierung“	83

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prüfbemerkungen 2024 zu Kassenanordnungen, Abteilung 14.1	3
Abbildung 2: Prüfbemerkungen 2024 zu Kassenanordnungen, Abteilung 14.2	4
Abbildung 3: Ausgespülter Muldeneinlauf	6
Abbildung 4: Ursprünglich geplanter Muldeneinlauf ohne Erosionsschutz.....	6
Abbildung 5: Fertig betoniertes Fundament unter Sonneneinstrahlung	7
Abbildung 6: Riss auf der Oberfläche vom Fundament für die Stützwand	7
Abbildung 7: Fertig betoniertes Fundament unter Sonneneinstrahlung	7
Abbildung 8: Riss und entmischt Betonoberfläche vom Fundament	7
Abbildung 9: Kiesnester und Lunker	8
Abbildung 10: Überspachtelte Eckabplatzungen	8
Abbildung 11: Fehlende Rüttelgasse.....	8
Abbildung 12: Abgeplatzte Ecken	8
Abbildung 13: Gefärbte Asphaltoberfläche mit vergossenen Rissen, die wieder durchgeschlagen sind.....	9
Abbildung 14: Bohrkern- und Bodenmaterialentnahme für Untersuchung zur Schadensfeststellung	9
Abbildung 15: Fallzahlen bautechnische Rechnungen 2024	42
Abbildung 16: Entwicklung Jahresergebnisse Mainzer Unterhaus Forum-Theater gGmbH bis 2022.....	57
Abbildung 17: Flyer Korruption	71
Abbildung 18: Flyer Welt-Antikorruptionstag.....	78
Abbildung 19: Innenhof Schalungsarbeiten.....	86
Abbildung 20: Decke Innenbereich Schalungsarbeiten	86
Abbildung 21: Betonsanierung zum Innenhof.....	86
Abbildung 22: Betonsanierung im Obergeschoss	86
Abbildung 23: Fassaden Betonsanierung.....	87
Abbildung 24: Betonsanierung Innenstütze	87
Abbildung 25: Musterfläche Fassadenverkleidung.....	87
Abbildung 26: Musterfläche Befestigung Fassadenplatten	87
Abbildung 27: Rückbau auf den Etagen	88
Abbildung 28: Rückbau auf den Etagen	88

II. Abkürzungsverzeichnis¹

a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AKB	Antikorruptionsbeauftragter
AiB	Anlagen im Bau
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
DA	Dienstanweisung
DA HKR AT	Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR – Allgemeiner Teil)
DA HKR V	dito, Vergabeordnung
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
Dezernat V	Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr
Dezernat VI	Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur
dies.	dieselbe
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
e. V.	Eingetragener Verein
EVP	EDV-Verbindungsperson
EWB	Einzelwertberichtigung
Fl	Finanzwesen
Finanzverwaltung	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
ff.	fort folgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung

¹ Mit Ausnahme der Abkürzungen in den Übersichten zu Verwendungsnachweisen und der summarischen Abrechnungen.

GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
GWM	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz
Hdb.	Handbuch
Hg	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj	Haushaltsjahr
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IGS	integrierte Gesamtschule
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsysteem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDZ	Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
KEF	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
Kita	Kindertagesstätte
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KP II	Konjunkturpaket II
LOGA	Integriertes Personalabrechnungs- und Personsverwaltungssystem
LStiftG	Landesstiftungsgesetz
LTG	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz) vom 1. Dezember 2010
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden

MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
o. a.	oben angeführt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZG	Onlinezugangsgesetz
RevO	Revisionsordnung
SAP	SAP-Finanzverfahren (Systeme, Anwendungen, Produkte)
sog.	sogenannte
THV	Treuhandvermögen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e. V.
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZV SPNV	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr

III. Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

10 – Hauptamt: Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf).

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des städtischen Revisionsamtes vom 20. Mai 2016.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des städtischen Revisionsamtes vom 15. Juli 2024.

Erfüllungsgrad der Anforderungen des Kraftfahrt-Bundesamtes zum i-Kfz des 31 – Verkehrsüberwachungsamtes, Prüfungsbericht 62/2023 vom 28. Juni 2023.

Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes, Prüfungsbericht vom 26. Juli 2019.

Prüfungsbericht „Reisekosten“ Nr. 74/2016 vom 12. Dezember 2016 (Aktenzeichen 14.02.20.00).

Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses des Jahres 2022 der Landeshauptstadt Mainz vom 27. März 2024.

Revision der Informationssicherheit vor Ort als Zugangskontrollen, Prüfungsbericht 160/2022 vom 20. Dezember 2022.

Sachstand digitale Lastschrift, Prüfbericht 75/2024 vom 9. Dezember 2024.

Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2016 vom 3. März 2017.

Schluss- und Tätigkeitsbericht 2023 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz vom 11. März 2024.

Testung der Windows AD als Maßnahme der Revision der Informationssicherheit, Prüfungsbericht 105/2022 vom 13. September 2022.

Überlange Datenvorhaltungen im IT-Finanzverfahren, Prüfungsbericht 26/2024 vom 2. April 2024.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen, Prüfungsbericht 39/2017 vom 17. Januar 2018.

Abraham: Das Schriftformerfordernis in der Verwaltungsdigitalisierung, in: MMR 2022, 530 ff. (vgl. dazu ergänzend auch *Klomfaß*, MMR-Aktuell 2022, 452401).

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schreiben vom 5. August 2024 an Oberbürgermeister Haase (Aktenzeichen 17 4 St Mainz/21a).

Babel, Isaak: The Complete Works, (dort insbesondere auch Kapitel II. The Odessa Stories²), New York: 2001.

Chuprunov: Handbuch SAP-Revision – Internes Kontrollsyste und GRC, 2019.

Graf: Zeit und Zeitkonzeptionen in der Zeitgeschichte, Docupedia-Zeitgeschichte vom 22. Oktober 2012, DOI: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.266.v2> (zuletzt abgerufen am 6. Februar 2025).

Höhlein, Burkhard/Schaaf, Edmund/Stubenrauch, Hubert/Dietlein, Johannes (Hg.): Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz B-1, Wiesbaden: Bearbeitungsstand Januar 2021 (Digitalausgabe; inhaltlich zu den zitierten Stellen unverändert seit September 2013; Kommentar; zitiert: Autor, in: PdK, GemO § , Rn.).

Hilbricht: Kraftfahrt-Bundesamt hat bei circa 10 Prozent der Kommunen den i-Kfz-Zugang

² In deutscher Übersetzung „Geschichten aus Odessa – Autobiographische Erzählungen“, München: 1987
Seite | VI

deaktiviert, Behördenspiegel (online) vom 17. Januar 2024 (abrufbar via www.behoerden-spiegel.de/2024/01/17/kraftfahrt-bundesamt-hat-bei-circa-10-prozent-der-kommunen-den-i-kfz-zugang-deaktiviert/, zuletzt abgerufen am 4. Februar 2025).

Komm.ONE: KM-Finanzen – Nachtragshaushalt, Version 2.00 vom 1. Juli 2020.

Landeshauptstadt Mainz:

Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 28. August 2022

Lassay: „Trübe Aussichten“, in: Mainzer Allgemeine Zeitung vom 20. September 2024 (Onlineausgabe).

Stumm/Berlin: SAP-Systeme schützen, 2016.

IV. Schlussbericht gemäß § 112 VII GemO

A. Zur Berichtspflicht

§ 112 VII 1, 2. Var. GemO folgend, fasst das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz letztlich dem Stadtrat in seiner Eigenschaft als lokal oberstem Kontrollgremium die wesentlichen³ Ergebnisse seiner unterjährigen Prüfungen in einem Schlussbericht zum Jahre 2024 zusammen. Weil dieser grundsätzlich eher strategische Entscheidungen trifft, ist nicht auf sämtliche Einzelprüfungen vollständig einzugehen. Abgewogen wurden die Einzelergebnisse deshalb vornehmlich qualitativ statt quantitativ dahingehend, ob sich Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft (wie auch auf das Ergebnis des Jahresabschlusses) oder Folgen für die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung abzeichnen. Traditionsgemäß orientiert sich der Schlussbericht dabei an der Aufgabenstruktur des 14 – Revisionsamtes, die ihrerseits grundlegend nach Pflicht- und übertragenen Aufgaben differenziert⁴.

B. Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

Die Aufgaben des 14 – Revisionsamtes selbst haben sich in 2024 nicht grundlegend geändert, weshalb sich auf die knappe⁵ Aufgabenbeschreibung zu den Vorjahren verweisen lässt. Allerdings wurden der Person des Antikorruptions-Beauftragten der Landeshauptstadt Mainz, welcher beim 14 – Revisionsamt angesiedelt ist, in 2024 zusätzlich die Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz⁶ übertragen, weshalb sich dazu neue Ausführungen finden.

C. Zu den Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO

1. Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)

Als Pflichtaufgabe fordert § 112 I 1 Nr. 1 GemO die Prüfung des Jahresabschlusses sowie

³ So explizit Drysch, in: PdK, GemO § 112, Rn. 7.2.

⁴ Einen Überblick zur Aufgabenstruktur liefert *Landeshauptstadt Mainz: Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 28. August 2022*, dort Ziffer 3, abrufbar via <https://www.mainz.de/vv/medien/14/LHMainz-Revisionsordnung-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 3. Februar 2025).

⁵ Vgl. zu diesem Gebot zur Schlussberichtsabfassung Drysch, in: PdK, GemO § 112, Rn. 7.2.

⁶ Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG), Artikel 1-Gesetz vom 31. Mai 2023, BGBl. 2023 I, Nr. 140.

dessen Anlagen. Zur Jahresabschlussprüfung zum Haushaltsjahr 2023 wird auf den entsprechend umfassenden wie gesondert u. a. am 27. November 2024 im Stadtrat behandelten Prüfungsbericht verwiesen⁷. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2023	3.949.160.620,72 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.973.507.014,20 €
Jahresfehlbetrag	102.748.184,18 €
Finanzmittelfehlbetrag Finanzrechnung	432.990.584,56 €

Die Verringerung des Jahresergebnisses um rund 581,7 Millionen € gegenüber dem Vorjahr wie der Finanzmittelfehlbetrag ist insbesondere auf eine Reduzierung der Steuererträge und ähnlichen Abgaben aufgrund deutlicher Rückgänge bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zurückzuführen. Die im Jahr 2021 stark gestiegenen Gewerbesteuererträge führten zudem im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für die Landeshauptstadt Mainz zu einer hohen Finanzausgleichsumlage. Daraus ergaben sich Mindererträge in Höhe von rund 247,5 Millionen €.

2. Prüfung des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 3 GemO)

Im Jahre 2024 wurde der Gesamtabschluss 2022 der Landeshauptstadt Mainz geprüft. Verwiesen wird auf den zugehörigen Prüfungsbericht⁸, welchen der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 mit einer Bilanzsumme von 6.980.401.761,55 € sowie einem ausgewiesenen Gesamterfolg i. H. v. 549.920.119,74 € und einem Finanzmittelbestand i. H. v. 1.298.791.211,96 € zur Kenntnis nahm.

3. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses

a) Prüfungen zu Kassenanordnungen („Belegprüfung“)⁹

Unsere seitens Abteilung 14.1 im Jahre 2024 mit geringerer Priorität ob vorrangiger anderweitiger Prüfungen zurückgedrängten Aufgabe in der gewohnten Übersicht:

⁷ Vgl. ausführlich 14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des städtischen Revisionsamtes vom 15. Juli 2024.

⁸ Vgl. 14 – *Revisionsamt*: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses des Jahres 2022 der Landeshauptstadt Mainz vom 27. März 2024.

⁹ Zur Zuordnung der Belegprüfung zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO siehe Drysch, in: KVR, GemO § 112, S. 10.

Abteilung 14.1 – Verwaltungsprüfungen

348 Feststellungen (Vorjahr 407)

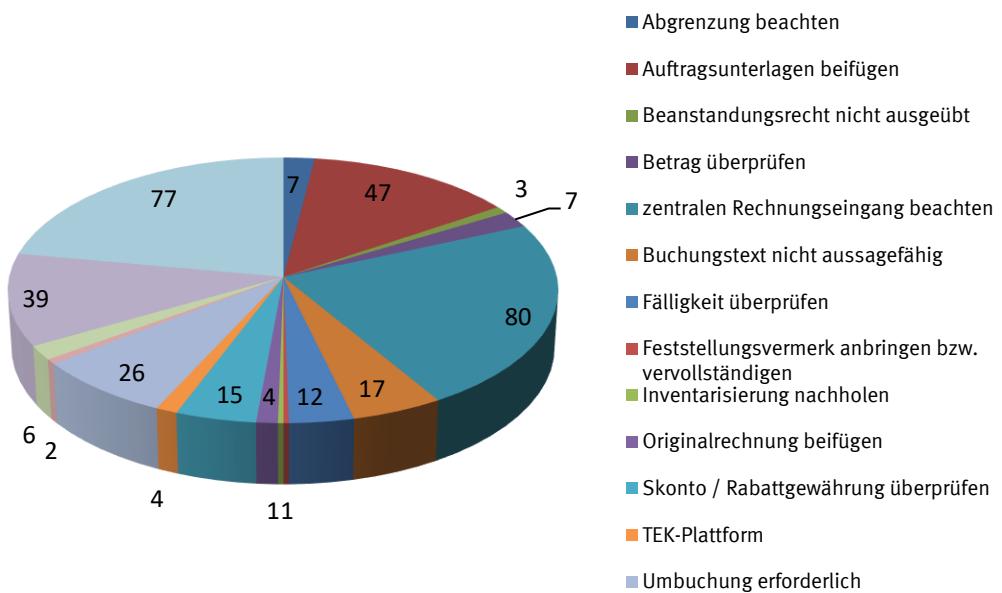


Abbildung 1: Prüfbemerkungen 2024 zu Kassenanordnungen, Abteilung 14.1

Abteilung 14.2 – bautechnische Prüfungen

33 Feststellungen (Vorjahr 62)

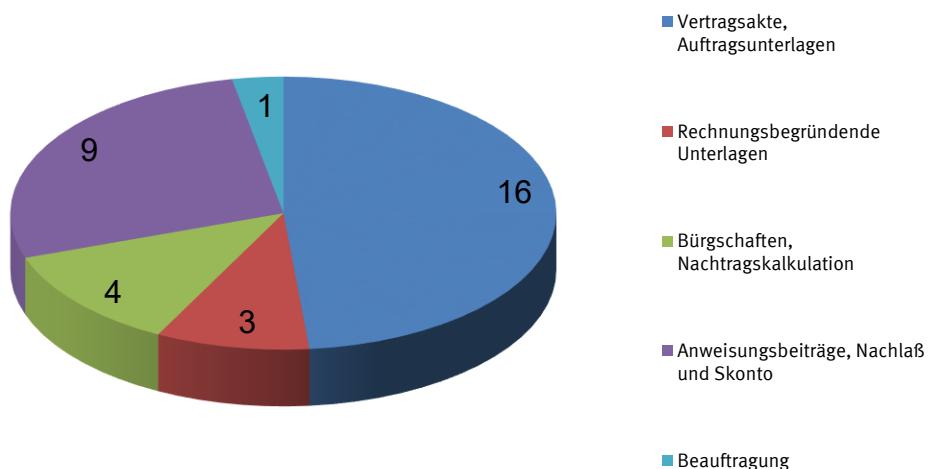


Abbildung 2: Prüfbemerkungen 2024 zu Kassenanordnungen, Abteilung 14.2

b) *Anlagen im Bau*

Der bilanzierte Wert bei der Bilanzposition 1.2.10 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen (von rund 108 Millionen € im Jahr 2020 auf rund 234 Millionen € im Jahr 2023).

Bei der Prüfung der Vorjahresabschlüsse wurde festgestellt, dass die zuständigen Fachämter es oft versäumen, Amt 20 die Fertigstellung der Vermögensgegenstände mitzuteilen. Dies führte zu einer fehlenden Abschreibung bei den betreffenden Sachanlagen, auf welche die Objekte nach erfolgter Fertigstellung zu buchen gewesen wären. Aus diesem Grund schickt das Amt 20 seit 2021 halbjährlich Statusabfragen an die einzelnen Stellen. Das hat die Situation etwas verbessert, es besteht dennoch weiterhin Optimierungsbedarf im Hinblick auf das zeitnahe Einreichen der entsprechenden Meldebögen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des städtischen Jahresabschlusses 2023 wurden seitens des 14 – Revisionsamtes Listen mit offenen Investitionsprojekten gesichtet. Im Rahmen einer ausgewählten Stichprobe von 15 der 567 Investitionsprojekte wurde bei einer Ortsbegehung im Rahmen eines Anwärterprojektes beurteilt, ob die ausgewählten Anlagen fertig sind. Dies führte zu der Feststellung, dass sich alle geprüften Anlagen nicht mehr im Bau befinden. Der festgestellte Buchwert aller Objekte lag bei rund 46 Millionen €. Die Fertigstellungsanzeigen sollten durch das Amt 20 umgehend bei den entsprechenden Fachämtern eingeholt und die geprüften Objekte umgehend auf die entsprechenden Sachanlagen umgebucht und mit der vorgesehenen Nutzungsdauer hinterlegt werden.

Im Nachgang der Prüfung wurde in einer Sitzung mit allen beteiligten Stellen ein Prozesslauf entwickelt, der zukünftig eine zeitnahe Aktivierung fertiggestellter Sachanlagen ermöglicht.

Um das Verfahren der zeitnahen Aktivierung im Sinne einer korrekten Bilanzierung weiter zu optimieren, wird das 14 – Revisionsamt dahingehend unterstützen, dass zukünftig nach jeder geprüften Schlussrechnung zu Bauprojekten eine standardisierte Nachfrage zur Fertigstellung von Anlagen an die entsprechenden Ämter verschickt und zur Vorlage der an das Amt 20 zu richtenden Fertigstellungsmeldungen angehalten wird. Jedenfalls zu allen in unserer Prüfung festgestellten Anlagen im Bau, die bereits fertiggestellt waren, wurden im Nachgang Fertigstellungsanzeigen eingeholt und die geprüften Objekte auf die entsprechenden Sachanlagen umgebucht.

c) *Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen und Projektlisten*

Hauptanliegen der Prüfung auf den Baustellen während der Baudurchführung war es festzustellen, ob die Bauleistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden, die Bauüberwachung durch die Projektleiter/-innen bzw. den Architektur- und Ingenieurbüros den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird, örtliche Aufmaße mit den Angaben der Leistungsverzeichnisse übereinstimmen, geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und ob dafür Nachträge vorliegen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein.

Im Jahr 2024 erfolgten 213 unangekündigte Baustellenbesuche während der Baumaßnahmen, sodann zu 85 eingeladenen Bauabnahmen. Einladungen des bautechnischen Prüfers zu Bauabnahmen ergingen allerdings noch nicht vollumfänglich. Die Vorgänge auf den Baustellen und bei Abnahmen wurden entsprechend fotodokumentiert und festgehalten. Bei Erfordernis wurden Prüfbemerkungen abgefasst. Diese wurden den budgetverwaltenden Stellen mit einem überarbeiteten standardisierten Formular digital übermittelt. Kleinere vor Ort festgestellte Mängel wurden vor Ort angezeigt und entweder direkt oder zu einem zeitnahen Termin behoben.

Der innere Vorstufenausbau des B158 zwischen der Saarstraße und dem Stadion des FSV Mainz 05 wurde im August 2024 fertig gestellt. Bei der Abnahme wurde durch unseren bautechnischen Prüfer festgestellt, dass die Muldenentwässerungen nach der Planung nur mit Oberboden anzudecken seien. Bedingt durch die noch nicht angewachsene Rassensaat, kam es schon zu Ausspülungen des angedeckten Oberbodens. Diese Ausspülungen hätten vermieden werden können, wenn diese Bereiche bei der Planung mit einem Erosionsschutz in Form einer Matte oder einem Schotter-Kies-Gemisch eingeplant worden wären. Dies wurde dokumentiert und weitergeleitet. Einige veranschaulichende Fotos¹⁰:



Abbildung 3: Ausgespülter Muldeneinlauf

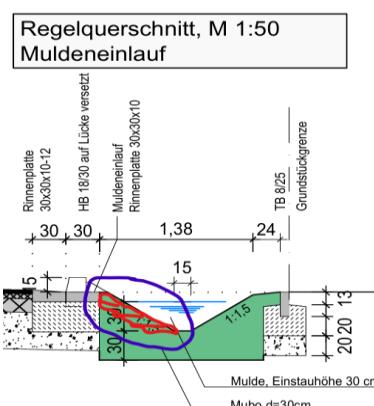


Abbildung 4: Ursprünglich geplanter Muldeneinlauf ohne Erosionsschutz

Im Jahr 2024 wurde mit den Arbeiten an der Stützwand „Am alten Friedhof“ in Mainz-Hartenberg/Münchfeld begonnen. Hierbei kam es bei den Betonarbeiten zu einigen Mängeln. Bei einer Besichtigung der Baustelle durch den bautechnischen Prüfer des 14 – Revisionsamtes wurden diese festgestellt und dem zuständigen Projektleiter mitgeteilt. Gravierend war, dass nach den Betonarbeiten an den Fundamenten für die Stützwände die Nacharbeiten wohl nicht ausgeführt worden sind. Warum dies gerade bei großer Hitze

¹⁰ Allesamt Fotos des bautechnischen Prüfers Herrn Herrmann vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2024.

und Sonneneinstrahlung so nicht ausgeführt wurde, war nicht nachzuvollziehen. Durch die nicht erfolgte Nachbehandlung im Fundament kam es zu SpannungsrisSEN auf der Oberfläche des Fundamentes. Dies kann bei Wassereintritt schneller zu einer Korrosionsbildung führen. Zwar ändert dies durchaus nichts an der Standfestigkeit des Fundamentes, aber in der Position „Beton einbauen“ ist in den meisten Fällen die Nachbehandlung von Beton mit in der Urkalkulation eingerechnet. Daher sollte generell, aber gerade im Sommer bei großer Hitze und Sonneneinstrahlung, bei betonierten Bauteilen auf die Nachbehandlung geachtet werden. Einige ausgewählte Fotos¹¹:



Abbildung 5: Fertig betoniertes Fundament unter Sonneneinstrahlung



Abbildung 6: Riss auf der Oberfläche vom Fundament für die Stützwand

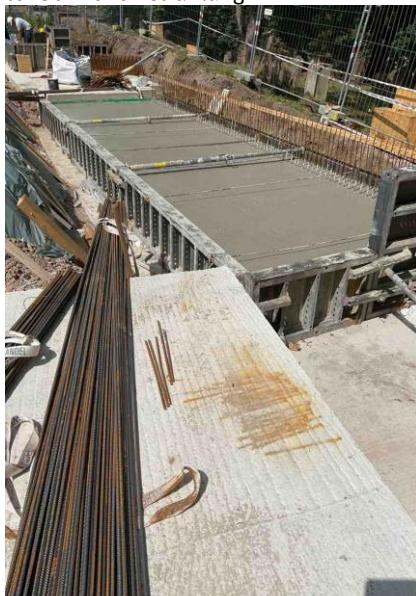


Abbildung 7: Fertig betoniertes Fundament unter Sonneneinstrahlung



Abbildung 8: Riss und entmischt Betonoberfläche vom Fundament

¹¹ Fotos wiederum seitens des bautechnischen Prüfers Herrn Herrmann vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2024.

An dem Neubau der Peter-Härtling-Grundschule in Mainz-Finthen wurden ebenfalls unsachgemäße Betonarbeiten durch den technischen Prüfer festgestellt. An den betonierten Wänden waren stellenweise Lunker, Kiesnester, Betonrisse und verspachtelte Stellen, die auf einen unsachgemäßen Einbau des Betons hinweisen, zu erkennen. Auch wenn dies nicht die Standfestigkeit beeinträchtigt, sollte trotz Zeitdrucks, zusätzlicher Kosten und unter Berücksichtigung des längeren Ausfalls des städtischen Projektleiters mehr auf saubere Arbeitsausführung geachtet werden, zumal ein bauüberwachendes Architekturbüro eingeschaltet war. Dies wurde ebenfalls dokumentiert und weitergeleitet. Einige veranschaulichende Fotos¹²:



Abbildung 9: Kiesnester und Lunker

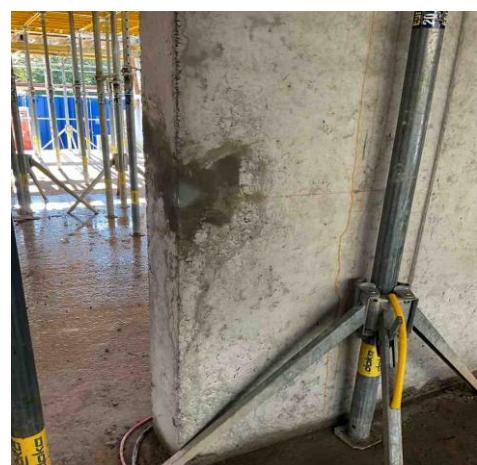


Abbildung 10: Überspachtelte Eckabplatzungen



Abbildung 11: Fehlende Rüttelgasse



Abbildung 12: Abgeplatzte Ecken

Bei einer im Jahre 2021 fertig gestellten Maßnahme in der Parkanlage Mainz-Laubenheim wurden vor Ablauf der Gewährleistung schon Risse in der eingefärbten Asphaltfläche festgestellt. Diese wurden zwar nachträglich nochmals vergossen, aber die Risse schlagen wieder durch. Entweder liegt ein Einbau- oder Materialfehler der ausführenden Firma vor

¹² Allesamt Fotos des bautechnischen Prüfers Herrn Herrmann vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2024.

oder die Ursache kommt vom Untergrund. Daher wurde eine Asphalt- und Unterbauuntersuchung der schadhaften Stellen empfohlen. Mit einem Ergebnis ist erst im Jahr 2025 zu rechnen. In der Folge sind ein etwaiges Sanierungskonzept sowie die Schadensbeseitigung zu erörtern. Einige veranschaulichende Fotos¹³:



Abbildung 13: Gefärbte Asphaltoberfläche mit vergossenen Rissen, die wieder durchgeschlagen sind



Abbildung 14: Bohrkern- und Bodenmaterialentnahme für Untersuchung zur Schadensfeststellung

d) *begleitende Stichproben-Inventur*

Ziel der begleitenden Prüfungen war festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des Inventurvereinfachungsverfahren gemäß § 32 GemHVO vorliegen und angewendet werden dürfen. Insbesondere lag der Schwerpunkt auf dem Vorhandensein der einzelnen Vermögensgegenstände anhand der Inventarnummer aus der Anlagenbuchhaltung sowie die ordnungsmäßige Erfassung. Wesentliche Ergebnisse in Bezug auf die Buchungen zum verantwortlichen Sachgebiet 20.04.03 – Bilanzen und Anlagenbuchhaltung: Bei der Grundschule Erich Kästner und der Kindergartenstätte Wolkenburg waren die meisten Vermögensgegenstände vorhanden und ordnungsgemäß inventarisiert. Bei der Kindergartenstätte Feldmäuse waren die Voraussetzungen zur Anwendung des Inventurvereinfachungsverfahrens nicht erfüllt und die buchmäßige Erfassung der Vermögensgegenstände in 80 % der Fälle nicht korrekt.

¹³ Allesamt Fotos des bautechnischen Prüfers Herrn Herrmann vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2024.

e) ***Abzinsungsfaktor bei den Pensionsrückstellungen***

Die Prüfung ergab sich aus einem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 28. Oktober 2024, in dem er das 14 – Revisionsamt mit einer Prüfung zur Angemessenheit des Abzinsungsfaktors beauftragte, der derzeit bei der Landeshauptstadt Mainz für die Berechnung der Pensionsrückstellungen angewendet wird. Berücksichtigt werden sollte die Veränderung der Zinsentwicklung der letzten Jahre. Die Abzinsungsfaktoren der kreisfreien Städte von Rheinland-Pfalz sollten gegenübergestellt werden.

Die Anwendung des Rechnungszinsfußes in Höhe von 6 %, der sich aus § 36 II 2 GemHVO in Verbindung mit § 6a EStG ergibt, führt nicht zu einem „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendem Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde“. Der von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Abzinsungssatz lag im 10-Jahresdurchschnitt bei Restlaufzeiten von 10 und 15 Jahren im Oktober 2024 zwischen 1,64 % und 1,88 % und damit weit unter dem vorgeschriebenen Satz.

Der damals im Rahmen der Bilanzkontinuität festgelegte Zeitraum von fünf Jahren bis zur nächsten Anpassung soll grundsätzlich beibehalten werden. Da sich das Zinsniveau seit der Betrachtung im Jahr 2021 permanent im Rahmen zwischen den Eckwerten 1 % und 6 % bewegte, wurde eine Anpassung verwaltungsseitig bisher als nicht erforderlich angesehen. Eine vorzeitige Anpassung nach vier Jahren scheint nicht zwingend erforderlich.

Die übrigen kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz orientieren sich alle am gesetzlich vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 6 %.

4. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft

a) ***Erwerb Gebäude und Freifläche vom Landessportbund***

Die Beschlussvorlage des Stadtrates zum 31. Januar 2024 sah den Erwerb eines Gebäudes in der Altstadt zum Preis von ca. 7 Millionen € inklusive Nebenkosten vor¹⁴. Angehakt war, das Gebäude für eine schulische Nutzung zur Erweiterung des Gymnasiums am Kurfürstlichen Schloss zu nutzen. Nachdem vom Finanzdezernat Bedenken gegen den Ankauf angemeldet wurden, beauftragte der Oberbürgermeister das 14 – Revisionsamt und das 30 – Standes-, Rechts und Ordnungsamt mit einer Prüfung bezüglich der Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

¹⁴ Vgl. Drs. 1942/2023 vom 10. Januar 2024.

Im Rahmen der gemeinsamen Prüfung wurden im Wesentlichen folgende Punkte festgestellt:

- ❖ Die schulbehördliche Genehmigung für das Gebäude lag noch nicht vor. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen zum Bebauungsplan lagen ebenfalls noch nicht vor.
- ❖ Die Kostenberechnungen für eine erforderliche Sanierung, u. a. Brandschutz, Fluchtwiege, Barrierefreiheit, lagen nicht vor.
- ❖ Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Denkmalschutzrechtliche Anforderungen lagen nicht vor.
- ❖ Die Finanzierung für die Folgejahre war nicht gesichert.

Die 69 – Gebäudewirtschaft Mainz (Eigenbetrieb) wurde daraufhin aufgefordert, weitere Kostenberechnungen vorzulegen. Diese wurden vorgelegt, waren aus Sicht der Revision jedoch nicht ausreichend.

Aufgrund der geänderten Haushaltssituation wurde bei der Planung der zukünftigen Investitionen der Erwerb des Gebäudes zurückgestellt. Zwischenzeitlich war der Presse zu entnehmen, dass das Gebäude an einen Dritten verkauft wurde.

b) *Vorschüssige Zahlungen*

Auftragsgemäß wurde die aufgeworfene Frage beantwortet, ob vorschüssige Zahlungen betreffend Softwarelizenzen möglich seien, obwohl nachschüssige Zahlungen grundsätzlich obligatorisch sind. Neben zahlreichen weiterführenden Hinweisen und zu beachtenden Aspekten (bis hin – zum auch praktisch schon relevant gewordenen – Insolvenzfall eines Anbieters in früheren Jahren, Verstärkung jetzt schon bemerkter Hersteller-/Anbieterabhängigkeiten, weniger anzunehmender Leistungsunfähigkeit als vielmehr etwaiger -*unwilligkeit* im Falle mangelhafter Leistungserbringung) lässt sich im Kern zusammenfassen, dass weitgehend – via § 22 GemHVO – das Vergaberecht maßgeblich ist, welches seinerseits grundsätzlich Nachschüssigkeit vorgibt, konkret § 17 Nummer 1 VOL/B: „Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung“. Ferner gilt bei der vorliegend überschrittenen Betragsgrenze von 50.000 € grundsätzlich, dass eine Sicherheitsleistung einzufordern ist, was § 18 II VOL/B bekräftigend zur prüferischen Wertung beschreibt: „Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.“ Es ließ sich festhalten, dass sich „Rationalisierungen“ bzw. „Einsparungen“ gemäß den Darlegungen der 16 – KDZ

durch Umstellung auf vorschüssige Zahlungen realisieren lassen könnten, sofern diese rechtlich zulässig sind, was dann der Fall ist, wenn zugehörige Sicherheitsleistungen vergaberechtlich effektiv eingefordert werden.

Anmerkung:

Diese aufgrund konkreter Fragestellung erfolgte Prüfung bekräftigt den seit vielen Jahren seitens des 14 – Revisionsamtes versuchten Ansatz, stärker auf open source-Produkte abzustellen, zumal diese eine interkommunale Zusammenarbeit auch im Bereich der IT-Verfahren vereinfachen. Diese Ansätze werden zwischenzeitlich auch auf Bundes- bzw. Landesebene stärker im Zuge von Maßnahmen zur Beförderung digitaler Souveränität fokussiert.

c) **Zuwendung an Förderverein der Mainzer Bürgerhäuser e. V.**

Bei der routinemäßigen Prüfung von Kassenanordnungen wurde zunächst eine Auszahlung über 25.000 € als Zuwendung an den Förderverein der Mainzer Bürgerhäuser e. V bemerkt. Da dem 14 – Revisionsamt zu dieser Fördermaßnahme zum Zeitpunkt der Prüfung im Juni 2024 kein Verwendungsnachweis gemäß Kapitel 1.2.91 – Zuwendungen der DA-HKR AT¹⁵ vorlag, wurden die Unterlagen zu dieser Förderung beim zuständigen Amt 20 angefordert.

Es wurde festgestellt, dass dem Verein die ursprüngliche Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises vom 31. März 2024 auf den 31. August 2024 verlängert worden war. Begründet wurde dies damit, dass die Mittel für 2023 noch nicht vollständig verbraucht wurden. Das 14 – Revisionsamt hat darauf hingewiesen, dass für 2023 verausgabte Mittel durch den Förderverein auch in 2023 verausgabt werden müssen und das eine Verausgabung dieser Mittel in 2024 ausgeschlossen ist. Es wurde ferner festgehalten, dass die nicht verausgabten Mittel zurückzufordern und durch den Verein zu verzinsen sind.

¹⁵ Im Auszug: „Zuschussangelegenheiten über 10.000 € sind nach Prüfung durch das Fachamt unverzüglich an das Amt 14 zur weitergehenden Prüfung mit den dazugehörigen prüfungsfähigen Unterlagen zu übergeben. Art und Umfang der Prüfung liegt im Ermessen des Amtes 14. Das Fachamt teilt dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.“

Sodann wird seitens des 14 – Revisionsamtes auf das Konstrukt der Förderung eines Fördervereins eingegangen. Im vorliegenden Fall fördert die Stadt einen Förderverein, damit dieser Förderungen vergeben kann, damit Vereine und andere Personen sich die Anmietung von Räumlichkeiten in den Mainzer Bürgerhäusern leisten können. Der Hintergrund ist der, dass die Mieten für die Räume in den Bürgerhäusern angehoben wurden, damit die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG kostendeckend wirtschaften. Der Gedanke der Kostendeckung wird vom 14 –Revisionsamt ausdrücklich begrüßt. Bei den Bürgerhäusern führten die angehobenen Preise aber dazu, dass die Auslastung der Räumlichkeiten derart zurückging, dass die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG jährlich große Verluste schreibt, die durch den Kernaushalt der Stadt ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wurde ein Förderverein ins Leben gerufen, der öffentliches Geld weiter gibt, damit Vereine sich die Mieten trotzdem leisten können und sich die Auslastung der Bürgerhäuser dadurch erhöht. Dieses Konstrukt wird durch das 14 – Revisionsamt kritisch gesehen, insbesondere haushaltsrechtlich. Es ist zwar denkbar, dass Vereine bei der Anmietung für Räumlichkeiten unterstützt werden, doch dies sollte direkt durch die Landeshauptstadt und nicht durch einen privaten Förderverein erfolgen. Bei einer direkten Förderung durch die Landeshauptstadt Mainz entscheidet diese selbst, wofür die Steuergelder verwendet werden. Alternativ besteht – wenn schon der Weg über Fördermittel beschritten wird – auch die Möglichkeit, die Zuwendungsmittel direkt an die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG fließen zu lassen, damit diese in der Lage ist ihre Preisgestaltung anzupassen. Eine Rückmeldung aus der Verwaltung zu diesem Themenbereich steht noch aus.

d) ***Verwaltungsverfahren bei der Sportverwaltung des Amtes 20***

Im Rahmen routinemäßiger Kontrollen zu gebuchten Kassenordnungen fiel auf, dass Verwaltungsabläufe bei der städtischen 20.08 – Sportverwaltung von jenen anderer Stadtverwaltungsbereiche erkennbar abweichen, weshalb es zu einem Prüfauftrag kam.

Die Sportförderung basiert im Wesentlichen auf die Regelungen zum Stichwort „Zuwendungen“ in der Dienstanweisung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR-AT) und der vom Sportausschuss erlassenen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Mainz. Die Prüfung ergab, dass sich diese beiden Regelwerke teilweise widersprechen. Die 20.08 – Sportverwaltung teilte mit, dass derzeit an einer Überarbeitung der Sportförderrichtlinie gearbeitet werde. Angeregt wurde, dass sich die Neufassung der Sportförderrichtlinie auf Regelungen zum „Was“ und „Ob“ beschränken sollte, wohingegen die

DA HKR-AT ausschließlich das „Wie“ des Verfahrens regelt.

Die wesentlichen Feststellungen befassen sich mit dem Verfahren der Zuwendungsge-währung. Die 20.08 – Sportverwaltung hat sich in vielen Fällen nicht an die Vorgaben der Sportförderrichtlinie und der DA HKR-AT gehalten. So wurde, womöglich anteilig zurück-zuführen auf den vorbeschriebenen Widerspruch in den Regelwerken, in keinem Fall ge-prüft, ob der Zuwendungsempfänger überhaupt bedürftig war. Denn für Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zu-wendungen) dürfen nur Förderungen veranschlagt werden, wenn an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (Ziffer 5.1 DA-HKR AT zu Kapitel 1.2.91 in Verbindung mit § 23 LHO). Darüber hinaus wurden beispielsweise Förderungen für Maßnahmen ausgesprochen, die zum Bewilligungszeitpunkt bereits ausgeführt wa-ten. Dies ist zuwendungsschädlich. Förderungen dürfen nur erfolgen, wenn eine Maß-nahme noch nicht begonnen wurde oder wenn dem Antragsteller vor Maßnahmenbeginn mitgeteilt wurde, dass er mit der Maßnahme beginnen darf. In Folge der Nichtbeachtung der Vorgaben sind in vielen Fällen Gelder verausgabt worden, die nicht hätten verausgabt werden dürfen. Die 20.08 – Sportverwaltung muss daher prüfen, ob Rückforderungsan-sprüche gegen die Sportvereine bestehen und diese ggf. geltend machen. Sollten Rück-forderungsansprüche nicht realisiert werden können oder erst gar nicht bestehen, muss Amt 20 durch das Amt 30 prüfen lassen, ob Ansprüche gegen den Eigenschadensversi-cherer bestehen.

Im Falle von Investitionszuwendungen muss dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt wer-den, dass die geförderten Gegenstände einer zeitlich befristeten Zweckbindung unterlie-gen. Dies geschieht derzeit in einer separaten Erklärung. Stattdessen müssen die Rege-lungen in die Bewilligungsbescheide aufgenommen werden. Bei Investitionszuwendun-gen müssen im städtischen Rechenwerk immaterielle Vermögensgegenstände gebildet werden, die analog zur Zweckbindung des Vermögensgegenstandes abgeschrieben wer-den müssen. Dies ist in keinem Fall erfolgt.

Der Zuwendungsgeber muss die durch den Zuwendungsempfänger vorgelegten Verwen-dungsnachweise prüfen. Die Prüfpflichten wurden nicht befolgt. Verwendungsnachweise zu Zuwendungen über 10.000 € sind dem 14 – Revisionsamt zusammen mit dem Prü-fungsergebnis zu übermitteln. Dies ist in keinem Fall erfolgt.

Die Straßenreinigungsgebühren für Vereine mit eigenen Sportanlagen werden direkt durch die 20.08 – Sportverwaltung bezahlt. Das Amt 20 hat hierzu mitgeteilt, dass die Stadt in diesen Fällen als Bevollmächtigte gemäß § 80 AO tätig werden würde. Die Vorlage der Vollmachten durch das Amt 20 an das 14 – Revisionsamt steht noch aus.

e) ***Zweckvereinbarung über die Zentrale Bußgeldstelle bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen***

Im Oktober 2015 wurde zwischen der Landeshauptstadt Mainz, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Mainz-Bingen eine Zweckvereinbarung geschlossen, in welcher im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle beim Landkreis Mainz-Bingen für die in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Ordnungswidrigkeiten eingerichtet wurde. Grob zusammengefasst, umfasst die Zweckvereinbarung die Verfolgung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten, die sich nicht auf Verkehrsdelikte beziehen. Diese Zweckvereinbarung wurde im Januar 2019 aktualisiert, da sich in den zugrundeliegenden Rechtsnormen Änderungen ergaben. Im Folgenden wird diese Zweckvereinbarung als Zweckvereinbarung Zentrale Bußgeldstelle bezeichnet. Mit der Zweckvereinbarung Zentrale Bußgeldstelle wird dem Landkreis Mainz-Bingen die gesamte Durchführung des Bußgeldverfahrens in den dort näher bezeichneten Angelegenheiten übertragen. Dies umfasst insbesondere die Einleitung des Verfahrens, die Entscheidung über die Einziehung von Gegenständen, die Höhe des Bußgeldes, die Verennahmung von Bußgeldern, die Bearbeitung von Einsprüchen gegen die Bußgeldbescheide inklusive der Vertretung im gerichtlichen Verfahren als auch die Entscheidung über Niederschlagung, Zahlungserleichterungen und Vollstreckung der Bescheide und auch die Aufbewahrung der Bußgeldakten. Für diese übertragene Aufgabe erhält der Landkreis Mainz-Bingen eine vereinbarte Kostenerstattung.

Wiederholt kommunizierten verschiedene städtische Ämter Problemfelder zur Zweckvereinbarung Zentrale Bußgeldstelle gegenüber dem seinerzeit koordinierenden 10 – Hauptamt, weshalb die praktische Umsetzung der Zweckvereinbarung geprüft wurde.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass trotz des Versuchs des intensiven Austauschs zwischen den beiden Behörden weiterhin nennenswerte Problemfelder bei der Umsetzung der Zweckvereinbarung Zentrale Bußgeldstelle bestehen. Die Rückmeldung der involvierten Ämter und Fachbereiche zeigt eine große Unzufriedenheit bei der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Die langen Bearbeitungszeiten führen zu fehlenden Erziehungseffekten der OWiG-Adressaten und einem

langwierigen Überwachungsbedarf der Sachverhalte in den einzelnen Ämtern. Eine fehlende Kommunikation bzw. fehlende Rückmeldungen seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu den Sachverhalten erschwert die gemeinsame Bearbeitung zudem. Insbesondere fließen die Einnahmen aus Bußgeldern den jeweiligen Fachbereichen faktisch nicht zu. Durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen erfolgt seit Jahren eine nicht offen dargelegte Verrechnung der zu erstattenden Bußgelder mit den Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten. Die in der Zweckvereinbarung geregelte vierteljährliche Abschlagszahlung auf die eingenommenen Bußgelder seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen erfolgt ebenso wenig wie die zu erstellende Abschlussrechnung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Regelungen aus der Zweckvereinbarung als auch die Formalien der DA HKR AT (z. B. Anordnungswesen, Feststellung) nicht eingehalten werden. Es scheint auch, dass gegen gesetzliche Grundlagen verstößen wird, beispielsweise der Bearbeitungsfrist aus dem OWiG oder haushaltsrechtlichen Vorschriften der GemHVO und der GemO. Zudem gibt es kein einheitliches Vorgehen der städtischen Ämter bei der Abgabe und Überwachung der Bußgeldangelegenheiten.

Da ein Austausch mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen keine Veränderung der Arbeitsweise herbeiführen konnte und nach wie vor die Probleme in sämtlichen Bereichen der Bearbeitung bestehen, konnte der erhoffte Mehrwert einer interkommunalen Zusammenarbeit praktisch leider nicht zufriedenstellend erreicht werden. Die Folge daraus sind nun Bestrebungen des Amtes 10, die Zweckvereinbarung für die Zukunft aufzukündigen und die Bearbeitung der Bußgeldangelegenheiten wieder in die Fachbereiche zurückzuführen.

f) *Ganztagsfördermaßnahmen in den Grundschulen*

Den städtischen Grundschulen in Mainz wurden Fördermittel in Höhe von 483.190,00 € für den beschleunigten Infrastrukturausbau von Ganztagsangeboten für Grundschulkinder bewilligt. Die Bewilligung erfolgte in Form von Einzelbescheiden für 22 Grundschulen. Grund dieser Prüfung war der zwischenzeitlich feststehende hohe Rückforderungsbetrag (152.955,00 €) zzgl. Verzinsung (4.741,11 €). Die Rückforderung erfolgte mittels Einzelbescheiden für 17 von 22 Grundschulen.

Seitens des Amtes 40 wurden die Fördermittel für Trinkwasserspender für alle 22 Grundschulen beantragt und Kosten von insgesamt 211.200,00 € für diese Maßnahme gemeldet. Gemäß internen Absprachen sollten in der ersten Phase sieben Grundschulen mit

den Geräten ausgestattet werden. Somit waren hier Kosten der Maßnahme in Höhe von 67.200,00 € angefallen. Seitens des Amtes 40 wurden für diese Maßnahme 144.000,00 € zu viel an den Fördermitteln beantragt.

Seitens der 69 – GWM wurde eine Kostenschätzung in Höhe von 9.600,00 € pro Trinkwasserspender abgegeben. Aus dem Mietvertrag, der bereits zum Zeitpunkt der Kostenschätzung vorlag, konnte der monatliche Mietpreis pro Gerät in Höhe von 140,60 € festgestellt werden. Demzufolge belaufen sich die Kosten für 48 Mietmonate auf 6.748,80 €. Die durch die 69 – GWM mitgeteilte Kostenschätzung war eine Grundlage für die Beantragung der Fördermittel beim Bund.

Gemäß dem Bewilligungsbescheid waren die Fördermittel für die *investiven* Maßnahmen genehmigt. Die Wasserspender wurden für die 48 Monate *angemietet*. Es wurden Ausgaben abgerechnet, die innerhalb der Frist für die Verausgabung der Mittel bis zum 31. Dezember 2022 nicht in voller Höhe getätigten wurden. Aus Sicht der Revision war das ein Verstoß gegen die Förderrichtlinien und damit förderschädlich. Die Zahlungen, die außerhalb der Frist getätigten wurden und getätigten werden, sind nicht anrechnungsfähig.

Die geplante Maßnahme der Erweiterung der Küchenausstattung in den sechs Grundschulen wurde nicht umgesetzt. Seitens der 69 – GWM konnte nicht erklärt werden, warum die Maßnahme nicht umgesetzt wurde. Seitens des Amtes 40 wurden die beantragten Maßnahmen nicht überwacht. Der Umsetzungsstatus wurde nicht regelmäßig abgefragt. Auf der Grundlage der Angaben in den Fortschrittsanzeigen und Mittelabruf wurde die volle Fördersumme in Höhe von 483.190,00 € ausgezahlt. Die Angaben, die gemacht wurden, dass alle beantragten Maßnahmen umgesetzt wurden und die Mittel geflossen sind, waren unzutreffend, denn tatsächlich lag dem Amt 40 zu dem Zeitpunkt keine Meldung von der 69 – GWM über dem Status der Umsetzung der Maßnahmen vor, insbesondere nicht, dass einzelne Maßnahmen gar nicht umgesetzt werden.

In den Förderanträgen wurde angegeben, dass alle beantragten Maßnahmen abgeschlossen und die Mittel bereits geflossen sind. Diese Angaben waren zum Teil unzutreffend, denn die Maßnahmen der Erweiterungen der Küchenausstattung in den sechs Grundschulen haben zu dem Zeitpunkt noch nicht mal begonnen und die Mittel sind nicht geflossen.

Nach alledem ergab sich, dass die Landeshauptstadt Mainz Fördermittel in Höhe von

152.955,00 € erstatten musste (zzgl. Verzinsung), die bei zeitnäherem Vorgehen und zweckentsprechender Verwendung den städtischen Haushalt entsprechend entlastet hätten.

g) *Mittagsverpflegung in den Schulen*

An den städtischen Ganztagschulen wird die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler angeboten. Gemäß § 85 SchulG können Eltern der Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagschule besuchen, an den Aufwendungen nach § 75 II Nr. 5 SchulG sozial angemessen beteiligt werden. Im Schuljahr 2023/2024 betrug der Eigenanteil 3,80€ pro Essen, sofern die Eltern die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung des Eigenanteils nicht erfüllen und diese beim 40 – Schulamt nicht beantragt haben. Nach Maßgabe des Pakets „Bildung und Teilhabe“ (BuT), das der Bund aufgelegt hat, sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen unterstützt werden. In diesem Rahmen kann eine Kostenübernahme beim Mittagessen für Schülerinnen und Schüler gewährt werden. Berechtigt einen Antrag auf BuT-Leistungen zu stellen sind Bezieher der Sozialleistungen: Bürgergeld, Sozialleistung im Sinne des SGB II, Sozialhilfe, Mittel zur Grundsicherung nach dem SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen gemäß § 2 AsylbLG. Durch das Ministerium für Bildung für Rheinland-Pfalz wurde geregelt, dass die Anträge auf BuT-Leistung bei den leistungserbringenden Stellen gestellt werden (Jobcenter und 50 – Amt für soziale Leistungen).

Die Landeshauptstadt Mainz hat (als eine der wenigen Kommunen deutschlandweit) im Jahr 2011 entschieden, die Beantragung der Kostenübernahme für das Mittagessen, die zu den BuT-Leistungen gehört, direkt beim Schulamt anzusiedeln, unabhängig davon, ob die Sozialleistungen vom Jobcenter oder vom 50 – Amt für soziale Leistungen gewährt werden. Da es sich dabei zum Teil um Übernahme von Aufgaben des Jobcenters handelte, wurde die „Rückübertragung“ von Aufgaben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach §§ 28, 29 SGB II auf die Stadt Mainz beschlossen.

Die Prüfung wurde im Jahr 2024 begonnen, konnte aber im laufenden Jahr nicht abgeschlossen werden. Daher werden die Prüfungsergebnisse im Schlussbericht im Jahr 2025 zusammengefasst.

h) *Satzungsentwurf Gemeinschaftsunterkünfte*

Dem 14 – Revisionsamt wurde der Entwurf einer „Satzung der Landeshauptstadt Mainz

über die Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von geflüchteten Menschen vom 01.01.2025“ vorgelegt. Der Entwurf antwortet insofern auf die frühere Feststellung des 14 – Revisionsamtes, dass eine grundlegende Satzungsregelung bis dato fehlte. Sich stellende Nachfragen zum Satzungsentwurf konnten seitens der zuständigen Ansprechpartner des Amtes 50 aufgeklärt werden, so dass nun die Umsetzung der neuen Regelungen abzuwarten bleibt.

i) ***Verfahrensabläufe und zugehörige Abrechnungen zur Ferienkarte***

Das 51 – Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz organisiert seit über 50 Jahren für Mainzer Kinder und Jugendliche die sogenannte Ferienkarte in den Schulsommerferien. Teilnehmen können Mainzer Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren sowie deren Eltern bei sogenannten Eltern-Kind-Veranstaltungen. Ungefähr 2.500 Kinder nutzen jährlich die Ferienkarte. Ziel dieser Prüfung war es festzustellen, ob die Abrechnungen regelkonform durchgeführt wurden und ob die tatsächlichen Prozesse sicher wie zielführend sind, wozu ein besonderes Augenmerk auf die Digitalisierung gelegt wurde.

Feststellungen:

- ❖ Es sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bescheidung sicher zu stellen. Sofern auch künftig Rechnungen ergehen sollten, wären Vorgaben nach Nr. 1.2.65 Ziffer 2.2 der DA HKR AT i. V. m § 14 IV UStG i. V. m. dem Rundschreiben Nr. 24/2024 vom 9. September 2024 zu beachten.
- ❖ Alle Kassengeschäfte sind gemäß § 106 I 1. HS GemO seitens der Stadtkasse wahrzunehmen. Hierzu zählen grundsätzlich die Zahlungsabwicklungen sowie insbesondere die Mahnung und Vollstreckung (§ 25 II 1 GemHVO). Aufgrund der überschneidenden Sachbearbeitung des Sachgebietes 50.03.02 zu Aufgaben der 20.05 – Stadtkasse sollte das Amt 51 prüfen, ob es Varianten im dortigen IT-Verfahren gibt, da es eine Aufgabe der Stadtkasse ist, den Zahlungseingang zu überwachen und ggfs. Folgemaßnahmen zu ergreifen.
- ❖ Das Internet-Portal über das IT-Verfahren des Amtes 51 sieht weitergehende Bezahlmöglichkeiten vor (z. B. SEPA, GiroSolution, epay21), die jedoch nicht genutzt werden. Online-Zahlmöglichkeiten sind zu realisieren, was dann auch § 5 I EGovGRP entspräche und den Verwaltungsaufwand in der Folge deutlich minimieren würde.
- ❖ Amt 51 wird im Nachgang angehalten, eine etwaige Umstellung auf Vorausleistung zu prüfen und über das bestehende IT-Verfahren (Online-Zahlung) umzusetzen.

- ❖ Zukünftig muss es eine Anbindung zwischen dem IT-Verfahren des Amtes 51 und dem städtischen IT-Finanzverfahren geben, um den Verwaltungsaufwand zu den Annahmeanordnungen durch Automatisierung zu minimieren und die betroffenen Mitarbeiter, zuvorderst der Sachbearbeitung bei 50.03.02, zu entlasten
- ❖ Nach §§ 28 VIII, 30 I 2, 30 II 2 Alternative 1 GemHVO müssen alle zahlungsbegründenden Unterlagen aufbewahrt bzw. gespeichert werden, was aktuell aufgrund der fehlenden Anbindung der beiden Verfahren nicht erfolgt oder nur aufwändig möglich wäre.
- ❖ Es wurden in sechs Fällen Beitrreibungsmaßnahmen durch die Stadtkasse durchgeführt. In zwei Fällen wurde die Forderung erst zum 13. September 2024 bzw. zum 30. September 2024 beglichen und in vier Fällen wurden die Forderungen bis zur Fertigstellung des Berichts nicht beglichen.

i) *Rückforderungen von sozialen Leistungen*

Mit der Prüfung soll das Verfahren des Amtes 50 zu Rückforderungen untersucht werden. Zur Rückforderung gewährter sozialer Leistungen kann es z. B. kommen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur seinerzeitigen Leistungsgewährung weggefallen sind bzw. ggf. schon ursprünglich nicht gegeben waren, aufgrund versehentlicher Doppelzahlungen oder zu darlehensweise gewährten Leistungen. Ziel dieser Prüfung war es festzustellen, ob

- ❖ die Rückforderungsfälle den Vorschriften (primär sozialrechtlich, sekundär haushaltrechtlich) entsprechend bearbeitet werden,
- ❖ und diese ferner wirtschaftlich abgebildet werden (insbesondere auch hinsichtlich genutzter Digitalisierungspotentiale).

Festzustellen waren zunächst mögliche Verbesserungen der bisherigen Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen dem Kosteneinzug des Amtes 50 und der Hauptregistratur. Bemerkungen ergingen sodann zur Archivierungsfrist und zugehörig anteiliger Entlastung bei entsprechender Aktenführung. Es wurden Stundungen ohne Aufhebungsklausel dagehend gewährt, dass der Gesamtbetrag fällig wird, wenn Stundungsraten nicht pünktlich bezahlt werden (vgl. Kapitel 1.2.73 DA HKR AT, dort Ziffer 3).

Es folgten Ausführungen, dass gemäß § 106 I GemO die Kassengeschäfte seitens der

20.05 – Stadtkasse wahrgenommen werden. Hierzu zählen konkret die Zahlungsabwicklung, die Mahnung und die Vollstreckung. Demnach ist die Prüfung der Kassenzeichen auf Offenstände keine Aufgabe des Kosteneinzugs bzw. der Leistungssachbearbeitung bei Amt 50.

Empfohlen wurde u. a. die Digitalisierung der Akten. So könnten Verzögerungen, Forderungsausfälle und Aktenverluste verringert bzw. vermieden und zeitnah eine Bearbeitung der Akten besser durchgeführt werden.

k) Kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten an Vereine

Bei der Landeshauptstadt Mainz erfahren mehrere Vereine – exemplarisch geprüft zum Deutschen Kabarettarchiv e. V. – neben monetären städtischen Zuwendungen mitunter auch die mietfreie oder günstigere Bereitstellung der Vereinsräume sowie die ganze oder teilweise Befreiung der Zahlung von Betriebskosten, was so nicht im Haushaltsplan ausgewiesen wird. U. a. führt dieses Vorgehen zu falschen Darstellungen innerhalb der Teilhaushalte – etwaige Mieterträge wären in voller Höhe beim Wirtschaftsdezernat und Zuwendungen in Form von Überlassungen von kostenfreien Räumlichkeiten als Aufwendungen z. B. des Kulturdezernats auszuweisen.

Es gilt zu klären, ob die kostenfreie Überlassung (weiterhin) so gewollt ist oder es angesichts der angespannten Finanzsituation nicht angezeigt wäre, Mieten zu erheben und damit auch den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu entsprechen. Das 14 – Revisionsamt empfahl eine Beschlussfassung des Stadtrates herbeizuführen.

l) Vollständigkeitsanalyse zur Grundsteuer B

Im Rahmen der Prüfung sollte sich vergewissert werden, dass alle pflichtigen Grundstücke im Stadtgebiet auch tatsächlich zur Grundsteuer B veranlagt werden. Für die Prüfung sollten eingangs die anhand der digitalen Katasterpläne ermittelten und über die Katasterverwaltung auszuwertenden Grundstücke mit den tatsächlichen Veranlagungsdaten des städtischen IT-Finanzverfahrens abgeglichen werden. Um die tatsächlich denkbaren Grundstücksnutzungen möglichst weitreichend abzudecken, wurden drei Gebiete als Stichprobe ausgewählt: ein Gewerbegebiet, ein alter Ortskern mit Mischbebauung und ein Bereich mit beinahe ausschließlicher Wohnbebauung zu großen Eigentümergemeinschaften.

Ein Massendatenabgleich der Katasterdaten mit jenen des städtischen IT-Finanzverfahrens war nicht möglich. Für einen solchen Datenabgleich ist es erforderlich, dass in beiden Datenbeständen mindestens ein identisches Merkmal existiert. Ausgegangen wurde von den jeweiligen Flurstücksnummern der jeweiligen Gemarkung. Diese werden, bestätigt insoweit von der 20.03 – Steuerverwaltung, jedoch tatsächlich im städtischen IT-Finanzverfahren gar nicht gepflegt. Andere übereinstimmende Datenfelder gab es nicht. Eine Prüfung wäre somit nur manuell, Grundstück für Grundstück, möglich gewesen. Dieser Aufwand war aus Revisionssicht nicht vertretbar. Darum wurde die Prüfung abgebrochen. In Anlehnung an § 28 I GemHVO ist es jedenfalls einem außenstehenden, sachverständigen Dritten auf dieser Datenbasis nicht innerhalb einer angemessenen Zeit möglich, einen Überblick über die Vollständigkeit der Veranlagung zu erlangen.

Vor dem Hintergrund der Neufestsetzung der Grundsteuer zum 1. Januar 2025 wurde der 20.03 – Steuerverwaltung geraten, soweit wie möglich alle Daten, welche die neuen Grundsteuermessbescheide enthalten (also auch die Flurstücksnummern), in das städtische IT-Finanzverfahren aufzunehmen. Die 20.03 – Steuerverwaltung sagte dies zu.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Steuern werden den Gemeinden künftig digitale Listen über die ergangenen Einheitswertbescheide erhalten. Es ist zwar möglich, dass nicht jedes Grundstück aus dem Kataster bei den Finanzämtern erfasst ist, dort verbleibt eine mögliche (Rest-)Fehlerquelle. Es sollte aber zumindest die Möglichkeit genutzt werden, diese Liste der Einheitswertbescheide mit den tatsächlichen Veranlagungsfällen im IT-Finanzverfahren seitens Amt 20 eigenmotiviert im Sinne eines internen Kontrollsystems abzulegen zwecks Prüfung, ob zumindest die mit Einheitswert beschiedenen Grundstücke vollständig zur Grundsteuer B veranlagt sind.

m) *Reisekostenabrechnungen*

Im Jahre 2016 stellte das 14 – Revisionsamt Defizite bei der Verwaltung von Dienst- bzw. Fortbildungsreisen fest, insbesondere in Rede teils unklarer städtischer Regelungen, aber auch das bestehende Auftragsverhältnis zu einem externen privaten Reiseunternehmen war zu hinterfragen¹⁶. Als schwierig wurden auch zu hohe bzw. anteilig zusätzliche Bearbeitungsaufwände sowie Verzögerungen sowohl beim 10 – Hauptamt, gerade aber auch

¹⁶ Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Prüfungsbericht „Reisekosten“ Nr. 74/2016 vom 12. Dezember 2016 (Aktenzeichen 14.02.20.00).

in den verschiedenen städtischen Ämtern, dessen Personal Dienst- bzw. Fortbildungsreisen tätigt, hinsichtlich der Erstattung an seinerzeit durchaus häufiger in Vorlage tretende Mitarbeitende festgestellt. Dabei waren öfter Barerstattungen festzustellen, obwohl die eigentlichen Dienst- bzw. Fortbildungsreisekosten ihrerseits teils ordnungsgemäß unbar abgewickelt worden waren. Weil Erstattungen sowohl teils seitens der städtischen Ämter (als budgetverwaltenden Stellen), wie aber auch seitens des 10 –Hauptamtes (als zuarbeitender Querschnittseinheit) erfolgten, kam es zu Doppelzahlungen.

Anlässlich der letzten Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 28. Juni 2023¹⁷ mit Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnungen der Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Mainz wurde ein neuerlicher Prüfauftrag erteilt. Diese Prüfung soll primär zeigen, ob die seinerzeitigen Feststellungen zwischenzeitlich durch Verfahrensverbesserungen ausgeräumt wurden und ob allgemein die gesetzlichen Regelungen sowie die internen Vorschriften der Landeshauptstadt Mainz in Bezug auf Reisekostenabrechnungen beachtet werden.

Feststellungen:

- ❖ Möglicherweise sind ein Teil der Verzögerungen wie auch zugehörige Bearbeitungsaufwände durch ein Missverständnis zu erklären. So wird bis dato nicht zwischen zu beantragenden versus angeordneten Dienstreisen differenziert – gerade letztere ermöglichen ggf. eine vereinfachte Bearbeitung (im optimalen Falle mit weitereichen den eigenen Kompetenzen des jeweiligen städtischen Amtes).
- ❖ Aufwandsminimierungen könnten durch die Nutzung eines passgenauen IT-Verfahrens zu Dienstreisen realisiert werden.
- ❖ Es gilt ob der zahlreichen Bahnfahrten städtischer Mitarbeiter schlicht seitens Amt 10 den komfortablen wie kostenfreien Geschäftskundenbereich der Deutschen Bahn AG stadtvverwaltungsweit nutzbar zu machen. Darüber wären insbesondere je einheitliche Zahlungsabwicklungen (als Direktabrechnungen mit der Stadtverwaltung über den zentralen Rechnungseingang) nutzbar, auch lassen sich passgenaue „Buchungsstellenverantwortliche“ selbstverwaltend definieren (wie bei uns z. B. denkbar zu den verschiedenen städtischen Ämtern bzw. den Eigenbetrieben).

¹⁷ GVBL. 2023, S. 166.

- ❖ Zur Deutschen Bahn AG steht uns ein Großkundenrabatt zu. Dieser ist aber mangels Bekanntgabe seitens des 10 –Hauptamtes faktisch seitens der städtischen Mitarbeiter nicht nutzbar und wird auch tatsächlich nicht ausgenutzt. Ausgelöst durch die Prüfung klären Mitarbeiter von Amt 10 gerade, welcher Rabattsatz zu unserer Stadtverwaltung überhaupt gilt und wie dieser geltend zu machen wäre. Für die Zukunft sind klare Hinweise seitens des 10 –Hauptamtes notwendig, wie dieser nutzbar ist. In Bezug auf die Vergangenheit ist Amt 10 angehalten, nachträgliche Erstattungen seitens der Deutschen Bahn AG für tatsächlich nicht in Anspruch genommene Rabatte einzufordern oder nötigenfalls einen Eigenschaden anzumelden.
- ❖ Herausgearbeitet werden konnte ferner, dass bei etwaig im Einzelfall nicht sinnvoll nutzbaren Verbindungen via ÖPNV (zu welchen ein grundsätzlicher Nutzungsvorrang greift) nicht ohne weiteres auf private Kraftfahrzeuge der Bediensteten zurückgegriffen werden kann, sondern die Stadtverwaltung sinnvollerweise ergänzend einen Auftrag zu einem „Carsharing“-Anbieter erteilt hat. Sofern „Carsharing“ genutzt wird, kommt es in der Folge regulär zur direkten Ansprache des zentralen Rechnungseinganges, was nicht nur allgemein die Bearbeitung von Abrechnungen und zugehörigen Buchungen standardmäßig vereinfacht, sondern auch weitergehende Vorlagenerstattungen an Mitarbeiter insofern entfallen lassen würde.

n) *Kostenentwicklung IGS Europa Mainz*

Der ursprünglich als Interim geplante Standort der IGS IV an der Hechtsheimer Straße beschäftigt die Verwaltung und städtischen Gremien bereits seit dem Jahr 2018. Die Prüfung erfolgte anlassbezogen und bezog sich auf eine transparente Darstellung der bisherigen und noch zu erwartenden zukünftigen Kostenbelastung zu diesem Investitionsprojekt. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die bisherigen Gesamtkosten der Maßnahme bis Ende August 2024, einschließlich Grundstückserwerb (alter und neuer Standort), auf rund 58,5 Millionen € angehäuft haben.

Für die Folgejahre ist, sofern eine vollumfängliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt und nach vorsichtigen Kostenschätzungen des Eigenbetriebs 69 –GWM, unter anderem für den vorgesehenen Gebäudeabriss und Neubau des Gebäudes B inklusive des geplanten Brückenelements, einer Drei-Feldsporthalle sowie für weitere notwendige Umbaumaßnahmen für die finale Nutzung der beiden Gebäude mit weiteren rund 81 Millionen € zu rechnen.

o) Verkauf und Erwerb von Liegenschaften

Das 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften erwirbt und veräußert bebaute und unbebaute Grundstücke und nimmt gegebenenfalls auch Tauschgeschäfte vor, um Maßnahmen im kommunalen Interesse umzusetzen. Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, ob die Haushaltsansätze für Grundstückserwerb, -verkauf und -unterhaltung eingehalten wurden und die Grundstücksgeschäfte zeitnah in der städtischen Bilanz abgebildet werden. Ein weiteres Ziel war die Durchführung eines Datenabgleichs zwischen dem IT-Verfahren von Amt 80 und dem städtischen IT-Finanzverfahren in Bezug auf das Anlagevermögen.

Die für die Haushaltjahre 2020 – 2022 angesetzten Finanzmittel (inklusive der Nachbewilligungen) für Erwerb der unbebauten Grundstücke und Straßengelände wurden nicht in voller Höhe verausgabt, weshalb das 14 – Revisionsamt empfiehlt, die zukünftigen Budgets bedarfsgerechter zu planen. Im Zuge der Haushaltsplanungen (mit den bekanntermaßen strengen Anforderungen nicht zuletzt der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der defizitären Haushalte) würde dies die Planungsgenauigkeit erhöhen. Tatsächlich wurde der Planansatz 2025 für den Grundstückserwerb auf 0 € reduziert. Da in den letzten Jahren regelmäßig Bedarf für Grundstückskäufe (damit sind nicht konkrete Projekte gemeint, sondern der allgemeine Bedarf) gegeben war, ist dies aus Sicht des 14 – Revisionsamtes dem Grunde nach nicht vereinbar mit dem Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit.

Ein stichprobenartiger manueller Abgleich der abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte mit dem Anlagevermögen hat zu dem Ergebnis geführt, dass nicht alle verkauften Flächen zeitnah deaktiviert wurden. Beispiel: Eine am 24. Januar 2020 verkauft Fläche mit der Inventarnummer 0582.03.249.5-0 wurde erst am 4. Dezember 2024 zum 1. Januar 2024 deaktiviert.

Bei Grundstückserwerben erfolgte die Aktivierung der entsprechenden Anlagen meist kurze Zeit nach dem Vertragsabschluss, wobei zu den Auflassungen der Kaufverträge fast alle Anlagen nachträglich zum 1. Januar 2019 aktiviert wurden. Es ist erst später aufgefallen, dass diese Teilflächen noch nicht ins Anlagevermögen der Landeshauptstadt Mainz aufgenommen wurden. Dies widerspricht § 31 I 1 GemHVO sowie der Regelungen aus der Dienstanweisung Inventar, wonach das Inventar jährlich zu aktualisieren ist.

Im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 wurde festgestellt, dass sich die städtische Vermögenslage im Bereich des Grundvermögens nicht in seiner Gänze nachvollziehen lässt. Es wurde damals kein identischer und aktueller Datenbestand in dem IT-Verfahren von Amt 80 zum städtischen IT-Finanzverfahren festgestellt. Es befanden sich sowohl Grundstücke im IT-Verfahren von Amt 80, die nicht wirtschaftlich der Stadt Mainz zugeordnet werden konnten, als auch Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Mainz, die im IT-Finanzverfahren aber nicht zu finden waren. Weiterhin wurden Grundstücke im IT-Finanzverfahren gefunden, die nicht mehr im IT-Verfahren von Amt 80 vorhanden waren. Dies sollte aktuell nachgeprüft werden.

Ein automatisierter Datenabgleich der Grundstücke aus dem IT-Verfahren des Amtes 80 mit der städtischen Bilanz im IT-Finanzverfahren war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht möglich. Auch ein Abgleich jenseits dieser beiden IT-Verfahren gestaltet sich schwierig. Eine stichprobenartige Untersuchung hat ergeben, dass die Datensätze im städtischen IT-Finanzverfahren mit denen im IT-Verfahren des Amtes 80 nicht vollumfänglich übereinstimmen. Eine bereits seit Jahren seitens Amt 80 angedachte Schnittstelle, die einen automatisierten Abgleich ermöglichen sollte, wurde zwischenzeitlich programmiert, befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung aber noch in der Testphase.

5. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen

a) *Unvermutete Prüfung der Sonderkasse zur 16 – KDZ 2024*

Am 15. April 2024 wurde bei der KDZ eine unvermutete Prüfung der Sonderkasse vorgenommen. Die Prüfung der Barkasse führte zu zwei Prüfbemerkungen die sofort ausgeräumt werden konnten. Die Prüfung des Bankbestandes führte zu keinen Beanstandungen. Bei der Rückschau auf vergangene Prüfungen wurde festgestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten der 16 – KDZ noch nicht erfolgt ist, das Thema werde noch mit Amt 10 abgestimmt. Hierzu teilte das 10 – Hauptamt am 13. Dezember 2024 der 16 – KDZ mit, dass denkbar wäre, die Betriebssatzung der 16 – KDZ an den Wortlaut der EigAnVO anzupassen, um den Personenkreis der zu veröffentlichen Personen eingrenzen zu können.

b) *Sachstand digitale Lastschrift*

Weil wiederholend im Prüfungsbericht zum Jahresabschlusses 2023 auf die nicht erfolgte

Umsetzung der digitalen Einzugsermächtigung verwiesen wurde¹⁸, erging ein Prüfungsauftrag zukunftsgerichtet dahingehend, den aktuellen Sachstand etwaig bestehender Hinderungsgründe so herauszuarbeiten, dass zwecks Hebung von Vereinfachungspotentialen möglichst konkret im Nachgang – vornehmlich zu Onlinevorgängen im Zuge der fortschreitenden Verwaltungsdigitalisierung – zielgerichtet angesetzt werden könnte. Es wurde festgestellt, dass grundsätzlich weder rechtliche noch technische Hinderungsgründe bestehen, welche der Option zur Ermöglichung digitaler SEPA-Lastschriftmandate passgenau zu den grundsätzlich in Frage kommenden Forderungsarten entgegenstünden.

Seitens des Amtes 20 wird bereits der Prüfungsanlass als „schlichtweg falsch“ in Frage gestellt¹⁹, sodann werden mehrere Prüfungsfeststellungen bestritten. Nach wie vor offen ist seitens des Amtes 20 jedoch eine Analyse der potentiell in Frage kommenden Forderungsarten.

c) *Unvermutete Prüfung der Stadtkasse 2024*

Gemäß §§ 112 I 1 Nr. 6 GemO, 26 GemHVO gehört es zu den Pflichtaufgaben des 14 – Revisionsamtes, regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen zur Stadtkasse vorzunehmen. Neben dem Kassenbestandsabgleich werden weitere Aspekte in die Kassenprüfung einbezogen. Die Prüfung gliederte sich wie folgt:

Teil 1: Nachbetrachtung zu ausgewählten Feststellungen vorangegangener Prüfungen

- a) Für das Amt 20 gibt es einen durch das 10 – Hauptamt genehmigten Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2017. Ein Änderungsexemplar zum 28. April 2022 wurde noch nicht abschließend bearbeitet und befindet sich seitdem in der Abstimmung zwischen den Ämtern 10 und 20.
- b) In zwei Prüfungsberichten wurden über Mehrfachabbuchungen bei Onlinezahlungen berichtet. Der Kassenverwalter teilte hierzu mit, dass eine stichprobenartige Prüfung der Stadtkasse im Zeitraum 1. Oktober 2023 bis 31. Januar 2024 keine weiteren Fälle zu Tage gebracht hätte. Sollten solche Fälle erneut auftreten, so müsse der Fachbereich der Stadtkasse diese Fälle genau benennen, sodass die Stadtkasse in diesen Fällen tätig werden kann.

¹⁸ 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des städtischen Revisionsamtes, S. 7.

¹⁹ Schriftliche Rückmeldung des Amtes 20 zum angedachten Abschlussgespräch am 15. November 2024.

- c) Derzeit müssen bei der Stadtkasse zahlreiche Einnahmen manuell verbucht werden. Die 20.05 – Stadtkasse hat bereits eine Problemlösung erarbeitet, die mit dem Wechsel zum ePayment des Bundes und der Länder vollzogen werden soll. Der ursprünglich geplante Produktivstart im Herbst 2024 wurde durch die KommWis verschoben. Es gibt noch keine neue Zeitplanung.
- d) Die Stadt unterhält vier Girokonten, die nicht beim Kassenbestand geführt werden. Der neue Kassenverwalter wurde im Rahmen der Prüfung erstmalig auf das Thema aufmerksam, das bei der Kassenprüfung 2025 erneut aufgerufen und behandelt werden soll.

Teil 2: unvermutete Kassenbestandsprüfung (§ 112 I 1 Nr. 6 GemO)

Der in der Tagesabstimmung nachgewiesene Kassenbestand der Kontogegenbücher stimmt mit den Kontoauszügen bei den Kreditinstituten überein.

Teil 3: Schwerpunkte der Kassenprüfung 2024

- a) Anlässlich des Wechsels des Kassenverwalters wurde geprüft, ob auch sämtliche Rechte zu IT-Verfahren sowie die Bankvollmachten dem früheren Kassenverwalter entzogen wurden. Dies ist der Fall.
- b) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter legten dem Revisionsamt zum Nachweis ihrer Bestellungen ihre durch den Oberbürgermeister ausgefertigten Bestellungsschreiben vor.
- c) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter haben dem Revisionsamt gegenüber erklärt, dass die Voraussetzungen des § 106 IV GemO vorliegen und keine verwandschaftlichen Verhältnisse zu den in der Gemeindeordnung genannten Personen bestehen.
- d) SEPA Lastschriftmandate werden derzeit in Ordnern physisch aufbewahrt. Ein Aussortieren älterer Exemplare erfolgt derzeit nicht. Im Rahmen der Einführung digitaler Akten soll nach Möglichkeiten gesucht werden, die ein automatisches Löschen nicht mehr benötigter SEPA Lastschriftmandate ermöglichen.

Das 14 – Revisionsamt hat in seiner Prüfung dargelegt, dass SEPA Lastschriftmandate nur gültig sind, wenn sie in einer Sprache verfasst wurden, die der Schuldner beherrscht und das die Mandate ersatzweise in englischer Sprache verfasst werden können. Die bei der 20.05 – Stadtkasse vorliegenden SEPA Lastschriftmandate wurden jedoch ausnahmslos in deutscher Sprache verfasst. Es erging die Empfehlung, die städtischen SEPA Lastschriftmandate nach dem Muster des Deutschen Sparkassenverlages zu verfassen, dass die deutsche und die englische Sprache vorsieht. In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 6. Dezember 2024 führt die 20.05 - Stadtkasse aus, dass sie die Auffassung des 14 – Revisionsamtes nicht teilt. Sie sieht daher keine Notwendigkeit für die Änderung der SEPA Lastschriftmandate. Außerdem wären die Aufwände für die Änderung der SEPA Lastschriftmandate unverhältnismäßig hoch und würden den Nutzen um ein Vielfaches übersteigen. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit beabsichtigt die Stadtkasse jedoch perspektivisch zusätzlich englisch sprachige SEPA Lastschriftmandate auf der städtischen Website anzubieten.

Annex:

Zur gesonderten Prüfung bezüglich der künftigen Ermöglichung digitaler SEPA-Lastschriftmandatierungen gegenüber der 20.05 – Stadtkasse²⁰ wurde umgekehrt seitens Amt 20 zurückgemeldet, dass zu „einmaligen Forderungen“ die langjährige Praxis eingestellt werde, indem künftig zu diesen erst gar kein Vordruck zur Lastschriftmandatierung den Mahnungen mehr beigefügt werde. Diese von Amt 20 angekündigte Reduzierung wurde zum dortigen Prüfungsbericht als nicht zielführend, letztlich insbesondere auch nicht bürgerfreundlich, festgehalten.

- e) Im Herbst 2023 kam es zu einer Doppelzahlung in Höhe von 1.254.015,99 €. Nachdem die Gelder zurückgefördert wurden, betrug der Offenstand zum Prüfungszeitpunkt (August 2024) noch 52.250,41 €. In der Stellungnahme vom 6. Dezember 2024 wurde seitens der 20.05 – Stadtkasse ausgeführt, dass dieser Offenstand weiter auf 29.891,87 € reduziert werden konnte.

In Abstimmung mit dem Amt 50 wird nun geprüft, ob in diesen Fällen eine Aufrechnung

²⁰ Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Sachstand digitale Lastschrift, Prüfbericht 75/2024 vom 9. Dezember 2024.

mit zukünftigen Auszahlungen aus dem Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe möglich ist. Die Fälle, in denen dies nicht möglich ist, sollen im Rahmen der Vermögenseigenschaftsversicherung beim Versicherer zur Erstattung angemeldet werden.

d) ***Analyse der hinterlegten IBANs im städtischen IT-Finanzverfahren***

Das 14 – Revisionsamt führte eine softwaregestützte Analyse der im städtischen IT-Finanzverfahren hinterlegten IBAN Stammdaten durch. Die Analyse der gut 232.000 Datensätze identifizierte einen fehlerhaften Datensatz. Das Amt 20 hat den Fehler umgehend bereinigt.

6. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme

a) ***Leistungsverzeichnis „IT in Kitas“***

Zwecks möglichst frühzeitiger Berücksichtigung etwaiger Bedenken wurden die fachlichen Anforderungen im Vorfeld eines kommenden Leistungsverzeichnisses zur Anschaffung eines neuen IT-Verfahrens zur Kindertagesstättenverwaltung dem 14 – Revisionsamt zur Stellungnahme übermittelt.

Im Rahmen der Prüfung, welche auch Aspekte zur Revision der Informationssicherheit wie hinsichtlich des Dokumentenmanagementsystems zur Digitalisierung berücksichtigte, wurde insbesondere festgestellt:

- ❖ Eine Organisationsuntersuchung zur vollständig neuen Einführung einer softwaregestützten Lösung ist unerlässlich.
- ❖ Die fachlichen Anforderungen zur gebotenen Anbindung an das städtische Dokumentenmanagementsystem sowie die dortige Dokumentenablage müssen sichergestellt werden.
- ❖ Bei einem angestrebten Einsatz mobiler Endgeräte ist eine entsprechend sichere Authentisierung herbeizuführen.
- ❖ Richtiger scheint anstelle einer App-Lösung ein geräte-/betriebssystemunabhängiger Webportalzugriff.
- ❖ Sicherzustellen ist, dass kein unverschlüsselter Emailaustausch zu sensiblen Informationen erfolgt.

- ❖ Doppelte bzw. gar mehrfache Datenvorhaltungen sind auszuschließen. Dies ist ein wesentlicher Ansatz zur Minimierung von Pflegeaufwänden – gerade im Hinblick auf eine vorliegende Personalnot.
- ❖ Es ist zwingend zwischen Systemdaten (des Herstellers bzw. Anbieters) und den inhaltlich-fallbezogenen Anwendungsdaten (der Stadtverwaltung) zu trennen. Zu letztgenannten ist dabei auf den umfassenden Begriff der Aktenführung abzustellen. Sämtliche maßgeblichen Aktenstücke (wie hochzuladende Nachweise, z. B. von Arbeitgebern) müssen sich lückenlos aus der zugehörigen (digitalen) Fallakte nachvollziehen lassen.
- ❖ Ein Archivierungs-, Lösch- und Rechtekonzept ist zu entwickeln, alleine schon praktisch zwecks Minimierung potentieller Fehlerquellen, Risiken oder ggf. vermeidbarer manueller Bereinigungsarbeit.

b) ***Programmabnahme zur Abschleppsoftware***

Anfang August 2024 wurde von Amt 31 zur neuen Abschleppsoftware ein Formular zur Programmabnahme eingereicht. Allerdings wird das IT-Verfahren bereits seit dem 15. April 2024 im Echtbetrieb eingesetzt. Vorherige Programmtestungen (zwingend notwendig, vgl. §§ 107 II, 112 I 1 Nr. 7 GemO) sind nicht nachgewiesen, eine Programmdokumentation liegt nicht vor. Es erfolgen auch weiterhin noch Anpassungen, insbesondere ist jetzt eine weitergehende Abstimmung mit dem CCD im Hinblick auf die zum IT-Finanzverfahren jedenfalls hinsichtlich der Sollschnittstelle notwendigen Anbindung anhängig, die auch noch Anpassungen seitens des Herstellers erfordern. Auf Nachfrage hinsichtlich der zweifelsfrei betroffenen Kassengeschäfte erfolgte eine weitergehende Einbindung der Stadtkasse bis dato nicht. Eine Beurteilung seitens des 14 – Revisionsamtes war deshalb nicht möglich. Verwiesen wurde dabei gleichwohl auf die die Feststellungen sowie weiterführenden Empfehlungen des Prüfberichtes 107/2020 vom 16. November 2020 zum zugrundeliegenden Pflichtenheft, welcher diverse Anpassungsbedarfe anzeigen. Im Hinblick auf die anteilig herbeigeführte Doppelstruktur (das neu eingeführte IT-Verfahren könnte auch OWiG-Fälle abdecken, wozu bereits ein IT-Verfahren im Einsatz ist) konnte seitens des Amtes 31 plausibel erläutert werden, dass über die jetzt angedachte Bearbeitung von Abschleppfällen hinaus ab dem Jahreswechsel 2025/26 damit begonnen werden solle, erste Schritte auch zu Bußgeldverfahren in dieses neue Verfahren zu überführen. Mittelfristig werde eine Ablösung des bisher im Einsatz befindlichen IT-Verfahrens zu OWiG-Verfahren angestrebt.

7. Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe

a) Überblick der Prüfungstätigkeiten

Die grundsätzlich verpflichtend durchzuführenden Prüfungen 2024 im Überblick:

Titel Verwendungsnachweis	Fördersumme
<i>20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport</i>	
Zuwendungen des Ministeriums des Innern und Sport für die Zuwendung aus dem kommunalen Investitionsprogramm 3.0 (Förderbereich Investitionsstock), hier: Energetische Sanierung der Rheingoldhalle (Finanzierungsbeteiligung) (1. BA)	Land: 4.680.000,00 €
Zuwendungen des Ministeriums des Innern und Sport für die Zuwendung aus dem Landeshauptstadtansatz, hier: Finanzierungsbeteiligung an der Sanierung der Rheingoldhalle (2. BA)	Land: 5.804.000,00 €
Restaurierungsarbeiten im Ratssaal	Land: 200.000,00 €
<i>33 - Bürgeramt</i>	
Förderung der freiwilligen Rückkehr 2023	Land: 42.400 €
<i>40 - Schulamt</i>	
Erweiterung und Umbau der Integrierten Gesamtschule III (Hechtsheim) in Mainz, 1. Bauabschnitt	Land: 3.170.000,00 €
Finanzhilfen für Ganztagschulen in Angebotsform, Pauschalförderung für eine Einrichtung einer Lesecke – Feldberggrundschule	Land: 10.000,00 €
Finanzhilfen für Ganztagschulen in Angebotsform; Pauschalförderung für Einrichtung von Ganztagschulen-GS Feldbergschule	Land: 40.000,00 €
Umbau der Schulgebäude - Grundschule Am Gleisberg Mainz-Gonsenheim	Land: 1.130.000,00 €
<i>42 - Amt für Kultur und Bibliotheken</i>	
Arbeitsgemeinschaft Stadtkino e. V. (CineMayence) 2022	75.000,00 €
FILMZ - Festival des deutschen Kinos 2023	Land: 37.900,00 €

Mainzer Musiksommer 2023	Land: 20.000,00 €
Mainzer Meisterkonzerte 2023	Land: 79.000,00 €
Deutsches Kabarettarchiv e. V. für 2023	Stadt: 153.000,00 €
Mainzer Kammerspiele - Forum zeitgenössischer Dramatik e. V. für 2023	130.000,00 €
Lesesommer 2024	Land: 800,00 €
Kultur verbindet 2023	Stadt: 75.000,00 €
Arbeitsgemeinschaft Stadtkino e. V. (CineMayence) 2023	Stadt: 75.000,00 €
Demokratie leben 2023	Bund: 121.500,00 €
<i>44 - Peter-Cornelius-Konservatorium</i>	
Landesförderung für Musikschule 2023	Land: 307.335,42 €
Landesförderung der Personalkosten der Studienabteilung 2023	Land: 23.700,00 €
<i>451 – Gutenberg-Museum</i>	
Internationale Gutenberg-Gesellschaft in Mainz e. V. für 2023	13.504,00 €
<i>452 - Naturhistorisches Museum</i>	
Landessammlung für Naturkunde 2023	Land: 85.000,00 €
<i>50 - Amt für soziale Leistungen</i>	
Frauenzentrum Mainz e. V.	Stadt: 49.905,00 €
Sozialtherapeutische Beratungsstelle, Projektförderung ZEBRA	Stadt: 18.150,00 €
Armut und Gesundheit in Deutschland e. V. , Beratung und Unterstützung von Schwangeren und Wöchener:innen	Stadt: 25.700,00 € (Rückforderungen: 14.200,00 €)
Beratungsstelle für psychisch Kranke	Stadt: 24.747,00 €
Frauennotruf Mainz e. V.	Stadt: 44.684,00 €
SOLWODI Fachberatungsstelle Mainz	Stadt: 25.259,00 €
Gemeindeschwester plus	Land: 92.531,25 €
Landeszuhwendung Kindertheaterfestival	Land: 9.000,00 €
Der Paritätische Rheinland-Pfalz, KISS Mainz	Stadt: 20.403,00 €
Beratungsstelle Frauenhaus Mainz	Stadt: 29.999,00 €

SKF - Frauenhaus Mainz 2023	Stadt: 166.355,00 € (Rückforderung 13.863,00 €)
Das MädchenHaus gGmbH, Beratungsstelle 2023	Stadt: 39.277,00 €
Sichtbar Mainz e. V. 2023	Stadt: 21.780,00 €
Regionale Diakonie Rheinhessen, MEM - Ehrenamtsberatung	Stadt: 71.175,00 €
Caritas Beratungszentrum Delbrel 2023	Stadt: 44.300,00 € (Rückforderung: 10.844,11 €)
Ferienbetreuung für Schulkinder 2024	Land: 40.353,43 €
Gemeinwesenarbeit Stadtteilzentrum Delbrel 2022	Stadt: 74.982,00 €
Gemeinwesenarbeit Stadtteilzentrum Delbrel 2023	Stadt: 74.982,00 €
Gemeinwesensarbeit Katzenberg-Treff Mainz-Finthen 2022	Stadt: 87.134,00 €
Gemeinwesensarbeit Katzenberg-Treff Mainz-Finthen 2023	Stadt: 74.892,00 €
Gemeinwesensarbeit Mehrgenerationenhaus Römerquelle Mainz-Finthen 2022	Stadt: 42.229,00 €
Gemeinwesensarbeit Mehrgenerationenhaus Römerquelle Mainz-Finthen 2023	Stadt: 42.229,00 €
<i>51 - Amt für Jugend und Familie</i>	
Das MädchenHaus gGmbH, Projektförderung Beratungs- stelle 2022	Stadt: 39.277,00 €
Europäischer Sozialfonds, Projekt 2023, Jugendberufsagen- tur plus Mainz	EU (über LJSV): 53.339,52 €
Familienbildung im Netzwerk	Land: 15.000 €
Bundesstiftung Frühe Hilfen	Bund (über Land): 89.746,31 € (Rücke- stattung 1.565,19 €)
Seniorenwerkstatt der Volkshochschule Mainz 2023	Stadt: 68.602,00 €
Waldorfkindergarten Mainz e. V. „Blumenwiese“	Stadt: 700.000,00 €
Landeszwendung Kindertagesstätte Goetheplatz : Barrieren abbauen, Vielfalt in der Kita stärken - Inklusion leben	Stadt: 12.450,19 € (tatsächlich bewilligt 15.000,00 €)

Förderung einer Sprach-Fachberatung Rheinland-Pfalz	Land: 16.000,00 € (Auszahlung Oktober 2023: 14.400,00 €; nach Erhalt des VN werden noch 1.600,00 € ausgezahlt)
Landesförderung der Schulsozialarbeit im BVJ an berufsbildenden Schulen: BBS I Mainz	Land: 13.388,00 € Stadt: 21.129,10 €
Landesförderung der Schulsozialarbeit im BVJ an berufsbildenden Schulen: BBS II Mainz	Land: 6.375,00 € Stadt: 10.062,50 €
Regionale Diakonie Rheinhessen, Suchtberatungsstelle Mainz	Stadt: 74.133,00 € (lt. Vertrag: 61.267,00 €; lt. Bescheid: 12.866,00 €)
Einmalige Förderung von Sachmitteln zum Einsatz im Fachkräfteprogramm Aufsuchende Arbeit: Drogenhilfenzentrum Café BALANCE	Land: 3.490,00 € (tatsächlich verausgabt: 2.906,70 €; ggf. Rückzahlung von 583,30 €)
Fanprojekt Mainz e. V. 2023	Stadt: 36.120,00 €
Offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld, Parkhaus für das Jahr 2023 zur Arbeiterwohlfahrt	Stadt: 109.095,00 €
Deutscher Kinderschutzbund Mainz e. V. - Projekt "El Kiko international" für das Jahr 2023	Stadt: 56.311,00 €
Integrierte Beratungsstelle Caritasverband Mainz e. V. 2019	Stadt: 220.336,08 €
Integrierte Beratungsstelle Caritasverband Mainz e. V. 2020	Stadt: 248.325,87 €
Integrierte Beratungsstelle Caritasverband Mainz e. V. 2021	Stadt: 289.487,04 €
Integrierte Beratungsstelle Caritasverband Mainz e. V. 2022	Stadt: 330.648,78 €
Jobfux Realschule Plus Anne-Frank Mainz 2023/2024	EU: 21.115,20 € Land: 10.557,60 € Stadt: 30.614,41 €
Jobfux Realschule Plus Budenheim/Mainz-Mombach 2023/2024	EU: 19.940,51 € Land: 9.970,25 € Stadt: 44.423,91 €

Jobfux Realschule Plus Mainz-Lerchenberg 2023/2024	EU: 22.628,11 € Land: 11.314,05 € Stadt: 47.241,60 €
Stadtjugendring Mainz e. V. - Jugendpflegeetat 2022	Stadt: 180.228,00 € (Rückforderung: 18.443,91 €)
Stadtjugendring Mainz e. V. - Jugendpflegeetat 2023	Stadt: 180.228,00 € (Rückforderung: 351,29 €)
Stadtjugendring Mainz e. V. - Globalzuschuss 2022	Stadt: 80.361,00 €
Stadtjugendring Mainz e. V. - Globalzuschuss 2023	Stadt: 110.361,00 €
Schulsozialarbeit IGS Mainz Anna Seghers	Stadt: 71.309,20 € Land: 30.600,00 €
Schulsozialarbeit SFL Mainz/Windmühlenschule	Stadt: 22.097,80 € Land: 15.300,00 €
Schulsozialarbeit RS Plus Mainz-Lerchenberg	Stadt: 83.850,10 € Land: 45.900,00 €
Schulsozialarbeit RS Plus Mainz Anne Frank	Stadt: 119.604,80 € Land: 61.200,00 €
Schulsozialarbeit RS Plus Mainz Kanonikus Kirche	Stadt: 108.099,10 € Land: 61.200,00 €
Schulsozialarbeit IGS Mainz-Hechtsheim	Stadt: 71.309,20 € Land: 30.600,00 €
Schulsozialarbeit IGS Mainz-Bretzenheim	Stadt: 82.813,80 € Land: 30.600,00 €
Schulsozialarbeit GRS Plus Budenheim/Mainz-Mombach	Stadt: 47.677,90 € (KV Mainz-Bingen: 19.893,67 €) Land: 22.950,00 €
Schulsozialarbeit GRS Plus Mainz Martinus	Stadt: 1.530,00 € Land: 15.300,00 €
Open Ohr Festival 2023	Land: 40.000,00 €
Integrierte Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Kinderschutz-Zentrum Mainz e. V. 2019	Stadt: 166.460,20 €

Integrierte Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Kinderschutz-Zentrum Mainz e. V. 2020	Stadt: 185.986,09 €
Integrierte Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Kinderschutz-Zentrum Mainz e. V. 2021	Stadt: 214.701,00 €
Integrierte Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Kinderschutz-Zentrum Mainz e. V. 2022	Stadt: 243.415,02 €
Unterstützungsprogramm für Schulen im Schuljahr 2023/2024 im Bereich der Jugendhilfe	Land: 118.905,67 €
Müttercafé im Centrum der Begegnung Marienborn 2023, SBB e. V. Mainz	Stadt: 10.200,00 €
Projekt „Großer Bruder“ 2023, VAMV e. V. 2023	Stadt: 36.000,00 € (Rückforderung: 11.841,50 €)
Projekt „Mädchen Treff“ 2022, Das MädchenHaus Mainz gGmbH	Stadt: 92.358,00 €
Projekt „Mädchen Treff“ 2023, Das MädchenHaus Mainz gGmbH	Stadt: 92.358,00 €
Projektförderung Woche der Kinderrechte 2023	Land: 3.000,00 €
Projekt Streetwork 2023	Land: 15.300,00 €
Integrierte Ehe-, Familie, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes 2019	Stadt: 155.322,28 €
Integrierte Ehe-, Familie, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes 2020	Stadt: 170.245,34 €
Integrierte Ehe-, Familie, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes 2021	Stadt: 192.191,04 €
Integrierte Ehe-, Familie, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes 2022	Stadt: 214.137,00 €
<i>61 - Stadtplanungsamt</i>	
HyExpert - Wasserstoffkonzept	Bund: 400.000,00 €
<i>69 - Gebäudewirtschaft Mainz (Eigenbetrieb; bauausführend / -überwachend)</i>	
Neubau einer Sporthalle Peter-Jordan-Schule	Land: 405.000,00 €
Heinrich-Mumbächer-Schule - Sanierung Fassade - Kl 3.0.	Land: 288.000,00 €

Erweiterung und Umbau der IGS Anna Seghers zu einer vierzügigen Schule mit Oberstufe	Land: 7.280.000,00 €
Sanierung der Sporthalle der Grundschule Mainz Leibniz-Schule	Land: 3.355.008,00 €
<i>75 - Wirtschaftsbetrieb Mainz (AöR; grundsätzlich koordinierend im Auftrag der Landeshauptstadt Mainz)</i>	
Soziale Stadt - Sanierung Bürgerhaus Mainz Lerchenberg.	Bund: 1.694.739,27 € Land: 1.702.452,22 €
Programm Städtebauliche Erneuerung – Soziale Stadt – Investition im Quartier – Bürgerhaus Mainz Lerchenberg 1. + 2. Finanzierungsabschnitt – 5. Mittelabruf	Bund: 2.986.158,04 € Land: 2.997.273,99 €
Programm Städtebauliche Erneuerung – Investitionspekt – Soziale Integration im Quartier – Sanierung des Neustadtzentrums 1. + 2. Finanzierungsabschnitt Neustadt	Land: 766.885,63 €
Programm Städtebauliche Erneuerung – Soziale Stadt – Investition im Quartier – Gebietsentwicklung und Abbau sozialer Problembereiche Stadtteil Mainz Lerchenberg	Land: 315.375,27 €
Programm Städtebauliche Erneuerung – Soziale Stadt – Investition im Quartier – Gebietsentwicklung und Abbau sozialer Problembereiche Stadtteil Mainz Mombach;	Land: 494.934,78 €
Programm Städtebauliche Erneuerung – Soziale Stadt – Investition im Quartier – Gebietsentwicklung und Abbau sozialer Problembereiche Stadtteil Mainz Neustadt	Land: 3.121.746,44 €
Programm Städtebauliche Erneuerung – „Aktive Stadtzentren (STZ)“ sowie „Lebendige Zentren (LZ) für die Innenstadtentwicklung / Aktive Stadtzentren – Innenstadt Mainz;	Land: 2.196.677,00 €
<i>80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften</i>	
Innenstadtkampagne 2022 - 2023	Stadt (Weiterleitung der Landesförderung): 160.000,00 €
Das virtuelle Stadterlebnis - Erweiterung der MAINZ-App	Stadt: 60.000,00 €

Entwicklung der Fallzahlen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
51	79	96	108	107	110

Tabelle 1: Fallzahlentwicklung Verwendungs nachweise

Näher einzugehen ist auf eine langjährige anhängige Prüfung, die in 2024 erneut zu Prüfungstätigkeiten führte, auch wenn diese – wegen grundsätzlichem Abschluss bereits zum Jahre 2023 – in der vorstehenden Tabelle nicht vorkommt:

b) *Prüfung zur Altstadtsanierung*

Mit Schreiben vom 17. März 2023 legte das 61 – Stadtplanungsamt die Schlussabrechnung „Südliche Altstadt Teil A und B sowie Rotekopfgasse“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vor. Am 2. September 2024 kündigte diese ihre Entscheidung über die Höhe des Zuwendungsbetrags aus Fördermitteln der städtebaulichen Erneuerung für die Gesamtmaßnahme an, nach welcher ein um rund 500.000 € erhöhter Einnahmenüberhang²¹ festgestellt werde. Dieser Betrag setzt sich aus drei Einzelmaßnahmen zusammen. Der Landeshauptstadt Mainz wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies erfolgte am 2. Oktober 2024 durch das 61 – Stadtplanungsamt. Das 14 – Revisionsamt wurde weiterführend vom 61 – Stadtplanungsamt begleitend mit eingebunden bis zum Schlussbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 29. Oktober 2024, welcher den Einnahmenüberhang **insgesamt um 387.579,18 € reduziert**. Dabei ging es überwiegend um die förderrechtliche Anerkennung von Ausgaben sowie der Substanzwertentschädigung. Der Bewilligungsvorgang gilt mit der finalen²² Rückzahlung der überzählten Bundes- bzw. Landesmittel in Höhe von 3.972.482,36 € als abgeschlossen²³.

Für die Zahlung eines Einnahmenüberhangs wurde eine Rückstellung in Höhe von 8.800.000,00 € gebildet. In Jahr 2022 wurde bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 3.364.674,82 € geleistet. Nach Abschluss der kurorischen Prüfung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion verbleibt eine Rückzahlungsverpflichtung von 3.972.482,36 €. Der restliche Rückstellungsbetrag in Höhe von 1.462.842,82 € war in der Folge ertragswirksam aufzulösen, weil auf eine Verzinsung des Einnahmenüberhangs verzichtet wurde.

²¹ Differenz der zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Summe der zu berücksichtigenden Einnahmen.

²² Unter Berücksichtigung der bereits 2022 erfolgten Rückzahlung wurden damit insgesamt 7.337.157,18 € effektiv rück erstattet.

²³ Vorbehaltlich einer Prüfung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz.

8. Prüfung summarischer Abrechnungen

In 2024 geprüfte summarische Abrechnungen im Überblick:

Titel der summarischen Abrechnung	Summe
<i>50 - Amt für soziale Leistungen</i>	
Grundsicherung 4. Quartal 2023	Bund: 8.648.206,55 € (Nettoausgaben)
Landesblindengeld und Landespflegegeld für das Jahr 2023	Land: 13.590,71 € (Landesblindengeld) + 1.101,99 € (Landespflegegeld)
Grundsicherung Nachmeldung 2022	Bund: (bereits in 2023 gemeldet und erneut in 2024)
Eingliederungshilfe und Sozialhilfe 2. Halbjahr 2023	Bund (über LSJV): 37.182.295,83 € (38.262.989,70 € Ausgaben insgesamt; 1.080.693,87 € Einnahmen insgesamt; 5.164 Fälle)
Grundsicherung, Mittelabruf 1. Quartal 2024	Bund (über LSJV): 12.499.547,34 € (Bruttoausgaben: 12.697.718,36 €; Einnahmen: 198.171,02 €)
Meldung nach § 136 SGB XII für 2023 (Fallzahlen)	./.
Nachmeldung Grundsicherung 2023	Bund (über LSJV): 10.778,74 € (13.023,63 € Bruttosausgaben; 2.247,89 € Einnahmen)
Grundsicherung 2. Quartal 2024	Bund (über LSJV): 9.649.409,28 € (9.824.428,94 € Bruttoausgaben; 175.019,66 € Einnahmen)
Sozial- und Eingliederungshilfe, 1. Halbjahr 2024	Bund (über LSJV): 39.684.470,20 € (Ausgaben: 39.684.470,20 €; Einnahmen: 770.096,11 €; 4.852 Fälle)
Grundsicherung 3. Quartal 2024	Bund (über LSJV): 6.386.086,05 € (Bruttoausgaben: 6.664.567,77 €; Einnahmen: 278.481,72 €)
Jahresabrechnung Unterhaltvorschuss 2024	Bund (über LSJV): 5.718.417,41 € (Ausgaben, § 8 UVG)

Abschlagszahlung Sozialhilfe + Eingliederungshilfe 2. HJ 2024	Bund (über LSJV): 25.000.000,00 € (EGH) + 3.400.000,00 € (SH)
---	--

51 - Amt für Jugend und Familie

Jugendhilfe 2023	Bund (über LSJV): 38.192.246,54 € (39.145.352,09 € Auszahlungen; 983.105,55 € Einzahlungen)
------------------	---

D. Zu den übertragenen Aufgaben nach § 112 II GemO

1. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen im Sinne von § 112 II Nr. 2 GemO

Mit der Prüfung wurde beleuchtet, ob die 37 – Feuerwehr der Landeshauptstadt Mainz so aufgestellt ist, dass sie gemäß § 1 I FwVO in der Regel zu jeder Zeit an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe *einleiten* kann.

Die Prüfung erfolgte für die Stadtteile Ebersheim, Hechtsheim, Mombach, Altstadt und die Autobahnen Hechtsheim sowie Mombach zum Jahre 2023. Ausgewählte Prüfungsergebnisse:

- ❖ Ergebnis bezogen auf die einzelnen Einsätze zu dieser Stichprobe:
 - Von 684 Einsätzen lagen 502 Einsätzen innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten (Einhaltungsquote = 73,4 %).
 - Bei 140 Einsätzen wurde die Einsatzgrundzeit überschritten (= 20,5 %).
 - 42 Einsätze (= 6,1 %) konnten aufgrund unvollständiger Zeitdaten nicht ausgewertet werden.
 - Ergebnis auf die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge bezogen (Für 684 Einsätze sind insgesamt 2.206 Fahrzeuge ausgerückt). 1.093 Fahrzeuge haben innerhalb von acht Minuten den Einsatzort erreicht (= 49,5 %).
 - 664 Fahrzeuge (= 30,1 %) erreichten den Ort nicht binnen der Einsatzgrundzeit. Hinweis: Dies stellt dann nicht zwingend eine Nichterfüllung von § 1 I VwVO dar, wenn bereits andere Fahrzeuge binnen acht Minuten dort ankamen und insoweit bereits Hilfe einleiteten.
 - 449 Fahrzeuge (= 20,4 %) entfielen auf die Kategorie der „nicht auswertbaren Zeiten“.

Die Auswertung der Einsatzgrundzeiten zeigte bei den zur Stichprobe ausgewählten Autobahnen und Stadtteilen folglich, dass die 37 – Feuerwehr der Landeshauptstadt Mainz die Vorgabe nach § 1 I FwVO nicht umfänglich erfüllen kann.

2. Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO –Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse „Visakontrollen“

Wiedergegeben wird eingangs die Anzahl der Rechnungen zum Baubereich des Jahres 2024 sowie die Entwicklung der vergangenen Jahre:

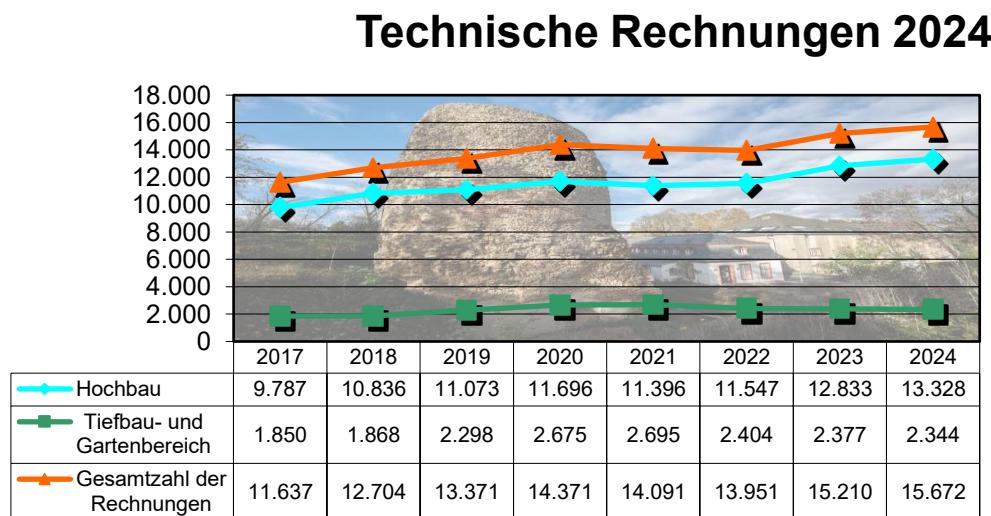


Abbildung 15: Fallzahlen bautechnische Rechnungen 2024

Die 69 – Gebäudewirtschaft Mainz legte ihre bautechnischen Rechnungen zum größten Teil nach Bezahlung der Rechnungen dem 14 – Revisionsamt zur Prüfung vor (Regelfall des § 112 I 1 Nr. 6 GemO). Die übrigen bautechnischen Rechnungen der bauplanenden bzw. bauunterhaltenden Ämter, der 69 – Gebäudewirtschaft Mainz sowie die technischen Beschaffungen z. B. der 37 – Feuerwehr oder zu technischen Einrichtungen wie z. B. zum 70 – Entsorgungsbetrieb oder zum 75 – Wirtschaftsbetrieb (AöR) werden vor der Auszahlung vom 14 – Revisionsamt im Rahmen der sogenannten Visakontrolle geprüft (§ 112 II Nr. 3 GemO). In 540 Fällen waren die bautechnischen Prüfer hinsichtlich verschiedenen „Prüfungskriterien“ beratend tätig. Daneben gab es zusätzlich Klärungen von Sachverhalten vor Ort mit den Bauleitern und den Vertretern der Planungs- und Ingenieurbüros.

Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder

kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt. Hierbei wurden im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung im Hochbaubereich 196 Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen nachträglich geprüft. Dabei wurden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen durchgesehen, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren. Außerdem werden bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten.

3. Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)

Im Bereich Amt 51 wurden abweichend von den Regelungen der DA-HKR Unterschriftsbefugnisse für die Auftragsvergabe erteilt. Da die Dienstanweisung insoweit keine Öffnungs-klauseln vorsieht, können diesbezügliche Änderungen nur über den Oberbürgermeister erfolgen.

In diesem Zuge wurde festgestellt, dass die in der DA-HKR hinterlegten Betragsgrenzen seit circa 40 Jahren nicht angepasst wurden. Mit Rundschreiben 15/2024 vom 8. Juli 2024 wurden in der Folge diese Betragsgrenzen in Abstimmung mit dem 14 – Revisionsamt seitens Amt 20 hochgesetzt.

E. Prüfung von Dienstanweisungen (Ziffer 1.2.1 AGA, Ziffer 9 III 1 RevO)

1. Entwurf einer Dienstanweisung für Platz und Hallenwarte städtische Sportstätten

Die Sportverwaltung des Amtes 20 leitete dem 14 – Revisionsamt den Entwurf der neuen DA für Platz- und Hallenwarte auf städtischen Sportstätten zur Abgabe einer Stellungnahme zu. Neben redaktionellen gab das Revisionsamt auch inhaltliche Hinweise. In einem Punkt ging es beispielsweise um eine Regelung, die von der Allgemeinen Geschäfts-anweisung abweicht, dieses führt zu Irritationen bei den Mitarbeitenden, da sie nicht wissen, welche Regelung maßgeblich ist. Eine weitere Regelung besagt, dass die Platz- und Hallenwarte für die Vergabe der Nutzungsrechte an den Sportstätten zuständig sein sollen. Diese Aufgabe sollte allerdings bei der Sportverwaltung gebündelt sein. Es muss auch frei verfügbare Zeiten geben, an denen z. B. Hobbymannschaften die Sportstätten nutzen können. Darüber hinaus gab es weitere Hinweise, weil manche Passagen unklar oder erläuterungsbedürftig waren.

2. Entwürfe einer Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“

Anfang 2024 wurde ein überarbeiteter²⁴ Entwurf einer künftigen Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ dem 14 – Revisionsamt zur „Stellungnahme“ als Vorabversion übermittelt. Es wurden erneut wie auf aktueller Basis etliche Hinweise gegeben, insbesondere wurde nochmals die Sichtweise des 14 – Revisionsamtes wie insbesondere auch aus der Perspektive der Revision der Informationssicherheit dargelegt, warum sinnvollerweise IT-Verfahren in regelmäßigen Intervallen erneuten Prüfpflichten zu unterwerfen sind. Angeregt wurde neuerlich die standardmäßige Unterstützung von single-sign-on, Open-Source als Grundsatz oder notwendige Ausrichtungen auf das IT-Finanzverfahren ob der zugehörig kommend großen Umstellung. Fehlende Regelungen zu einem zentralen Verzeichnis erfolgter Programmfreigaben bzw. jetzt IT-Verfahrensabnahmen wurden problematisiert.

Am 21. Juni 2024 wurde dem 14 – Revisionsamt sodann ein weiter überarbeiteter Entwurf zur Stellungnahme übermittelt, wozu gemäß Auftragerteilung des Leiters des 14 – Revisionsamtes ein Augenmerk auf bis dato nicht übernommene Aspekte der Prüferrückmeldungen einzugehen war. Dem 10 – Hauptamt wurde eine entsprechende Auflistung übermittelt. Insbesondere wird sich gegen regelmäßige Prüfintervalle (von z. B. fünf Jahren nach letzter IT-Verfahrensabnahme) entschieden. Unklar verbleibt weiterhin die Definition, was unter „wesentliche Veränderungen oder Funktionserweiterungen“ verstanden werden soll, wann also städtische Entscheidungsträger zwingend eine IT-Verfahrensabnahme (wieder) durchlaufen müssen. Offen bleibt weiterhin, wer wo die „Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten“ (optimalerweise zentral) vornimmt und wer dazu als Hauptverantwortlicher fungiert. Auf die angeregte Überführung der Abnahmedokumente in das zentrale Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird weiterhin verzichtet.

3. Entwurf einer Dienstanweisung „Identitäts- und Berechtigungsverwaltung IT-Ressourcen“

Diesem völlig neuen Dienstanweisungsentwurf wurde sich umfangreicher gewidmet. Zahlreiche Anregungen zur Anpassung wurden zurückgemeldet, zusammengefasst:

²⁴ Vgl. zur Grundlage der schon früheren Stellungnahme *10 – Hauptamt: Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf)*.

- ❖ (Rollen zu) Stellen zur Ausgangsgröße machen
- ❖ Kopplungen zu ohnehin vorgeschriebenen Verzeichnissführungen bzw. Dokumentationsverpflichtungen herbeiführen
- ❖ Klärung von fachbereichsübergreifenden Verantwortlichkeiten
- ❖ Ausschluss ggf. unbedachter Ausweitungen von Berechtigungen
- ❖ regelmäßige Gegenkontrollen durch die 16 – KDZ als rudimentäres Vier-Augen-Prinzip zur Berechtigungsverwaltung
- ❖ klarere Definitionen zur 90-Tage-Regel der Deaktivierung von Zugängen bei Nichtbenutzung
- ❖ belastbarere Dokumentationspflichten

Als fehlend wurden Regelungen festgestellt:

- ❖ Single-sign-on als künftige Grundausrichtung
- ❖ *vorherige* Prozessanalysen
- ❖ Zutritts-, Zugangs- sowie Zugriffsberechtigung²⁵
- ❖ verschlüsselte Authentisierungen als Grundfall
- ❖ Regelungen bei erhöhtem Schutzbedarf
- ❖ sicherer Übermittlungsweg bzw. elektronische Signaturen

Am 24. Januar 2025 kam es seitens des 10 – Hauptamtes – entgegen dem vorbeschriebenen eingeleitetem Stellungnahmeverfahren – zur Veröffentlichung nunmehr einer *Richtlinie*. Der Nachteil liegt in Relation zu einer Dienstanweisung darin, dass letztendlich gerade keine Verbindlichkeit begründet wird, auf welche es z. B. bei ggf. kritischen Sicherheitsvorfällen jedoch ankommen kann.

F. Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO)²⁶

1. Allgemein

Die Bedeutung der Informationssicherheit²⁷ steigt weiter an. Zwischenzeitlich sind die

²⁵ Insbesondere auch bezüglich unserer früheren Ergebnisse, vgl. 14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Revision der Informationssicherheit vor Ort als Zugangskontrollen, Prüfungsbericht 160/2022 vom 20. Dezember 2022*.

²⁶ Diese Aufgabe wurde zugewiesen über *Landeshauptstadt Mainz: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15*. Sie unterfällt verständigerweise erhöhten Vertraulichkeitsanforderungen, weshalb zu den Ergebnissen – sofern überhaupt – nur abstrahierend berichtet werden kann. Wir bitten um entsprechendes Verständnis.

²⁷ Vgl. zum bewusst weitgefassten und als Teilmenge auch den Datenschutz umfassenden Begriff der Informationssicherheit bereits die Zusammenfassung in 14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Schluss- und Tätigkeitsbericht 2023 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz vom 11. März 2024, S. 63*.

Gefahrenlagen dergestalt breiteren Interessentenkreisen bekannt, dass auf eine ausführlichere Schilderung zur allgemeinen Notwendigkeit verzichtet werden kann. Neben der Analyse von 20 Sicherheitsvorfällen²⁸ im Jahre 2024 (allesamt grundsätzlich – soweit ersichtlich²⁹ – letztlich nicht gravierend im Sinne von etwaig herbeigeführten Prozessstillständen o. ä.) nebst zugehöriger Teilnahmen am Arbeitskreis Informationssicherheit erfolgten anlassbezogene Nachfragen in verschiedene Bereiche der Stadtverwaltung hin ein, teils aufgeworfen durch anderweitig anhängige Pflichtprüfungen.

2. Abschaltung i-Kfz

Im Nachgang unserer letztjährig spezifischen Prüfung zu den vorgeschriebenen Mindestanforderungen zum Zulassungswesen³⁰ nahm der Revisor der Informationssicherheit des 14 – Revisionsamtes Kenntnis von Fachveröffentlichungen, dass das Kraftfahrt-Bundesamt bei einer vergleichsweise hohen Zahl von Kommunen tatsächlich die Zugänge zum i-Kfz wegen nicht ausreichend nachgewiesener Mindestsicherheitsvorgaben sperre³¹. Daraufhin vereinbarte der Prüfer kurzfristig am 1. Februar 2024 mit der Abteilungsleiterin der städtischen Zulassungsstelle einen Gesprächstermin. Just an diesem Tage wurden in der Tat auch in Bezug auf Onlinezulassungsvorgänge zur Zulassungsstelle der Stadtverwaltung Mainz die Online-Zulassungsmöglichkeiten weitgehend gekappt.

Im Ergebnis wurde herausgearbeitet, dass derzeit nach erfolgter Abschaltung seitens des Kraftfahrt-Bundesamtes tatsächlich weitgehend keine Onlineverfügbarkeit von Zulassungsvorgängen besteht. Wann diese wieder zur Verfügung stehen können, ist nicht absehbar. Aktuell sind die Auswirkungen für die städtische Zulassungsstelle zwar vergleichsweise gering, weil die Onlinezulassungsmöglichkeiten bis dato nur vergleichsweise selten in Anspruch genommen werden. Im Prüfungsbericht wird jedoch der Ausblick gewährt, dass sich dies bei der – eigentlich schon im letzten Jahre vorgesehenen – Umsetzung der i-Kfz-Novelle IV (Händlerzulassung) vermutlich deutlich ändern wird. Ausfälle würden dann Konsequenzen mindestens hinsichtlich ersatzweise gebotener Schalterbesetzungen auslösen.

²⁸ Die sich nicht alle unmittelbar auf die Stadtverwaltung bezogen, aber ggf. hinsichtlich indirekter Effekte zu untersuchen waren.

²⁹ Die Erkennbarkeit fordert Rechnungsprüfer natürlich stetig heraus, in Bezug auf nicht greifbare Aspekte der Informationssicherheit aber nochmals intensiver. Wenn aber insofern bestimmte Prüfgegenstände (der „repulsive reality“) ggf. per se unsichtbar bleiben, mögen umgekehrt die Anforderungen an die imagination steigen. Vgl. zur schönen Abgrenzung beider Aspekte *Isaak Babel: Line and color*, S. 122.

³⁰ Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Erfüllungsgrad der Anforderungen des Kraftfahrt-Bundesamtes zum i-Kfz des 31 – Verkehrsüberwachungsamtes, Prüfungsbericht 62/2023 vom 28. Juni 2023.

³¹ Vgl. z. B. *Hilbricht*, Behördenspiegel (online) vom 17. Januar 2024.

Weil bis zum September 2024 keine Wiederinbetriebnahme festzustellen war, erging ein Prüfvermerk bezüglich einer Nachkontrolle zum aktuellen Sachstand. Bis zum Jahreswechsel blieb es unverändert bei der Abschaltung.

Ausblick:

Mitte Januar 2025 wurde seitens der 31.3 Verkehrsabteilung darüber informiert, dass das Portal wieder in Betrieb gesetzt wurde.

3. Überlange Datenvorhaltungen im IT-Finanzverfahren

Jedenfalls schon seit 2016 wird bei sich bietenden Gelegenheiten seitens des 14 – Revisionsamtes darauf hingewiesen, dass zum städtischen IT-Finanzverfahren³² Datenbereinigungen überfällig sind. Einerseits wegen einer kommend großen Programmumstellung und insofern abgestimmt zu diesem wird zunehmend wichtiger, dass nur tatsächlich notwendige Datenbestände aufwändig in diese neue Umgebung hin überführt werden, mögliche Datenbereinigungen also unbedingt im Vorfeld so weitgehend als zulässig herbeizuführen sind. Andererseits bergen unnötig große Datenbestände ein Risiko für die Informationssicherheit. Spezifisch erfasst wird dabei der Datenschutz als Teilmenge der Informationssicherheit, sofern personenbezogene Daten unzulässig lange vorgehalten werden. Dann kann es neben diesem Risiko zusätzlich zu Rechtsverstößen – mit etwaig gesonderten Folgen – kommen. So erklärt sich, warum die zugehörigen Prüfungsmaßnahmen mittlerweile spezifisch gegenüber der Stelle des mit eigenen Prüfpflichten versehenen behördlichen Datenschutzbeauftragten (im Sinne von Artikel 37 DSGVO) und damit in Bezug auf das 10 – Hauptamt erfolgen, wo diese Stelle unverändert angesiedelt ist.

Die Prüfung fasst die aktuelle Sachlage hinsichtlich notwendiger Bereinigungen zusammen. Bereits einige wenige Beispiele aus dem produktiven Echtesystem ließen erkennen, dass im städtischen IT-Finanzverfahren selbst lange Zeit vollständig erledigte Vorgänge bis zum Jahre 2009 zurückgehend abrufbar sind – dem Jahre der Einführung dieses Verfahrens bei der Stadtverwaltung. Es kam offenbar seither nie zu umfassenderen Datenbereinigungen, obwohl Aufbewahrungsfristen zweifelsfrei lange abgelaufen sind. Dies begründet wirtschaftliche Nachteile (zudem Fehlerpotentiale), vornehmlich durch erhöhte Pflegeaufwände aufgrund der permanenten Vorhaltung solcher Altdaten, aber auch

³² Auf den umfassend verstandenen Begriff des IT-Verfahrens wird im Vorgriff auf 10 – Hauptamt: Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf) abgestellt.

ganz banal im praktischen Arbeitsalltag städtischer Mitarbeiter, wenn diese beispielsweise für aktuelle Bearbeitungsvorgänge immer erst erledigte Positionen herausfiltern müssen.

Im Kern dieser Prüfung wurde auf die Gefahren für die Informationssicherheit und dort spezifischer auf datenschutzrechtliche Aspekte abgestellt. So erfasst das aktuelle Datenschutzrecht über den dargestellten Zweckbindungsgrundsatz auch abgelaufene Aufbewahrungsfristen, weil nachfolgend *Löschaftspflichten* gemäß Artikel 17 DSGVO greifen. Festgestellt wird, dass nunmehr über mehrere Jahre trotz Kenntnis auch von der Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten keine Maßnahmen ergriffen wurden. Selbst wenn dieser Stelle keine eigene Interventionspflicht zufällt, so besteht zumindest die Überwachungspflicht gemäß Artikel 39 I b) DSGVO und in der Folge eine solche zur Unterrichtung „unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen“ (Artikel 38 III 3 DSGVO), von wo aus dann die Beseitigung etwaiger Datenschutzverstöße herbeizuführen ist (Artikel 17 I a) DSGVO).

Empfohlen wurde, Datenbereinigungsmaßnahmen ab dem Jahre 2025 herbeizuführen, um einen schlanken Übergang auf das neue IT-Finanzverfahren zu gewährleisten.

Stellungnahme des 20.04.01 – Competence Center Doppik über Dezernat II mit Eingang 21. Mai 2024 beim 14 - Revisionsamt:

Im Rahmen der SAP S/4 HANA Transformation werden wir gemeinsam mit unserem langjährigen SAP Dienstleister Komm.ONE entsprechende Maßnahmen ergreifen, die zu einer initialen Datenbereinigung führen wird und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen erfolgen kann.

Neben technischen Herausforderungen im aktuellen System, lässt die derzeitige Personalsituation insbesondere im Competence Center Doppik eine umfangreiche Bereinigung im vom Revisionsamt vorgeschlagenen Zeitraum nicht zu, ohne das Umstellungsprojekt im Gesamten zu gefährden.

Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt 10)³³:

„Dieser [der Prüfungsbericht] ist inhaltlich korrekt und nachvollziehbar. Es wird angeraten, den Empfehlungen des 14 – Revisionsamtes nachzukommen und schnellstmöglich umfassende Datenbereinigungen durchzuführen.“

³³ Schreiben des Amtes 10 vom 16. Mai 2024.

4. Verschlüsselung der Datenbank zum städtischen IT-Finanzverfahren

Weil das 14 – Revisionsamt in den letzten Jahren mehrfach feststellte, dass Schwachstellen für die städtische IT-Infrastruktur bestehen, die es nicht ausschließen lassen, dass unbefugte Zugriffe auf Datenbestände erfolgen³⁴ sowie andererseits festzustellen ist, dass das städtische IT-Finanzverfahren SAP nunmehr seit 2009 im Einsatz ist und dementsprechend über mittlerweile lange Zeitreihen teils enorme Datenmengen vorgehalten werden (teils gar unzulässig³⁵), welche die theoretische Wahrscheinlichkeit unberechtigter Datenabflüsse oder -manipulationen erhöhen, wurde geprüft, ob sich anteilig durch standardmäßige Verschlüsselung der *Datenbank* des IT-Finanzverfahrens (bewusst nicht des performanten Arbeitsspeichers) das Niveau der Informationssicherheit erhöhen lässt. Dies gerade im Hinblick der sich am Horizont verdichtend großen Umstellung auf S/4-HANA, da die zugehörige HANA-Datenbank – auf die bereits im Echtbetrieb vor geräumer Zeit umgestellt wurde³⁶ – möglicherweise Verschlüsselungsoptionen standardmäßig vorhält. Noch weiter ausblickend gilt zu berücksichtigen, dass herstellerseitig zunehmend Komponenten dieser Softwarelösung standardmäßig in Cloudumgebungen³⁷ eingebettet werden sollen, was per se Fragen nach dann nochmals erhöhten Sicherheitsanforderungen aufwerfen wird³⁸.

Zusammengefasste Ergebnisse:

1. Herausgearbeitet werden konnte zu mehreren Punkten, dass Verschlüsselung von Daten generell das Niveau der Informationssicherheit stärkt und zudem den Ansatz „Defense in depth“ befördert.
2. Festzustellen war die derzeit fehlende Datenbankverschlüsselung.

³⁴ Nachweise zu solchermaßen konkreten Gefahren finden sich in *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Testung der Windows AD als Maßnahme der Revision der Informationssicherheit, Prüfungsbericht 105/2022 vom 13. September 2022* sowie *dass.: Revision der Informationssicherheit vor Ort als Zugangskontrollen, Prüfungsbericht 160/2022 vom 20. Dezember 2022*.

³⁵ Vgl. *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Überlange Datenvorhaltungen im IT-Finanzverfahren, Prüfungsbericht 26/2024 vom 2. April 2024*.

³⁶ Hinzuweisen ist insofern auf die Abnahmepflichten nach §§ 107 II, 112 I 1 Nr. 7 GemO.

³⁷ Zu denkbaren Cloud-Dienstleistungen vgl. kurzgefasst *Chuprunov: Handbuch SAP-Revision*, S. 235.

³⁸ Vgl. zu der dann direkt über die Cloud ansprechbaren „In-Memory-Datenbank“ – vornehmlich anvisiert seitens potentieller Angreifer über Administratorenrechte – *Stumm/Berlin: SAP-Systeme schützen*, S. 328. Hinzuweisen ist darauf, dass wir städtischerseits derzeit noch nicht an Cloud-Auslagerungen beteiligt sind, welche überhaupt auch erst auf Wirtschaftlichkeit hin zu kalkulieren wären.

3. Jedenfalls zum „ABAP-Stack“ (konkret in Bezug auf den NetWeaver)³⁹ gibt es bereits zu den Basisanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik die Muss-Anforderung zur Verschlüsselung.
4. Es konnte herausgearbeitet werden, dass ob der herstellerseitig vorgesehenen Verschlüsselungsmöglichkeit (die „nur“ aktiviert zu werden braucht) die Verschlüsselung bereits als Stand der Technik einzustufen ist. Dann kommt es gar nicht darauf an, ob die Dateninhalte einem erhöhten Schutzbedarf unterfallen mögen. Selbst dieser kann im Hinblick auf die Vielschichtigkeit teils höchst sensibler und teils besonders geschützter Daten (Abgabengeheimnis, ggf. Sozialgeheimnis) jedoch anzunehmen sein, wozu festzustellen ist, dass eine konkrete Schutzbedarfsfeststellung zum städtischen IT-Finanzverfahren nicht nachgewiesen ist. Sodann wurde ausgeführt, dass das seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik insofern formulierte Soll als grundsätzliches Müssen konkret in Bezug auf das weltweit etablierte IT-Finanzverfahren zu interpretieren ist, woraus sich ebenfalls ein Verschlüsselungsgebot ableitet.
5. Abschließend war festzustellen, dass eine konkret auf unsere lokale Installation abstellende interne Regelung im Sinne der vom vorgenannten Bundesamt seinerseits erwarteten „Sicherheitsrichtlinie“ nicht gibt, die aber unerlässlich ist, weil jenes in Bezug auf unsere Stadtverwaltung bis dato lediglich *Vorschläge* ohne verbindliche Anwendungspflicht formuliert. Diese wäre sinnvollerweise ohnehin zu den bestehenden Programmabnahmepflichten (§§ 107 II, 112 I 1 Nr. 7 GemO) einzufordern.

Stellungnahmen:

- a) *Seitens der 16 –KDZ wird zusammengefasst zurückgemeldet, dass eine spezifische Betrachtung verschiedener IT-Infrastruktur- und Anwendungsbereiche [sowie – Folgeabsatz – der zugehörigen Auswirkungen] erfolgen und die anzustrebenden Zielvorstellungen vorab konkret von der zuständigen Finanzverwaltung benannt werden sollten.“*

³⁹ Der ABAP-Stack in SAP bezieht sich auf die Umgebung, in der ABAP (Advanced Business Application Programming), die Programmiersprache von SAP, ausgeführt wird. Er umfasst die notwendigen Komponenten wie die ABAP-Workbench, den ABAP-Interpreter und die Datenbankanbindung, um Anwendungen und Programme zu entwickeln und auszuführen. Der ABAP-Stack ist essenziell für die Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen und die Integration von SAP-Systemen.

b) *Stellungnahme des 20.04.01 – Competence Center Doppik über Dezernat II:*

Aufgrund unserer Verantwortung für das städtische SAP-System begrüßen wir einen ganzheitlichen Blick, bei dem die Anforderungen der Informationssicherheit weder die tägliche Arbeit aller städtischen SAP-User, noch den SAP-Basis Betrieb in der KDZ so beeinträchtigen darf, dass dies außer Verhältnis zum verfolgtem Zweck steht.

Eine abschließende technische Beurteilung kann an dieser Stelle lediglich durch die KDZ erfolgen.

5. Vordrucke zur Wohnsitzummeldung

Anlässlich Nachkontrollen zu früheren leichten Unstimmigkeiten der bei uns eingesetzten Vordrucke zum Meldewesen wurden jene zur Wohnsitzummeldung – dort vornehmlich die Abbildung des Dreiecksverhältnisses der Wohnungsgeberbestätigung – auf etwaige Digitalisierungshemmnisse analysiert. Festgestellt wurde im Ergebnis u. a., dass die bis dato von Amt 33 geforderte Wohnungsgeberbestätigung bei Eigenbezug keinen Sinn ergibt und rechtlich auch nicht gefordert ist. Generell wird zur Wohnungsgeberbestätigung in Rede des § 19 BMG keine händische Unterschrift rechtlich verpflichtend gefordert⁴⁰. Wird aber praktisch gleichwohl auf eine solche bestanden, führt dies zwangsläufig zu einem Medienbruch in einem ansonsten grundsätzlich durchgängig digitalisierungsfähigen Ablauf (Hemmnis), welcher vermieden werden könnte. Empfohlen wurde insbesondere, die Option des § 19 IV BMG jedenfalls für professionelle Wohnungsgeber künftig zu ermöglichen, „elektronische“ (so Gesetzeswortlaut) Bestätigungen unmittelbar zur Meldebehörde durch entsprechende Vorhaltung von „Zuordnungsmerkmalen“ zu realisieren, was für alle Beteiligten, zuvorderst für unsere Sachbearbeiter bei Amt 33, Entlastungen mit sich brächte.

Seitens Amt 33 wurde im Kern – mit nachvollziehbaren Argumenten in Bezug auf eine gewollte zusätzliche Absicherung – zurückgemeldet, dass dort jedenfalls zu den Papiervordrucken auch weiterhin auf die händische Unterschriftableistung bestanden und insofern der Vordruck nicht verändert wird. Ferner⁴¹:

Seit Anfang Dezember steht ein neuer Online-Service zur elektronischen Wohnsitzanmeldung zur Verfügung. Mit diesem ist sowohl die Anmeldung nach Zuzug als auch die Ummeldung im Stadtgebiet vollständig digital möglich. Dieser Service wurde von der Stadt Hamburg entwickelt, welche ihn weiteren Kommunen zur Nutzung zur Verfügung gestellt hat. Dieser Dienst wird konstant fortentwickelt.

⁴⁰ Insbesondere auch unter Rückgriff auf Abraham, MMR 2022, 530 (532), vgl. dazu ergänzend auch Klomfaß, MMR-Aktuell 2022, 452401.

⁴¹ Auszug der Stellungnahme des Amtes 33 vom 12. Dezember 2024, S. 2 zum Prüfungsbericht.

Ob und wie weitgehend künftig ggf. in diese digitalen Prozesse auch unmittelbar die „elektronische“ Wohnungsgeberbestätigung eingebunden werden könne, bleibe abzuwarten, weil wir als nachnutzende Stadtverwaltung insoweit von der federführenden Weiterentwicklung der Stadt Hamburg abhängig seien (nach dem Prinzip „einer für alle“).

G. Prüfungstätigkeiten zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

Zu Prüfungsmaßnahmen in Bezug auf externe Organisationseinheiten kann es kommen, wenn die Landeshauptstadt Mainz Anteile an der externen Organisationseinheit hält oder in größerem Umfange Fördermittel leistet. Abhängig von Rechtsform und ggf. Größe der jeweiligen Organisationseinheit bestehen teils keine Offenlegungspflichten – in diesen Fällen darf dann nicht mit konkretem Zahlenmaterial berichtet werden.

1. Übersicht zu erfolgten Prüfungen

- ❖ Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes
- ❖ Spitzabrechnung 2022 der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, Corona Rettungsschirm und 9 €-Ticket
- ❖ Prüfung der Jahresgesamteinahmen der MVG 2023 für die Einnahmenaufteilung aus dem Verbundverkehr
- ❖ Jahresrechnung 2022 Arbeitsgemeinschaft Stadtkino e. V. (CineMayence)
- ❖ Jahresrechnung 2023 VHS-Mainz
- ❖ Jahresrechnung 2023 Internationale Gutenberg-Gesellschaft in Mainz e. V.
- ❖ Jahresabschluss 2022 Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH
- ❖ Jahresabschluss 2022 Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH
- ❖ Rheinhessen Standort Marketing GmbH - Jahresabschluss 2023
- ❖ Analyse Untreuefall Verein "Mombach hilft"
- ❖ Jahresrechnung 2023 Deutsches Kabarettarchiv e. V.
- ❖ Jahresabschluss 2023 Zweckverband Layenhof/Münchwald
- ❖ Jahresabschluss 2023 Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH
- ❖ Jahresabschluss 2023 Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH
- ❖ Jahresrechnungen 2023 Altenauer Schulfonds Jakob Kleintz Stiftung und Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds
- ❖ Jahresabschluss 2023 Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes

- ❖ Jahresrechnung 2023 Mainzer Kammerspiele - Forum zeitgenössischer Dramatik e. V.
- ❖ Jahresabschlussprüfung 2023 der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e.V. - Teilanstalt Mainz -
- ❖ Ausgleich von Preisermäßigungen MVG 2023

2. Zusammenfassung dazu ausgewählter Einzelergebnisse

a) *Jahresabschluss 2022 Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes*

Das Revisionsamt hat nach Ziffer 3 der Revisionsordnung vom 28. August 2022 den Jahresabschluss **2022** des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes geprüft. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2022	1.780.253,39 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.160.472,15 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	54.392,90 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	117.686,68 €

Analog zu den Vorjahren kam es auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu einer Vielzahl von Feststellungen. Zudem stellten die zu späte Abgabe der Prüfungsunterlagen, mehrfach erforderliche Nachforderung von Unterlagen sowie Klärung und Bereinigung festgestellter Fehler während der Prüfung ein **Prüfungshemmnis** dar.

Wesentliche Feststellungen waren insbesondere:

- ❖ Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind zwingend die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten, die gemäß § 7 I Nr. 8 KomZG für Zweckverbände gelten. Diese sind nicht ausreichend beachtet worden.

Die nicht rechtzeitig erstellte und der Aufsichtsbehörde vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes für das Jahr 2022 stellt einen Verstoß gegen §§ 7 I Nr. 8 KomZG i. V. m. 97 II 1 Hs. 2 GemO dar. Die Haushaltsführung des Zweckverbandes unterlag im Haushaltsjahr 2022 weitestgehend den Vorschriften der Interimswirtschaft. Dementsprechend wurden keine Investitionen getätigt. Die geplanten Investitionen wurden vorbereitet und erst im Haushaltsjahr 2023 umgesetzt.

- ❖ Dem Jahresüberschuss in Höhe von 54.392,90 € steht die Haushaltsplanung für das Jahr 2022 gegenüber, die von einem Überschuss in Höhe von 47.330,38 € ausging. Der gemäß § 7 I Nr. 8 KomZG i. V. m. § 93 IV GemO i. V. m. § 18 I Nr. 1 GemHVO geforderte gesetzliche Haushaltsausgleich konnte somit erreicht werden.
- ❖ Die Vorlage der Unterlagen erfolgte nicht fristgerecht. Hinsichtlich der Abwicklung der Kassengeschäfte wurde bisher keine Dienstanweisung schriftlich fixiert. Auch darüberhinausgehende ergänzende Regelungen wurden nicht getroffen. Eine Neuerteilung der Zeichnungsbefugnisse wurde nicht veranlasst.
- ❖ Bei der Belegprüfung kam es zu folgenden Auffälligkeiten:
 - Auf Skontoabzug wurde aufgrund des aufwändigen Rechnungsworflows innerhalb des Zweckverbandes und der darüber hinaus unregelmäßig durchgeführten Zahlläufe durch die Stadtkasse grundsätzlich verzichtet.
 - In drei Fällen wurde versäumt, eine Rückstellung für das Jahr 2022 zu bilden.
- ❖ Die Abschreibungen wurden nicht einheitlich nach der Abschreibungsrichtlinie VV – AfA vorgenommen.

Durch die neue Besetzung der Geschäftsführung im Jahr 2023 sollen die Feststellungen sukzessive abgearbeitet und bei den laufenden Haushaltsgeschäften berücksichtigt werden.

Die genannten Feststellungen wirkten sich insgesamt nicht wesentlich auf das Ergebnis 2022 aus, so dass die Entlastungserteilung dessen ungeachtet empfohlen werden konnte.

b) *Jahresabschluss 2023 Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes*

Eckwerte des vom 14 – Revisionsamt geprüften Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes:

Bilanzsumme 2023	2.077.304,78 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.359.154,76 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	198.682,61 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	56.388,08 €

Ähnlich wie zu den Vorjahren kam es auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zu einigen (teilweise gleichlautenden) Feststellungen:

- ❖ Der Jahresüberschuss in Höhe von 198.682,61 € übertrifft den in Höhe von 93.305,28 € geplanten Überschuss. Somit konnte der gemäß §§ 7 I Nr. 8 KomZG, 93 IV GemO, 18 I Nr. 1, II Nr. 1 GemHVO geforderte Haushaltsausgleich erreicht werden.
- ❖ Die Abschreibungen wurden nicht einheitlich nach der Abschreibungsrichtlinie (gemäß der Verwaltungsvorschrift „AfA“) vorgenommen.
- ❖ Im Rahmen der Belegprüfung wurde festgestellt: Auf Skontoabzug wurde auch im Jahr 2023 aufgrund des aufwändigen Rechnungsworflows innerhalb des Zweckverbandes und der darüber hinaus unregelmäßig durchgeführten Zahlläufe durch die 20.05 – Stadtkasse grundsätzlich verzichtet. Aufgrund der Neukonzeption des „Rechnungsworflows“ soll zukünftig ein Skontoabzug gewährleistet werden.

Der für die Lieferung eines Stückholzkessels in Rechnung gestellte Betrag in Höhe von 14.280,00 € wurde im IT-Finanzverfahren fälschlicherweise konsumtiv gebucht. Die Verbuchung hätte investiv erfolgen müssen. Zum nächsten Jahresabschluss soll eine entsprechende Korrektur erfolgen.

- ❖ Bei der Bilanzposition 1.2.10 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ wurden die Zugänge im IT-Finanzverfahren lediglich mit dem Buchungstext „Bauwerk und Baukonstruktion“ bezeichnet. Es war nicht ersichtlich, um welche Maßnahme es sich handelt. In Zukunft ist bei Buchungen auf dieser Bilanzposition der Text dahingehend anzupassen, dass erkennbar ist, um welche Maßnahmen es sich handelt.
- ❖ Hinsichtlich der Abwicklung der Kassengeschäfte wurde bisher keine Anwendbarkeitserklärung der Dienstanweisung der Stadt Mainz schriftlich fixiert. Regelungen wurden insoweit getroffen, dass der „Rechnungsworflow“ neu konzipiert und verschriftlicht wurde. Die 20.05 – Stadtkasse führt nun regelmäßige Zahlläufe durch, um zukünftig auch den Skontoabzug zu gewährleisten. Die Zeichnungsbefugnisse für das Spareinlagenkonto wurden neu erteilt. Es wurde eine Regelung dahingehend getroffen, dass eine Entnahme aus dem Schutzfonds zwingend zwei

Unterschriften erfordert. Ab dem Jahr 2024 soll das Konto von der 20.05 – Stadtkasse verwaltet werden.

Durch die neue Besetzung der Geschäftsführung im Jahr 2023 sollen die Feststellungen sukzessive abgearbeitet und bei den laufenden Haushaltsgeschäften berücksichtigt werden. Die genannten Feststellungen wirkten sich insgesamt nicht wesentlich auf das Ergebnis 2023 aus, so dass die Entlastungserteilung dessen ungeachtet empfohlen werden konnte.

c) *Jahresrechnung 2023 VHS-Mainz*

Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Prüfung der Rechnungslegung und der satzungs- und bestimmungsgemäßen Mittelverwendung, sowie im Rahmen des Zuwendungsrechts auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die Volkshochschule Mainz ermittelt ihr Jahresergebnis nach der Einnahmenüberschussrechnung. Als Besonderheit bei dieser Gewinnermittlungsmethode gilt das Zufluss- und Abflussprinzip. Nur die Einnahmen bzw. Ausgaben sind zu berücksichtigen, die in dem entsprechenden Wirtschaftsjahr eingenommen bzw. gezahlt wurden. Bestandsveränderungen sowie die Bildung von Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag der Ergebnisfeststellung bleiben hierbei unberücksichtigt.

Zuwendungen der Landeshauptstadt Mainz:

Unsere in Stichproben durchgeführte Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass die erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen nicht zweckgerecht verwendet worden sind.

Liquide Mittel:

Vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rücklagenbildung ist festzustellen, dass sich die liquiden Mittel zum 31. Dezember 2023 gegenüber dem Berichtsvorjahr verringert haben. Darüber hinaus gilt weiterhin zu berücksichtigen, dass es aufgrund der geplanten Umbaumaßnahmen in der VHS-Mainz sowie der geflossenen und noch nicht schlussgerechneten Zuschüsse zu Rückzahlungen kommen kann und dies zu einer weiteren Teilauflösung der Rücklagen und der liquiden Mittel führen wird.

Kalkulation von Kursgebühren:

Im Rahmen der Prüfung hat sich der Prüfer u. a. das Verfahren der Kalkulation von Kursgebühren angesehen und bewertet. Das Verfahren und der Prozess wurden dem Prüfer durch die Fachbereichsleitung für Fremdsprachen veranschaulich dargestellt, es ergaben sich keine Feststellungen.

In der Eigenschaft als örtliche Rechnungsprüfungsstelle wird empfohlen, in der Mitgliederversammlung die Feststellung über das Jahresergebnis, die Rücklagen, den Mittelvortrag nach 2024, sowie über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023 zu beschließen.

d) *Jahresabschluss 2022 Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH*

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH erfolgt aus dem Prüfungsrecht als Zuwendungsgeber und den Nebenbestimmungen zu dem erlassenen Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Mainz.

Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals im Zeitvergleich:

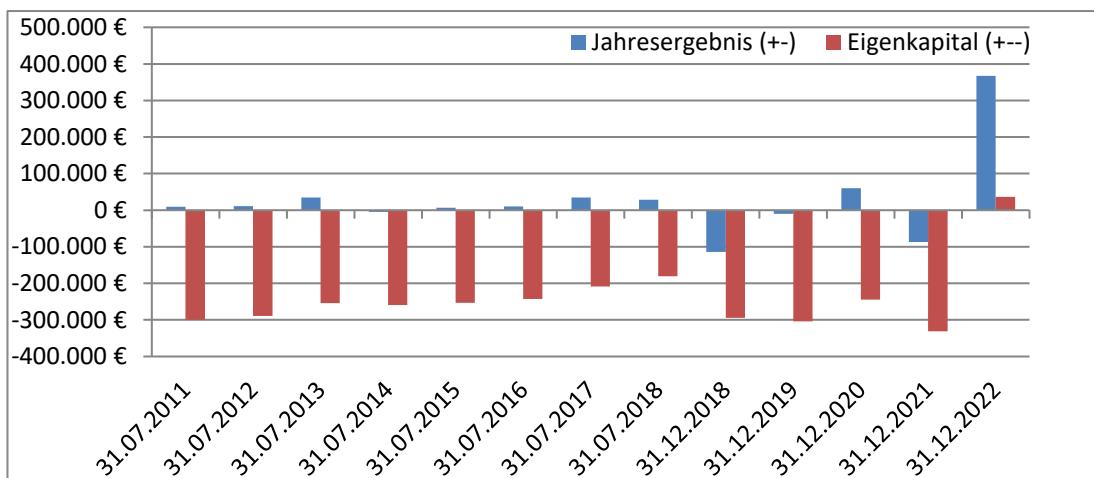


Abbildung 16: Entwicklung Jahresergebnisse Mainzer Unterhaus Forum-Theater gGmbH bis 2022

Die Gesellschaft erhielt für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Festbetragfinanzierung aus den Haushaltmitteln der Landeshauptstadt Mainz. Diese Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zum nachhaltigen Abbau der bilanziellen Überschuldung vorgesehen. Am 15. November 2022 erfolgte der vollständige Zufluss der Zuwendung in Höhe von 330.000,00 €.

e) *Analyse Untreuefall Verein "Mombach hilft"*

„Mombach hilft e. V.“ ist ein im November 2020 gegründeter Verein, der kostenlose Hilfe für alle hilfsbedürftigen Menschen im Stadtteil Mombach anbietet. Der unter anderem auch durch die Stadt Mainz mit Zuschüssen unterstützte Verein geriet durch Veruntreuungsvorwürfe in die Schlagzeilen. Diese entsprechend anlassbezogene Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen durch die Stadt Mainz an den Verein „Mombach hilft e. V.“ in den Jahren 2020 bis 2024. Die ausgezahlten Zuwendungen der letzten vier Jahre wurden in voller Höhe zweckentsprechend verwendet. Ein Zuwendungsbescheid wurde wegen fehlendem Verwendungsnachweis widerrufen. Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung konnte nicht erfolgen, da das Konto des Zuwendungsempfängers zu diesem Zeitpunkt aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bereits gesperrt war.

f) *Jahresabschluss 2023 Zweckverband Layenhof/Münchwald*

Das Revisionsamt hat nach Ziffer 3 der Revisionsordnung in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022 den Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald geprüft. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2023	14.180.522,17 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	12.237.516,61 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	469.615,38 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	413.004,37 €

Für bisher getätigte Investitionen wurde seitens des Zweckverbandes ein Kredit in Höhe von 10.740.410,00 € bei der Rheinhessen Sparkasse aufgenommen. Die Verbindlichkeiten beinhalteten insgesamt den Kaufpreis inklusive der Anschaffungsneben- und Erschließungskosten. Durch Einzahlungen der Stadt Mainz als auch der Stadt Ingelheim in die Kapitalrücklage im Jahr 2023 wurde das bestehende Darlehen zum 31. Dezember 2023 vollständig getilgt, so dass das Eigenkapital des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald entsprechend anstieg. Aufgrund der guten Ertragslage konnte auch für

das Jahr 2023 - positiv abweichend von der Haushaltsplanung - ein Jahresüberschuss erzielt werden.

g) *Jahresabschlussprüfung 2023 der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e.V. - Teilanstalt Mainz -*

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. – Teilanstalt Mainz – ist eine gemeinnützige unabhängige Einrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung. Vorgelegt wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der ohne weitergehende Feststellungen geprüft wurde.

Der Vorstand der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz hat in Abstimmung mit dem Studienleiter und der Geschäftsführerin der Teilanstalt Mainz in seiner Sitzung vom 20. März 2023 beschlossen, dass angesichts der sich abzeichnenden niedrigen Teilnehmerzahlen und der daraus entstehenden Defizite – die Umsatzerlöse sind erneut mit rund 17.000 € im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, das Jahresergebnis beträgt zum Ende des Geschäftsjahres -110.102,04 € – zum Wintersemester 2023/2024 kein neuer Studiengang startet. Die laufenden Studiengänge werden zu Ende geführt. Die Teilanstalt Mainz wird zum 31. Dezember 2025 geschlossen, die Geschäftsstelle bleibt lediglich bis dahin aktiv.

H. Prüfung des Antikorruptions-Beauftragten (angesiedelt beim 14 – Revisionsamt)

Seit 1987 erfolgt durch das 44 – Peter Cornelius Konservatorium ein Jugendförderwettbewerb, der maßgeblich von der Schott-Braunrasch’schen Stiftung getragen wird. Die Stiftung stellt die notwendigen Mittel in Form eines Zuschusses in den Jahren der Durchführung zur Verfügung, so dass der Wettbewerb unabhängig vom städtischen Haushalt stattfinden kann.

Im Rahmen durchgeführter stichprobenartiger Prüfungen von Kassenanordnungen durch das 14 – Revisionsamt wurden einzelne Feststellungen und sonstige Hinweise auf eventuelle vorliegende Recht- und Regelverstöße zur weiteren Prüfung an den Antikorruptionsbeauftragten herangetragen.

Schwerpunkte der nachfolgenden Prüfung durch den Antikorruptionsbeauftragten waren der Einsatz von Juroren im Rahmen einer Nebentätigkeit zur Stadtverwaltungstätigkeit und

zugehöriger Anzeigen, Bargeldauszahlungen in Form von Preisgeldern und Aufwandsentschädigungen. Im Rahmen der Prüfung wurden die gesetzlichen und internen Vorgaben mit der tatsächlichen Verfahrenspraxis abgeglichen. Auffälligkeiten haben zu Nachfragen geführt, die prüfungsseitig betrachtet wurden und Defizite in der Organisation und Abwicklung aufgezeigt. Das 44 – Peter Cornelius Konservatorium hat in den abgegebenen Stellungnahmen zu den Feststellungen bestehendes Problembewusstsein dokumentiert und den Handlungsbedarf sowie die Notwendigkeit von Transparenz und Nachvollziehbarkeit in diesem Bereich erkannt und Verfahrensweisen entsprechend umgestellt.

I. Einzelaufträge des Oberbürgermeisters

1. Mögliche Missbrauchsfälle von Jugendlichen im Zeitraum 1949-1975

Bis Ende 2023 meldeten sich zwei Missbrauchssopfer bei der Stadt Mainz um Schadensatzansprüche anzumelden. Es handelte sich um zwei Männer, die als Jugendliche in den 50er bis 70er Jahren über das städtische Jugendamt in Heimen untergebracht wurden. Unabhängig vom möglichen Ergebnis einer zum damaligen Zeitpunkt von der Stadt Mainz nicht durchgeföhrten materiellen Prüfung der Vorwürfe wurden die angemeldeten Ansprüche mit dem Hinweis auf Verjährung nicht weiterverfolgt und abgelehnt. Das 14 – Revisionsamt wurde beauftragt zu prüfen, ob es noch weitere Fälle mit möglichen Schadensatzforderungen geben könne.

Alle 41 Anfragen auf Akteneinsicht ab 2012 wurden gesichtet. Sofern die Anfrage begründet war und ein möglicher Missbrauch nicht erkennbar war, wurden diese nicht angefordert. Alle anderen Akten wurden entweder beim 51 – Amt für Jugend und Familie oder 47 – Stadtarchiv angefordert. Wegen grundsätzlich abgelaufener Aufbewahrungsfristen der Akten konnten letztlich nur fünf Akten vorgelegt werden, die einer Prüfung unterzogen wurden. Zwei dieser Akten waren die Fälle, die bereits bei der Stadt Mainz vorstellig wurden. In den anderen drei Fällen waren keine Hinweise auf einen möglichen Missbrauch erkennbar.

Der Umgang mit dem Thema Missbrauch / Gewalt war in dem betrachteten Zeitraum (1949 – 1975) ein anderer als heute. Grundsätzlich stand mehr das Vorgehen „Vertuschen, nicht darüber reden“ als „Aufklären oder helfen“ im Vordergrund. Das „Jugendamt heute“ hat Konzepte und Ablaufpläne erarbeitet, wie bei Hinweisen auf Missbrauch oder Gewalt zu verfahren ist. Als Fazit wurde festgehalten – ausschließlich aus rechtlicher Sicht –, dass Fälle aus dem betrachteten Zeitpunkt verjährt sind. Unabhängig davon

würde eine diesbezügliche Prüfung massiv erschwert werden, da in der Regel die Akten nicht mehr vorhanden sind. Aus den vorhandenen Akten ergaben sich über die bereits bekannten Fälle keine Hinweise auf mögliche weitere Fälle.

2. Veröffentlichung einer nicht öffentlichen Beschlussvorlage

Am 14. Juni 2024 erging ein Prüfauftrag seitens des Oberbürgermeisters, weil auf einem privaten Informationsportal nicht nur über den Inhalt einer nicht öffentlichen Beschlussvorlage berichtet wurde, sondern diese gar vollständig zum „Download“ dort bereitgestellt wurde. Gemäß den Ausführungen des Internetportals sei diese via Email eingegangen. Nach intensivem Austausch mit der 16 – KDZ ist zu konstatieren, dass technische Auswertungsmöglichkeiten bei uns ohne nähere Einkreisung etwaig konkreter Emailabsenderadressen (für die es bis zum Schluss keine näheren Anhaltspunkte gab) nicht spezifisch bestehen. Eine mögliche Auswertung aller in dem Verfahren Beteiligten Mitarbeitenden würde diese unter Generalverdacht stellen und wurde daher bewusst nicht durchgeführt. Damit stand fest, dass der Prüfauftrag nicht mit dem Ergebnis einer konkreten Angabe des etwaigen Abflusskanals enden konnte.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass ein Sicherheitsvorfall zwar – richtig erweise unmittelbar, d. h. insbesondere vor der grundsätzlich nur nachträglich möglichen Einschaltung des 14 – Revisionsamtes – eröffnet, dann aber nicht vorrangig weiterverfolgt wurde. Hingewiesen wurde zudem darauf, dass sich die ganze Problemlage dann möglicherweise gar nicht gestellt hätte, wenn wohl zutreffender näher differenziert worden wäre, ob es sich überhaupt um einen nicht öffentlichen Beschlussfassungsgegenstand handelte, was künftig stärker Berücksichtigung anhand des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit (§ 35 I 1 GemO) finden soll.

3. Nachtragsprognosen bei der Haushaltsplanung

Unter § 8 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 wurden die Planungsdaten für die Haushaltjahre 2025 und 2026 nicht fortgeschrieben und infolge dessen nicht die nach der städtischen Haushaltsprognose vom 18. April 2024 deutlich geringer zu erwartenden Eigenkapitalstände zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2026 angegeben, weshalb ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Haushaltsplanung

seitens der Aufsichts- und Genehmigungsdirektion festgestellt und in der Folge die Genehmigung vollständig versagt wurde⁴². Daraufhin beauftragte Herr Oberbürgermeister Haase das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz im Kern zur Klärung der Frage: „War die Anpassung der Nachtragsprognosen in der Vergangenheit wirklich nicht möglich und ist dieser für das kommende Haushaltsjahr 2025 und etwaige Nachträge mittlerweile sichergestellt?“

Feststellungen:

- ❖ Seitens der Leitungsebene von Amt 20 wurde betont, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erstmals in 2023 ausdrücklich den Wunsch nach Planungsdaten zu Haushaltsfolgejahren gemäß § 8 GemHVO geäußert hätte und zudem das in einer Verwaltungsvorschrift zu diesem Paragrafen ausgewiesene Muster lediglich fakultativ sei. Allerdings: Zunächst einmal hat sich die Haushaltssituation in Relation zu den Vorjahren erheblich verschlechtert und ist insoweit nicht vergleichbar. Zudem geht es ihr doch vielmehr darum, überhaupt die prognostizierten Ergebnisse zu den Haushaltsfolgejahren und damit insbesondere die absehbaren Veränderungen zum Eigenkapital ausgewiesen zu bekommen, was sie sehr deutlich werdend beschreibt⁴³. Insofern bestehen Haushaltsvorgaben, die Nachtragsprognosen in diesem Sinne tatsächlich erfordern – auf eine zusätzliche Anforderung seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kommt es also nicht an.
- ❖ Ausgewertet wurde von uns sodann das sogenannte Fachkonzept konkret zum Nachtragshaushalt⁴⁴, um die Aussage, dass eine „Fortschreibung der Planungsdaten [...] ,systemtechnisch‘ nicht möglich“⁴⁵ sei, besser einordnen zu können. Es konnte herausgearbeitet werden, dass das bei uns eingesetzte IT-Finanzverfahren die Abbildung von Finanzplanwerten auch zu Haushaltsfolgejahren im Falle einer Nachtragsplanung zum aktuellen Haushaltsjahre ausweisen kann. Diese Feststellung wurde von der Komm.ONE AöR als externer IT-Verfahrensbetreiberin bestätigt. Zur Kernfrage wurde mitgeteilt: „Ihre Anforderungen müssten mit den Möglichkeiten

⁴² Vgl. *Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion*, Schreiben vom 5. August 2024 an Oberbürgermeister Haase (Aktenzeichen 17 4 St Mainz/21a), S. 10.

⁴³ *Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion*, Schreiben vom 5. August 2024 an Oberbürgermeister Haase (Aktenzeichen 17 4 St Mainz/21a), S. 11.

⁴⁴ *Komm.ONE: KM-Finanzen – Nachtragshaushalt*, Version 2.00 vom 1. Juli 2020.

⁴⁵ *Lassay: „Trübe Aussichten“*, in: Mainzer Allgemeine Zeitung vom 20. September 2024 (Onlineausgabe) als Wiedergabe einer Aussage des städtischen Finanzdezernenten.

des Kommunalmasters abgebildet werden können. Allerdings sind hierzu noch Anpassungen an den von uns ausgelieferten Standardvorlagen des Reportings für den Nachtrag erforderlich. Dies kann jeder Kunde für sich machen.“⁴⁶

Rückmeldung seitens Amt 20 dazu an den Oberbürgermeister (zusammengefasst): Es bestünden Wissensdefizite, wie dies konkret umzusetzen sei – genau deshalb sei von dort aus Kontakt zur Komm.ONE AöR aufgenommen worden.

- ❖ Seitens der zugehörigen Leitungskräfte des Amtes 20 wurde im Gespräch im Laufe der Prüfung – losgelöst vom IT-Finanzverfahren – realistischere Werteanpassungen ab der Haushaltsplanung 2025 angekündigt. Ob und inwieweit darüber hinausgehend Anpassungen der lokalen Konfiguration bereits seitens des 20.04.01 – Competence Centers Doppik zum eingesetzten IT-Finanzverfahren erfolgten, konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht in Erfahrung gebracht werden.

Rückmeldung seitens Amt 20 dazu an den Oberbürgermeister (zusammengefasst): Eine Umsetzung im IT-Finanzverfahren sei bereits herbeigeführt worden und in Testung. Im nachfolgenden Gespräch mit dem Leiter des 14 – Revisionsamtes ergänzte der Leiter des Amtes 20, dass mangels derzeit anhängiger Nachtragsplanung keine abschließend umfassende Testung erfolgen könne – diese werde im Zuge der nächsten kommenden Nachtragsplanung vorgenommen.

- ❖ Selbst bei weiterhin etwaig nicht unmittelbar im IT-Finanzverfahren gegebenen Möglichkeiten wurde abschließend dargestellt, dass die Offenlegung von Prognosewerten über den Vorbericht (sowie über die nötigenfalls händige Anpassung der „wenigen Übersichten“⁴⁷) möglich wie leistbar ist und – unter Beifügung ausgewählter Beispiele – andernorts auch proaktiv entsprechend praktiziert wird.

Rückmeldung seitens Amt 20 an den Oberbürgermeister (zusammengefasst): Es wird nicht bestritten, dass eine entsprechende Beschreibung im Vorbericht nicht möglich gewesen wäre. Diese ist aber ob sich dann praktisch ergebender Divergenzen

⁴⁶ Emailantwort der „Verantwortliche[n] für den third Level Support“ vom 19. November 2024, bestätigt von einem weiteren Manager mit Email vom 11. Dezember 2024.

⁴⁷ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schreiben vom 5. August 2024 an Oberbürgermeister Haase (Aktenzeichen 17 4 St Mainz/21a), S. 11.

zwischen Vorberichtsabfassung und weiterem Zahlenwerk (wie zu tatsächlichen Werten im eingesetzten IT-Finanzverfahren) seitens Amt 20 nicht gewollt.

J. Nachbetrachtung und offene Fragen

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erbaten im Jahre 2020 eine Übersicht, inwieweit Ausräumverfahren zu im Vorjahresschlussbericht vorkommende Feststellungen ggf. noch ausstehen oder Empfehlungen eventuell noch nicht umgesetzt wurden. Diesem Wunsche lassen sich aktuell im Überblick zusammenfassen:

1. Zur Aufgabe der Jahresabschlussprüfungen wurden sog. „Optimierungsfelder“ definiert⁴⁸, hinzu kommen sodann Feststellungen, die teilweise noch nicht oder nicht vollständig erledigt sind:

•Vertragsregister

Im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 hat das Revisionsamt die Einrichtung eines zentralen Vertragsregisters empfohlen, um sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz abgeschlossenen Verträge und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen verschaffen und angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können. Zum 1. Oktober 2024 wurden zentrale Tabellen seitens des Amtes 20 zur Einführung eines Vertragsregisters stadtverwaltungsweit bereitgestellt. Es soll alle relevanten Verträge mit einer Laufzeit länger als ein Jahr abbilden.

•Zuwendungsregister

Nicht nur, weil Zuwendungen faktisch einen gewichtigen Anteil der städtischen Finanzierungen betreffen, sondern weil solche typischerweise stets buchführungspflichtig sind, wurde seitens des 14 – Revisionsamten übergreifend zum Jahresabschluss 2019 Amt 20 die transparentere Herbeiführung eines „Zuwendungsregisters“ empfohlen. Eine solchermaßen gebündelte Datenvorhaltung soll es erleichtern, sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Landeshauptstadt Mainz sowohl empfangenen wie geleisteten Zuwendungen und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen zu verschaffen und ggf. angemessen auf mögliche (Ausfall-)Risiken reagieren zu können. Im Jahre 2022 wurden insoweit Überlegungen zur etwaigen Schaffung einer an das IT-Kommunikationsverfahren gekoppelten Datenbank angestellt. Im Ergebnis wurde eine diesbezügliche Implementierung aufgrund vielfacher Doppelstrukturen, da es sich bei einer solchermaßen getrennten Datenbank zwangsläufig um eine Insellösung handeln würde, und einem damit

⁴⁸ Vgl. dazu schon den Hinweis bei *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2016 vom 3. März 2017, S. 14 sowie die seinerzeitig zugehörige Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss am 28. März 2017 auf Basis der entsprechend zum Jahresabschluss 2015 definierten „Optimierungsfelder“, vgl. dazu *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des städtischen Revisionsamtes vom 20. Mai 2016, S. 10, 72 oder 87.

einhergehenden erhöhten Verwaltungsaufwand als unwirtschaftlich angesehen. Außerdem hätte diese Datenbanklösung jenseits des städtischen IT-Finanzverfahrens nicht den gesamten Fördermittelprozess abbilden können. Ferner erlaubte diese keine Aufschlüsselung aus der Perspektive nach Fördermittelgeber- sowie -nehmer. Seither sind keine weiteren Maßnahmen erfolgt. Unstreitig bleibt nach alledem, dass sich die Lösung optimalerweise direkt im IT-Finanzverfahren wiederfindet, zumal dort ohnehin zugehörige Kassenanordnungen zu buchen sind, was eine dort einmalige Datenvorhaltung in verbundenen Arbeitsschritten begünstigt.

•IT-Verfahren zur Liegenschaftsverwaltung

Erste Datenabgleiche zum IT-Verfahren der Liegenschaftsverwaltung haben zwischenzeitlich stattgefunden, wozu auf den gesonderten Prüfungsauftrag zu verweisen ist⁴⁹.

•Stammdatenverwaltung

Amt 20 hat bereits Maßnahmen zur Reduzierung von Adressdubletten ergriffen, insbesondere mit seinerzeitiger Einführung eines „Workflows“ zur Stammdatenanlage bzw. -pflege. Eine weitere Reduzierung teils unverändert mehrfach vorkommender Stammdaten soll im Zuge der Umstellung des IT-Finanzverfahrens erfolgen.

•Buchungsqualität (GoBD-konforme Arbeitsweise):

Die Buchungstexte in der Finanzsoftware beschreiben nicht eindeutig die entsprechenden Geschäftsvorfälle. Es ist zwingend auf den notwendigen Informationsgehalt zu achten.

2. Die verbleibend offenen Punkte früherer Prüfungen in Bezug auf **Kassengeschäfte** wurden bereits im Schlussbericht separat dargestellt, worauf verwiesen wird⁵⁰.
3. Zu schon seit mehreren Jahren erforderliche Überprüfung sämtlicher **Forderungsarten** zur Verbesserungen (wie optimalerweise Automatisierung) von Arbeitsabläufen steht unverändert aus, neue Sachstände sind dem 14 – Revisionsamt nicht bekannt.
4. Gleiches gilt für die ebenfalls seit längerem angeregte Nachprüfung zum **Forderungsgesamtbestand**⁵¹.

⁴⁹ Vgl. S. 22 in diesem Schlussberichte.

⁵⁰ Vgl. S. 23 ff. in diesem Schlussbericht.

⁵¹ Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes, Prüfungsbericht

5. Zu einem Prüfungsbericht aus 2019 bezüglich der Abrechnungen zu **Parkscheinautomaten** (Amt 61) fand sich im Schlussbericht zum Jahre 2023 bereits die Zusammenfassung, dass mehrere Punkte bereits zum seinerzeit vorletzten Schlussbericht zur Klärung seitens der Stadtkasse ausstanden, wozu auf unsere Nachfragen zum Vorjahresbericht mitgeteilt wurde: Um einen einheitlichen Bestand der Automaten zu erreichen, wurde aus wirtschaftlichen Gründen eine Beschaffung von 180 Parkscheinautomaten, an denen das bargeldlose Bezahlen eingeführt werden kann, im Jahr 2022 beschlossen. Eine Rückmeldung zur Klärung der Verbuchung der Einnahmen aus Handyparken stehe nach Rücksprache mit Amt 61 seitens der Stadtkasse weiter aus. Nach Auskunft des Leiters des Sachgebietes Verkehrstechnik des 61-Stadtplanungsamtes am 20. Februar 2024 sollen im Jahr 2024 ca. 180 Parkscheinautomaten mit einem geschätzten Volumen in Höhe von 1,1 Mio. € ausgeschrieben werden. Das Budget stände im Haushalt zur Verfügung. Alle Automaten sollen über die Möglichkeit des kontaktlosen Zahlens verfügen.

Dies lässt sich nunmehr zum Schlussbericht 2024 aktualisieren: Die im Jahr 2022 beschlossene Beschaffung von 180 Parkscheinautomaten konnte im Jahr 2024 nicht umgesetzt werden. Zurzeit werde davon ausgegangen, im ersten Quartal 2025 eine Ausschreibung über 60 % der Leistung (mit circa einer Million €) durchzuführen, die restlichen Mengen würden beim Vorliegen weiterer Finanzmittel abgerufen. Für die Einnahmen aus dem Handyparken würden wieder regelmäßig, meist monatlich, Annahmeanordnungen erstellt.

6. Auf Basis verschiedener Feststellungen unserer früheren Prüfungen hinterfragten wir gegenüber Amt 10 schon im Vorjahr grundlegende **verbindliche Regel- und Organisationsgrundlagen zur städtischen Informationssicherheit**⁵². Die vollumfängliche Beantwortung des Fragenkatalogs ist noch offen.
7. Zur **Netzwerktestung** seitens des 14 – Revisionsamtes, abgeschlossen mit Prüfungsbericht vom 13. September 2022, wurden umgehend erste Maßnahmen ergriffen. In 2024 erfolgten nach Rückmeldung der 16 – KDZ weitere Schwachstellenbereinigungen. Es stehen jedoch noch Aufgaben zur Bereinigung von Schwachstellen aus, die

vom 26. Juli 2019, basierend auf: Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen, Prüfungsbericht 39/2017 vom 17. Januar 2018.

⁵² Vgl. zum Vorjahresstand 14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Schluss- und Tätigkeitsbericht 2023* des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz vom 11. März 2024, S. 67.

sich weiterhin nicht kurzfristig umsetzen lassen.

8. Zum **Zweckverband Lennebergwald** wurde schon in den Schlussberichten 2021, 2022 und 2023 ausgeführt, dass es bereits anlässlich der Jahresabschlussprüfungen 2019 und 2020 zu etlichen Feststellungen kam, die Fragen zur Verwaltungsführung aufwarfen und die es zu klären galt. Anlässlich der Jahresabschlussprüfungen 2021, 2022 und 2023 kam es wiederholt zu diesbezüglichen Feststellungen. Durch den mehrmaligen Wechsel in der Geschäftsführung und die Übernahme der neuen Geschäftsführung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes im Jahr 2023 konnten diese teilweise – aber noch nicht gänzlich – ausgeräumt werden, zumal es sich um zurückliegende Zeiträume handelt. Die offenen Feststellungen sollen weiterhin sukzessive abgearbeitet und bei den laufenden Haushaltsgeschäften berücksichtigt werden.

K. Unterzeichnung

Der Schlussbericht ist vom Leiter des 14 – Revisionsamtes zu unterzeichnen und dem Stadtrat vorzulegen, §§ 112 VII, 28 II 1 GemO. Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Stadtrat wurde Herrn Oberbürgermeister Haase Gelegenheit zur etwaigen Stellungnahme gegeben (vgl. §§ 112 VIII, 113 IV, 28 II 2, 1. HS GemO).

Mainz, 24. März 2025



Peter Huber
Leiter des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

V. Tätigkeitsbericht

A. Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

1. Vorbemerkung

Der Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Mainz, organisatorisch dem 14 – Revisionsamt zugeordnet, obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeitern für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen. Die Stellung und die Aufgaben der Antikorruptionsstelle innerhalb des Revisionsamtes sind unter Nr. 11 der Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022 i. V. m. Nr. 11 der Dienstanweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption vom 11. Mai 2018 festgelegt worden.

2. Tätigkeitsfelder

Zu den wesentlichen Tätigkeitsfeldern der Antikorruptionsstelle gehören unter anderem:

- ❖ Kontaktstelle für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Mainz sowie Bürger.
- ❖ Sensibilisierung von Mitarbeitern zum Thema Korruption.
- ❖ Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten.
- ❖ Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte.
- ❖ Beratung bei Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Kontaktstelle

Mit Wirkung vom 17. Mai 2016 ist der Abteilungs- und stellvertretende Amtsleiter des Revisionsamtes zum Antikorruptionsbeauftragten (AKB) der Landeshauptstadt Mainz bestellt worden. Im Herbst 2016 erwarb er im Rahmen eines Lehrgangs das „Zertifikat zum Antikorruptionsbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung“. Die unabhängige Stellung sowie die Rechte und Pflichten als Prüfer bleiben hierdurch unberührt.

Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter stellt einen kontinuierlichen Prozess dar. Dieser bedarf einer fortlaufenden Anpassung sowie der Entwicklung neuer Ideen. In dem mit der städtischen Öffentlichkeitsarbeit und Protokollabteilung entworfenen Flyer, der in den Dienstgebäuden der Stadt Mainz ausliegt, hat sich der damalige Oberbürgermeister mit einem Statement klar gegen Korruption positioniert. Im Berichtsjahr 2024 erfolgte eine Aktualisierung und Neuausgabe des Flyers mit einem neuen Statement zum Thema Korruption des neuen Oberbürgermeisters.



Hinweis auf rechtskonformes Handeln

Abbildung 17: Flyer Korruption

Da im Arbeitsalltag bei der Ausübung der täglichen Arbeit eine Vielzahl von Bestimmungen und Vorschriften zu beachten sind, werden grundsätzlich alle Mitarbeiter durch das 10 – Hauptamt über ein Informationsblatt u. a. auch explizit auf die Einhaltung der Dienstanweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption hingewiesen. Das Informationsblatt wird durch die jeweiligen Vorgesetzten gegen Unterschrift ausgehändigt und darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die genannten Inhalte arbeitsrechtlich bzw. dienstrechlich sowie ggf. strafrechtlich bewertet werden können.

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter

Ein wesentliches Element der Korruptionsprävention ist die Information aller Mitarbeiter der Verwaltung über den rechtlichen Rahmen, die Merkmale und Erscheinungsformen, die Auswirkungen sowie Verhaltensregeln zu Bekämpfung und Vorbeugung von Korruption. Der Fokus der Präventionsarbeit der Antikorruptionsstelle liegt dabei in den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter über das richtige Verhalten beim Thema Korruption sowie dem richtigen Umgang mit Vorteilen.

Aus Sicht des Antikorruptionsbeauftragten gehört zur Grundlage einer jeden Strategie zur Vermeidung von Korruption eine umfassende Information. Prävention bedeutet auch die Weitergabe von Wissen. Es wurden deshalb eigene Schulungsinhalte vom Antikorruptionsbeauftragten zu den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen erstellt, die kontinuierlich weiterentwickelt und den aktuellen Ereignissen angepasst werden.

- ❖ Im Rahmen des allgemeinen städtischen Fortbildungsangebots bietet die Antikorruptionsstelle jeweils im Monat Dezember anlässlich des jährlichen Welt-Antikorruptionstag (9. Dezember) für alle interessierten Mitarbeiter eine Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung des Themas Korruption an. An dieser Veranstaltung haben 16 Personen aus verschiedenen Ämtern teilgenommen.
- ❖ Unterjährig erfolgen gezielte Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für städtische Mitarbeiter, deren Tätigkeitsfeld sogenannte korruptionsgefährdete Arbeitsplätze umfassen. Hierzu wurden im ersten Halbjahr 2024 Informationsveranstaltungen für 40 Mitarbeiter des 33 – Bürgeramtes durchgeführt.

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Mandatsträger und Fraktionsgeschäftsführer

Das Vertrauen in die Integrität von politischen Entscheidungsträgern hängt von deren rechtmäßigen, unvoreingenommenen und vor allem uneigennützigen Handeln ab. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Korruptionsprävention im Berichtsjahr auch für die kommunalen Mandatsträger und Fraktionsgeschäftsführer eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung angeboten. Nach Überzeugung des Antikorruptionsbeauftragten sollte auch das politische Ehrenamt über das Thema informiert werden, damit die Mitglieder der ehrenamtlichen Gremien über die Erscheinungsformen von Korruption sowie mögliche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen informiert und in der Lage sind, etwaige Angriffe auf ihre persönliche Integrität abwehren können.

Ziel dieses Angebotes sollte sein, den Teilnehmer neben der Vermittlung von grundlegenden Informationen zum Thema Korruption/Korruptionsprävention auch zu verdeutlichen, dass für die ehrenamtlich tätigen Stadtvertreter einschlägige strafrechtliche Vorschriften gelten und welche Tatbestände hiervon erfasst werden.

Leider wurde das Angebot von den Mandatsträgern und Fraktionsgeschäftsführern im Berichtszeitraum 2024 wie auch schon im Vorjahr nicht wie zuvor erhofft angenommen. Aufgrund fehlender Anmeldungen konnten keine Informationsveranstaltungen für diesen Personenkreis im Berichtszeitraum durchgeführt werden. Für das Jahr 2025 ist vorgesehen, Hinweise zu den Veranstaltungen noch einmal über die Fraktionsgeschäftsstellen anzubieten.

Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten

Aus den Reihen der Dezernate und Ämtern wurden der Antikorruptionsstelle verschiedene Sachverhalte und einzelne Vorfälle hinsichtlich etwaiger Korruptionsdelikte berichtet. Insbesondere werden traditionell die Weihnachtszeit und der Jahresausklang von Bürgern, Firmen und sonstigen Dritten dazu genutzt, um sich für die Zusammenarbeit bei der Verwaltung zu bedanken. Neben Dank und guten Wünschen für die Zukunft finden in diesem Zusammenhang regelmäßig auch kleinere Präsente ihren Weg in unsere Dienststellen. Die sich daraus ergebenden Fragen, insbesondere ob der Tatbestand der Vorteilsannahme erfüllt gewesen wäre, waren rechtlich zu beurteilen und zu beantworten. Meist ging es um die Frage, ob Sachgeschenke oder Einladungen zu Veranstaltungen von Amtsträgern angenommen werden durften. Da es hierbei einiges zu beachten gibt, informierte die Antikorruptionsstelle vor der Weihnachtszeit über den 10aktuell Newsletter „zum Ob und Wie die Zuwendung angenommen werden darf“.

Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte

Im Berichtszeitraum sind Hinweise auf Korruptionsverdacht entgegengenommen und bewertet worden. Im Zuge der Hinweisbearbeitung im Berichtszeitraum ergaben sich weitere, den Sach- und Informationsstand vertiefende Telefonate, Mailkontakte und briefliche Korrespondenzen. Die meisten Hinweise konnten nach einer ersten Bewertung meist als erledigt angesehen werden, weil sich keine konkreten Anhaltspunkte finden ließen, die weitere Ermittlungen gerechtfertigt hätten. Von den eingegangenen Hinweisen wurden einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weitergehend verfolgt, weil es sich erkennbar nicht um strafrechtlich relevante bzw. zu vage, nicht weiter verifizierbare Sachverhalte handelte, einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weitergehend verfolgt, weil es sich um Sachverhalte handelte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Mainz fielen, sondern in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fielen. In einigen Fällen war den Hinweisen jedoch weiter nachzugehen und eine weitere Prüfung geboten, um den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären.

Zum Teil umfangreiche Ermittlungen erforderten die Themen:

- ❖ Geschenkeannahme
- ❖ Gewährung Personalrabatte
- ❖ Machtmissbrauch
- ❖ Erwerb eines Gebäudes in der Altstadt

Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet in der Landeshauptstadt Mainz der Stadtrat (§ 94 III 5 GemO). Die Zuwendungen dürfen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Rat nur unter Vorbehalt angenommen werden. Eine unmittelbare Verwendung einer Zuwendung ohne vorherige Genehmigung durch den Stadtrat ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Abwicklung der Annahme von Geld- und Sachzuwendungen und deren weitere Bearbeitung wird von den zuständigen Dezernaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsleitungen und unter Einbindung der Zentralstelle Sponsoring und Spenden und dem Beauftragten zur Verhinderung von Korruption auf Basis der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. bei der Landeshauptstadt Mainz vorhandenen Vorgaben abschließend durchgeführt. Insbesondere ist von den Amtsleitungen zu bestätigen, dass kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Annahme von Zuwendungen zu erwarten ist. Der Beauftragte zur Verhinderung von Korruption kann hinzugezogen werden, wenn seitens des Amtes Bedenken bestehen. Die Liste der Zuwendungen wird, bevor diese regelmäßig dem Stadtrat und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt wird, dem Beauftragten zur Verhinderung von Korruption zur Kenntnis vorgelegt. Im Berichtszeitraum wurde die Antikorruptionsstelle in das Verfahren mit eingebunden. Insgesamt wurden fünf Spendenlisten (§ 94 III 5 GemO) dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Veröffentlichungspflichten von Zuwendungen

Nach § 7 I Nr. 12 LTranspG sind Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Betrag von 1.000 € zu veröffentlichen, soweit der Veröffentlichung nicht andere Belange entgegenstehen, also Rechte am geistigen Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt würden oder durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter (natürlicher Personen) offenbart würden, vgl. § 16 LTranspG. Nach Nr. 6.6 der VV Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung wird dem Transparenzgebot durch die Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts nach § 7 I Nr. 12 LTranspG Rechnung getragen. Zuwendungen sind ab einem Schwellenwert von 1.000,00 € netto zu veröffentlichen, sofern sie dem Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz innerhalb des Berichtszeitraumes vorgelegt worden sind. Konkretisiert wird die Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts zudem in der DA- Sponsoring- und Spen-

den unter Punkt 6.3 „Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts“. Der Zuwendungsbericht wurde, aufgrund fehlender Personalressourcen, letztmals für das Jahr 2021 von der Zentralstelle⁵³ erstellt, dem Antikorruptionsbeauftragtem vorgelegt und anschließend auf der Homepage der Stadt Mainz veröffentlicht. Die Zuwendungsberichte für die Jahre 2022 und 2023 wurden von der Zentralstelle im Berichtszeitraum 2024 erstellt, der Antikorruptionsstelle vorgelegt und werden im ersten Quartal 2025 auf der Homepage der Stadt Mainz veröffentlicht.

Vergabeprüfungen

Das Vergabe- und Beschaffungswesen stellt von Natur aus einen besonderen Gefahrenbereich dar. Es ist daher in der Landeshauptstadt Mainz von diversen präventiven Sicherungsmaßnahmen geprägt, die auch Korruptionsaspekte betreffen. Wichtigstes Ziel der Vergabeprüfung bildet die Feststellung, ob ein vorgesehener Auftrag aus den Fachbereichen den vergaberechtlichen Regelungen entspricht. Zur Durchführung dieser Aufgabe steht die Vergabeprüfung in einem engen Kontakt mit der Antikorruptionsstelle. Im Rahmen der begleitenden Prüfung werden regelmäßig einzelne Auftragsvergaben vor den Sitzungen des Vergabeausschusses von Prüferinnen des 14 – Revisionsamtes geprüft.

Arbeitsgruppe beim Institut der Rechnungsprüfer zum Thema Compliance

Als Berufsverband der öffentlichen Finanzkontrolle ist das Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. die Interessenvertretung professioneller Berufsgruppen, die sich mit öffentlicher Finanzkontrolle beschäftigen. Als solches entwickelt dieses auch Standards und Arbeitshilfen für die Arbeit der Rechnungsprüfer bzw. die öffentliche Finanzkontrolle. Gesetzliche Regelungen zum Hinweisgeberschutz und zur Sanktionierung von Verbänden sowie die zunehmende Rechtsprechung auf dem Gebiet der Compliance führen zu einer Notwendigkeit von Compliance-Management-Systemen auch im kommunalen Bereich. Eine vom Institut der Rechnungsprüfer initiierte Arbeitsgruppe, die aus Praktikern aus unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors besteht, hat sich zum Ziel gesetzt, einen solchen Leitfaden für Kommunen zu erarbeiten. Die Landeshauptstadt Mainz ist in dieser Arbeitsgruppe seit dem Jahr 2022 durch ihren Antikorruptionsbeauftragten vertreten. Im Laufe des Jahres 2023 konnte durch die Arbeitsgruppe ein umfangreicher und an den Bedürfnissen der Kommunen orientierter Leitfaden fertiggestellt und veröffentlicht werden.

⁵³ Für die Abwicklung wurde beim 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport eine Zentralstelle Sponsoring und Spenden (Zentralstelle) eingerichtet.

Transparency International Deutschland e. V.

Auf der Vorstandssitzung am 18. Juni 2021 hat sich der Vorstand von Transparency International Deutschland e. V. der Aufnahme der Landeshauptstadt Mainz zugestimmt. So mit ist die Landeshauptstadt Mainz neben

- ❖ der Bundesstadt Bonn,
- ❖ Landeshauptstadt München,
- ❖ Stadt Hilden (Westfalen),
- ❖ Landeshauptstadt Potsdam,
- ❖ Stadt Leipzig,
- ❖ Stadt Halle (Saale),
- ❖ Stadt Köln,
- ❖ Fontanestadt Neuruppin
- ❖ Stadt Herzogenrath
- ❖ Kreis Recklinghausen
- ❖ Stadt Regensburg
- ❖ Gemeinde Birkenwerder

das 13. korporative kommunale Mitglied bei „Transparency Deutschland“. Weitere Kommunen befinden sich im Aufnahmeverfahren.

Die Landeshauptstadt Mainz wird gegenüber „Transparency Deutschland“ durch den Antikorruptionsbeauftragten vertreten. Jährlich findet ein Treffen der korporativen kommunalen Mitglieder reihum in den jeweiligen Mitgliedsstädten statt. Im Jahr 2024 war die Landeshauptstadt Mainz Gastgeberin und Organisatorin für das Treffen, dass am 15./16. Mai stattgefunden hat.

Herr Oberbürgermeister Nino Haase freute sich besonders darüber, dass die Landeshauptstadt Mainz das diesjährige Treffen ausrichten durfte und begrüßte Frau Alexandra Herzog, seit Ende 2022 neue Vorstandsvorsitzende vom Transparency International Deutschland e. V., und die Vertreter:innen von elf korporativen kommunalen Mitgliedern zum Erfahrungsaustausch im Sitzungssaal des Kreyßig-Flügels im Stadthaus Kaiserstraße. Auf der Tagesordnung standen unter anderem der Erfahrungsaustausch zum Einsatz von eLearning-Tools und zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sowie ein Ehrenkodex für Mandatsträger. Die Teilnehmer befassten sich ferner mit den Themen Korruptionsgefährdungsanalyse, Aufstellung von Spendensammelboxen in städtischen Dienststellen, dem Umgang mit Einladungen zur Repräsentation wie auch den

Grenzen für die Annahme kleiner Aufmerksamkeiten. Inwieweit bei den Mitgliedern in der Antikorruptionsarbeit social media eine Rolle spielt, war ebenso Gegenstand der Betrachtung wie die Kommunalwahlen in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt am 9. Juni 2024. Das nächste Treffen der korporativen Mitglieder findet am 21. und 22. Mai 2025 in Birkenwerder statt.

Am 21. September 2024 fand die jährliche Mitgliederversammlung von Transparency Deutschland e. V. in Berlin statt. Mitglieder sind neben den genannten Kommunen u. a. auch Firmen der Privatwirtschaft und Privatpersonen. Von Seiten der Antikorruptionsstelle konnte zu diesem Termin kein Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Im Berichtszeitraum 2024 veröffentlichte Transparency Deutschland e. V. den jährlichen Jahresbericht über das abgelaufene Vorjahr 2023. Der Jahresbericht dokumentiert die Aktivitäten und Erfolge der führenden Organisation im Kampf gegen Korruption und bietet einen umfassenden Überblick über die Themen der Korruptionsbekämpfung in Deutschland. Neben der inhaltlichen Arbeit informiert der Jahresbericht über die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins⁵⁴.

Die Mitgliedschaft bei Transparency Deutschland ermöglicht einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zu aktuellen Entwicklungen sowie eine jederzeitige vertrauensvolle Anlaufstelle bei Unsicherheiten. In 2024 fand ein intensiver Austausch statt: einerseits aufgrund des noch immer andauernden Kriegs gegen die Ukraine sowie andererseits zu vielschichtigen Themen wie das Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes, Lobbyregister/-ranking, Korruptionswahrnehmungsindex sowie Musterehrenkodex für Stadtverordnete.

Eine weitere wesentliche Säule von „Transparency Deutschland“ sind die Arbeits- und Projektgruppen. Die thematisch organisierten Gruppen dienen als Foren für den inhaltlichen Austausch und die Entwicklung neuer Positionen und Forderungen. Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sind mit ihrer Expertise der Grund dafür, dass „Transparency Deutschland“ in vielen verschiedenen Bereichen ein fachkundiger, kritischer und anerkannter Akteur ist.

⁵⁴ Vgl. www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2023/Jahresbericht_TI-D_2022_web.pdf.

Entwurf Ehrenordnung

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zur Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Mainz hat „Transparency Deutschland“ Regelungen in einer ergänzten Ehrenordnung des Mainzer Stadtrates zu Transparenz, Offenlegung von Interessenkollisionen, Geschenkannahme etc. für erforderlich gehalten. Wünschenswert und erforderlich wäre eine Ergänzung des bestehenden Ehrenkodex um die Offenlegungspflicht von Interessenskonflikten, Veröffentlichung im Internet von ausgeübtem Beruf sowie vergüteten Nebentätigkeiten, von Mitgliedschaften in Kontrollgremien kommunaler Beteiligungen oder von Vereinen / Verbänden und auch persönliche Mitgliedschaften in Organen von Verbänden, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen (ausgenommen Religionsgemeinschaften). Im Berichtszeitraum wurde ein Entwurf einer überarbeiteten Ehrenordnung durch die Antikorruptionsstelle erstellt und mit den Ämtern 10 und 30 abgestimmt. Der Entwurf wurde im Berichtszeitraum durch Herrn Oberbürgermeister Nino Haase dem Ältestenrat vorgelegt und soll im Jahr 2025 nach den entsprechenden Gremienläufen in den Stadtrat eingebracht werden.

Internationaler Welt-Antikorruptionstag 2024

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist „Transparency Deutschland“ auch im Jahr 2024 den jährlichen Internationalen Antikorruptionstag am 9. Dezember 2024 mit seinen Mitgliedern und Kooperationspartnern sichtbar angegangen. Zielsetzung war wie im letzten Jahr, die Öffentlichkeit für die Antikorruption zu sensibilisieren, aber auch, ein starkes Zeichen für die eigene Verpflichtung gegen die Korruption und für unsere Zusammenarbeit zu setzen. Vor diesem Hintergrund appellierte Transparency Deutschland an seine Mitglieder, wieder rund um den Internationalen Antikorruptionstag mit gemeinsamen Aktivitäten an der Aktion mitzuwirken. Die Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Mainz nahm den Welt-Anti-Korruptionstag 2024 zum Anlass, um auf der Interseite der Landeshauptstadt Mainz bzgl. „Korruption, Vorbeugen und Bekämpfung“ aufmerksam zu machen. Die Landeshauptstadt Mainz unterstützt diesen Aktionstag und macht damit deutlich, dass die Stadtverwaltung Mainz Korruption in jeder Form ablehnt und korruptives Verhalten weder bei politischen Entscheidungsträgern noch in der Verwaltung duldet.



Welt-Anti-Korruptions-Tag
2024

Die LH Mainz unterstützt den Aktionstag, 9. Dezember 2024, und macht durch die Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e.V. deutlich, dass Mainz Korruption in jeder Form ablehnt. ...[mehr](#)

Abbildung 18: Flyer Welt-Antikorruptionstag

Verknüpfung Revision / Korruptionsprävention

Da der Antikorruptionsbeauftragte in Personalunion auch eine Abteilung im 14 – Revisionsamt leitet, können die Bereiche Revision und Korruptionsprävention gewinnbringend miteinander verknüpft werden. So wird im Rahmen durchgeföhrter Kassenprüfungen auch der Bereich Korruptionsprävention mit betrachtet, da die Verwaltung von Barkassen einen Bezug zur Korruptionsgefährdung enthält. Diese Herangehensweise dient auch der fortlaufenden Sensibilisierung für das Thema und wird kontinuierlich fortgesetzt.

B. Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Im Mai 2023 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG) beschlossen und im Februar 2024 trat das Landesgesetz über interne Meldestellen im Sinne des HinSchG im kommunalen Bereich in Kraft.

Das HinSchG regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen wollen. Darunter fallen sämtliche strafbewehrten Verstöße sowie viele weitere Verstöße, z. B. gegen Vorgaben des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, des Arbeitsschutzes, des Vergaberechts oder des Haushalts- und Steuerrechts. Sämtliche private und öffentliche Beschäftigungsgeber, mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten, sind von der Regelung betroffen und müssen eine interne Meldestelle einrichten. Für die Stad verwaltung Mainz wurde im Dezember 2024 eine interne Meldestelle (organisatorisch beim 14 – Revisionsamt angesiedelt) im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes eingerichtet, über die sich die Beschäftigten wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. Der Antikorruptionsbeauftragte der Landeshauptstadt Mainz wurde von Herrn Oberbürgermeister Nino Haase gleichzeitig auch als interner Meldestellebeauftragter ernannt und nimmt diese Aufgabe wahr.

C. Weitere Aktivitäten

1. Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben fanden im Berichtszeitraum regelmäßig Beratungen der Ämter und Eigenbetriebe, vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von Verwendungs nachweisen und zugehörigen Vorarbeiten statt. Diese Beratungen sind zum Teil untrennbar mit unseren Prü-

fungsaufgaben verbunden. Einerseits kann hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern beigetragen werden, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den Ämtern und Eigenbetrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig leicht zu.

2. Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der Landeshauptstadt Mainz

a) *Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte vom Deutschen Städtetag*

Beim Deutschen Städtetag besteht der Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten⁵⁵ Städte, dem der Leiter des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz angehört. Wie in den Vorjahren fanden zwei Tagungen statt (Frühjahrs- und Herbsttagung), an denen der Leiter des 14 – Revisionsamtes teilnahm. Zu Beginn der Tagungen werden jeweils aktuelle Themen besprochen und Lösungsansätze diskutiert. Dieser regelmäßige Austausch zwischen den Amtsleitungen der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte hat sich sehr bewährt, weil dadurch regelmäßig Impulse für eigene Prüfungen sowie Ansätze zur Optimierung der eigenen Arbeit gefunden werden. Dadurch erhält der Teilnehmerkreis Tipps und Hilfen für zukünftige Prüfungen. Weiterhin ist die zuständige Referentin vom Deutschen Städtetag ebenfalls anwesend und berichtet über aktuelle Themen vom Städtetag.

Im Jahr 2024 fanden die zwei Sitzungen als Präsenzveranstaltungen in Saarbrücken und Köln statt.

Schwerpunkte der beiden Tagungen waren u. a.:

- ❖ Prüfung von Verwendungsnachweisen
- ❖ Umgang mit dem Thema Repräsentation unter dem Aspekt der Antikorruption
- ❖ Prüfung von Sicherheitsdienstleistungen
- ❖ Anlagerichtlinien und Greensill
- ❖ Erfahrungsaustausch eAkte

Daneben fand ein Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen wie Personalentwicklung/-

⁵⁵ Hierzu gehören Städte mit mehr als 500.000 Einwohnern.

besetzung, Prüfsoftware, mobiles Arbeiten / „Bürosharing“, Fortbildung der Prüfer sowie dem Stand der OZG Umsetzung statt.

b) *Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz*

In Rheinland-Pfalz besteht ein Arbeitskreis, dem neben den Rechnungsprüfungsämtern der zwölf kreisfreien Städte der Bezirksverband Pfalz angehört. Regelmäßige Teilnehmer sind der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Der Arbeitskreis tagt einmal im Jahr und fand am 7. November 2024 in Kaiserslautern beim Bezirksverband Pfalz statt. Es findet ein fachlicher Austausch statt, der neben allgemeinen Prüfungsthemen vorrangig landesspezifische Themen behandelt.

Tagesordnungspunkte waren u. a.:

- ❖ Bericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zu aktuellen Prüfungsschwerpunkten in Bezug auf Kommunen.
- ❖ Vortrag über das Thema künstliche Intelligenz
- ❖ Erfahrungsaustausch

c) *Institut der Rechnungsprüfer in Deutschland e. V. (IDR)*

Die Landeshauptstadt Mainz ist seit 2017 Mitglied und im Verwaltungsrat durch den Leiter des 14 – Revisionsamtes vertreten. Dieser Verein unterstützt seine Mitglieder bei dem gesetzlichen Auftrag der kommunalen Finanzkontrolle nach den Regelungen der jeweiligen Gemeindeordnungen. Der Grundgedanke dabei ist, dass Prüfungen grundsätzlich dazu beitragen sollen, einen Mehrwert zu generieren oder Prozesse zu optimieren. Dadurch können sowohl die Gremien als auch die Verwaltungsleitung bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. Ziele des IDR sind u. a.:

- ❖ Verbesserung der Qualität der öffentlichen Rechnungsprüfung,
- ❖ Entwicklung moderner Prüfmethoden,
- ❖ Entwickeln von Standards und Anforderungsprofilen für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Diese Ziele werden in verschiedenen Facharbeitskreisen und Projektgruppen weiterentwickelt, in denen auch Mitarbeiter des Revisionsamtes Mainz mitwirken.

Daneben gibt es für jedes Bundesland eine eigene Landesgruppe. Diese soll ihre Mitglieder bei der Erreichung der Ziele, unter Beachtung der spezifischen landesrechtlichen Regelungen, unterstützen. Die jeweiligen Landesgruppensprecher sind Mitglied im Verwaltungsrat. Im Jahr 2023 wurde der Leiter des 14 – Revisionsamts Mainz erneut zum Sprecher der Landesgruppe Rheinland-Pfalz gewählt. Im Jahr 2024 fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrates statt, eine davon im Juni in Bad Lauterbach und die zweite in Hannover.

3. Personalsituation und Fortbildung

Zum 14 – Revisionsamt waren zum 31. Dezember 2024 insgesamt 16,45 Stellen im Stellenplan ausgewiesen, davon waren 15,991 Vollzeitäquivalente besetzt. Für 2023 wurde dem 14 – Revisionsamt eine zusätzliche Stelle bewilligt, die ab Dezember besetzt werden konnte. Die Mitarbeiter verfügen entsprechend ihrer Tätigkeit über die erforderlichen Berufsabschlüsse. Ein qualitativ hoher und ständig aktueller Aus- und Fortbildungsstand ist im Prüfungswesen heute bei der sich ständig wandelnden Arbeitswelt unabdingbar. Dieser hohe Stand ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung, die dem Geprüften auch einen entsprechenden Nutzen bringt. Entsprechend hoch muss auch der Aufwand für Aus- und Fortbildung im 14 – Revisionsamt angesetzt werden. Der Budgetansatz für das Revisionsamt im Jahr 2024 war nicht ausreichend.

Erfolgen konnte so die Qualifizierung im Rahmen des Qualifizierungsprogramms „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. Eine Prüferin, die an der Qualifizierung seit 2022 teilnahm, konnte im Juni 2023 erfolgreich das Qualifizierungsprogramm abschließen. Zwei weitere Prüferinnen konnten 2024 das Qualifizierungsprogramm erfolgreich abschließen. Für jeden Neuling im 14 – ist die Teilnahme am gesamten Qualifizierungsprogramms mit dem Abschluss zum „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ vorgesehen.

4. Jahresprüfplan 2024

Die Leitung des 14 –Revisionsamtes erstellt auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes am Anfang eines jeden Jahres einen Prüfplan über die voraussichtlichen unterjährigen Prüfungen des laufenden Jahres und legt diese dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vor. Dabei obliegt der Leitung des Revisionsamtes im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung. Der Jahresprüfungsplan für das Jahr 2024 wurde Herrn Oberbürgermeister Nino

Haase im März 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

5. Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses befindet sich beim 14 – Revisionsamt und umfasst den Bereich von der Vorbereitung der Ausschusssitzungen über die Zusammenstellung der Sitzungsunterlagen, die Einladung nebst Tagesordnung bis hin zur Erstellung der Sitzungsniederschrift⁵⁶. Die Leitung des Revisionsamtes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Themen spezifisch nehmen teils weitere Prüfer an den Sitzungen teil. Insgesamt fanden im Jahr 2024 vier Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

6. Besuch von Ausschusssitzungen

Die Leitung des 14 – Revisionsamtes ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung berechtigt, an den Sitzungen aller übrigen Ausschüsse teilzunehmen oder sich von zuständigen Prüfern vertreten zu lassen (Regelfall). Dies ermöglicht zeitnahe Informationen zu aktuellen Beschlüssen zu erhalten.

7. Begleitende Projektprüfung „Rathaussanierung“

Die Prüfungen zum Projekt „Rathaussanierung“ durch das 14 – Revisionsamt erfolgen stichprobenartig durch einen bautechnischen Prüfer.

Im Januar 2024 wurde der Rückbau bis auf einige Kleinigkeiten fertig gestellt, so dass eine Abnahme erfolgen konnte. Auch die Einlagerung der denkmalgeschützten Teile wurde ordnungsgemäß dokumentiert. Die Kostenstiegen jedoch:

⁵⁶ Abrufbar via <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/stadtrat-ratsinfo/ratsinformationssystem.php>.

Gewerk	Auftragsangebot €	Schlussrechnungsbetrag €	Erhöhung	Mehrkosten €
Aus und Rückbau	4.161.373,53	5.496.217,50	32,08%	1.334.843,97
Demontagearbeiten Natursteinfassade	1.302.132,99	1.470.390,45	12,92%	168.257,46
Betonerhaltung	647.668,31	1.388.951,19	114,45%	741.282,88
Rohbauarbeiten Beton-neubau	1.857.967,49	3.149.660,74	69,52%	1.291.693,25

Eine sorgfältige Rückbauplanung spart nicht nur Ressourcen, sondern auch Kosten und Zeit. Sie trägt dazu bei, Materialien effizient zu recyceln und den ökologischen Fußabdruck des Bauprojekts zu minimieren. Es ist erfreulich, dass das Projekt Rathaus insoweit ohne Komplikationen durchgeführt werden konnte.

Die Rohbauarbeiten im Bereich der Betonsanierung schritten schnell voran. Kostensteigerungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden. Ob es unvorhergesehene Schäden, eine Änderung des Projektumfangs oder auch wetterbedingte Einflüsse waren, können wir nicht beurteilen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass solch hohe Kostensteigerungen durch gründliche Planung, engmaschige Überwachung sowie einer transparenten Kommunikation zu vermeiden sind. Ob diese Kostenüberschreitung schon vorab hätte vermieden werden können, lässt sich aus unserer Sicht nicht beurteilen.

Zum Bereich der Rohbauarbeiten gehören auch der Neubau - Betonarbeiten welche noch in voller Bauphase sind. Die fachgerechte Ausführung von Betonarbeiten ist entscheidend für die Stabilität und Langlebigkeit von Bauwerken. Hier haben sich die Kosten derzeit schon um ca. 69% erhöht und es kommen immer wieder in diesem Bereich Nachträge dazu, welche die angebotenen Kosten schon jetzt weit überschreiten.

Verschiedene Faktoren haben in den letzten Jahren zu erheblichen Preissteigerungen geführt. Diese Preissteigerungen wirken sich direkt auf die Gesamtkosten des Rathausprojektes aus. Im Durchschnitt zu den vier vorgenannten Gewerken errechnet sich eine Kostensteigerung von ca. 57%. Durch proaktive Maßnahmen und eine noch sorgfältigere Planung wäre noch weiter steigenden Kosten in den noch auszuführenden Bereichen zu begrenzen. Durch Detaillierte Leistungsverzeichnisse sowie genauere Auflistungen der erforderlichen Leistungen können Angebote besser verglichen und potenzielle Einsparungen

identifiziert werden. Um Nachträge in Bauprojekten zu vermeiden und somit Kosten und Zeitaufwand zu reduzieren, ist eine sorgfältige Vorbereitung und Durchführung essenziell.

Einige ausgewählte Bilder zur Bauzstandsdokumentation seitens des bautechnischen Prüfers des 14 – Revisionsamtes im Zuge erfolgter Baustellenkontrollen:



Abbildung 19: Innenhof Schalungsarbeiten

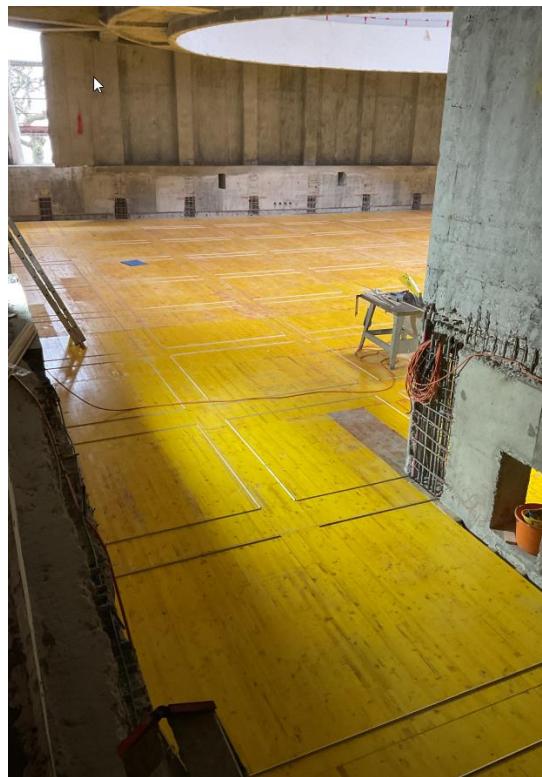


Abbildung 20: Decke Innenbereich Schalungsarbeiten



Abbildung 21: Betonsanierung zum Innenhof

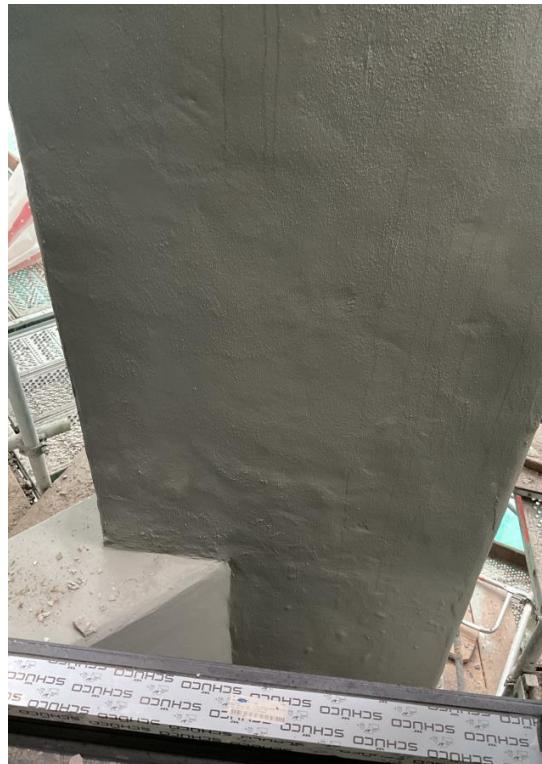


Abbildung 22: Betonsanierung im Obergeschoss



Abbildung 23: Fassaden Betonsanierung



Abbildung 24: Betonsanierung Innenstütze



Abbildung 25: Musterfläche Fassadenverkleidung

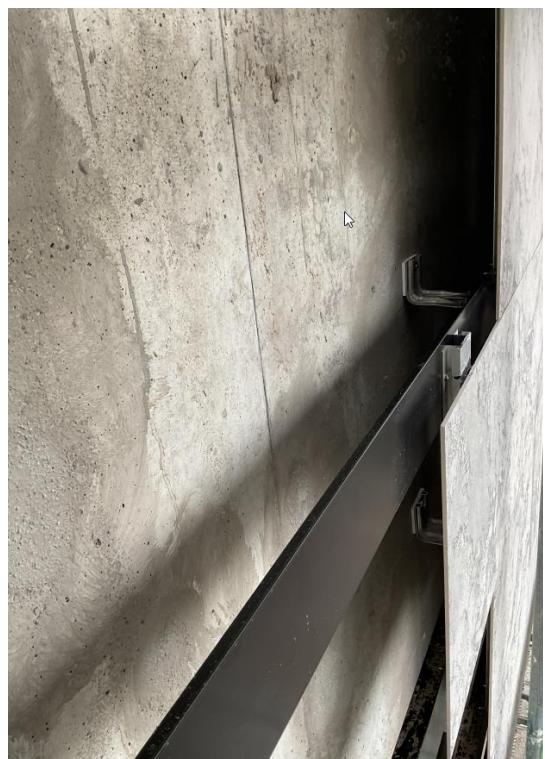


Abbildung 26: Musterfläche Befestigung Fassadenplatten



Abbildung 27: Rückbau auf den Etagen



Abbildung 28: Rückbau auf den Etagen



Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum

Landeshauptstadt Mainz
Postfach 3820 | 55028 Mainz
14 – Revisionsamt
Standort Malakoff Passage
Rheinstraße 4
55116 Mainz

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de
06131 12-2225
Ansprechpartner: Herr Klomfaß

Bildnachweis: Landeshauptstadt Mainz
Druck: Hausdruckerei der Stadtverwaltung
Auflage: 50 Exemplare
Stand: 24. März 2025